



Life Sciences und Facility Management
Umwelt und Natürliche Ressourcen
Soziale Arbeit
Forschung und Entwicklung

Care Farming – eine Systemanalyse

Schlussbericht

Hans Wydler
Renate Stohler
Yvonne Christ
Clara Bombach

Oktober 2013

Vorwort

Der vorliegende Bericht ist Ergebnis einer Studie zur Systemanalyse von sozialen Dienstleistungen in der Landwirtschaft (Care Farming) in der Schweiz. Das Projekt wurde unter der Leitung von Hans Wydler und Renate Stohler von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW, durchgeführt. Das Projektteam bestand aus Mitarbeitenden des Instituts für Umwelt und Natürliche Ressourcen und dem Departement für Soziale Arbeit. Die Studie wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft unterstützt und von einer Begleitgruppe mit Personen aus Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Jugendamt, Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen, Integras (Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik), Agile (Behinderten-Selbsthilfe Schweiz) sowie der Landwirtschaft durchgeführt. An dieser Stelle bedankt sich das Forschungsteam beim Bundesamt für Landwirtschaft für die finanzielle Unterstützung des Projektes. Herzlicher Dank geht ebenfalls an die Begleitgruppenmitglieder, die das Projekt sukzessive mitentwickelt und ihre kritische Sicht durch ihre Perspektive aus der Praxis in das Projekt eingebracht haben.

Inhalt

1	Einleitung / Ausgangslage	5
2	Care Farming – eine Systemanalyse.....	7
2.1	Forschungsprojekt	7
2.1.1	Ziele der Studie	7
2.1.2	Fragestellung	7
2.1.3	Zielgruppe.....	8
2.2	Durchführung der Studie.....	9
2.2.1	Dauer und Team.....	9
2.2.2	Begleitgruppe.....	9
2.2.1	Forschungsmethoden.....	9
3	Care Farming in der Schweiz	11
3.1	Care Farming	11
3.2	Care Farming in der Schweiz	12
3.3	Gesetzliche Grundlagen für Platzierungen in der Landwirtschaft auf Bundesebene	14
3.3.1	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).....	14
3.3.2	Kindesschutz	15
3.3.3	Erwachsenenschutz	16
3.3.4	Professionalisierung der Behörden	17
3.3.5	Das Pflegekinderwesen in der Schweiz: Gesetzliche Grundlagen	17
3.3.6	Gesetzliche Grundlagen betreffend Menschen mit Behinderung in der Schweiz	19
3.4	Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen.....	20
3.5	Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum.....	22
4	Kantonsberichte	23
4.1	Bericht Kanton Bern.....	23
4.1.1	Exkurs: Verwaltungsstruktur Kanton Bern.....	24
4.1.2	KES-Gesetz und KES-Behörden im Kanton Bern.....	24
4.1.3	Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern	25
4.1.4	Kinder und Jugendliche im Heimbereich	30
4.1.5	Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	30
4.1.6	FPO im Kanton Bern	30
4.1.7	Das Beispiel der KESB – Region 1	36
4.1.8	Das Beispiel der KESB – Region 2	36
4.1.9	Tagessätze, Kostenschätzungen	38
4.1.10	Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum	38

4.1.11	System von Fremdplatzierungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.....	39
4.1.12	Betreuung von Menschen mit Behinderung	39
4.1.13	NWO im Kanton Bern	41
4.1.14	Das System von Platzierungen von Menschen mit Behinderung im Kanton Bern.....	44
4.1.15	Schlussfolgerungen für Care Farming im Kanton Bern.....	44
4.2	Kanton St. Gallen.....	46
4.2.1	Exkurs: Staats- und Verwaltungsstruktur im Kanton St. Gallen	47
4.2.2	KESB-Gesetz und KESB-Behörde im Kanton St. Gallen (aktuelle Situation).....	47
4.2.3	Fallstudie: Interview mit einem Mitglied einer St. Galler KESB.....	48
4.2.4	Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton St. Gallen	51
4.2.5	Kinder und Jugendliche im Heimbereich im Kanton St. Gallen.....	52
4.2.6	Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	55
4.2.7	Vermittlungsorganisation für Kinder und Jugendliche im Kanton St. Gallen	55
4.2.8	Qualitative und quantitative Aspekte der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in bäuerlichen Familien	56
4.2.9	Tagessätze, Kostenschätzungen	56
4.2.10	Situation in Bezug auf Menschen mit Behinderung.....	63
4.2.11	Erste Schlussfolgerungen und weiterführende Fragestellungen.....	69
4.3	Kanton Zürich.....	71
4.3.1	Exkurs: Verwaltungsstruktur Kanton Zürich	72
4.3.2	KES-Gesetz und KES-Behörde im Kanton Zürich	74
4.3.3	Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt und im Kanton Zürich	77
4.3.4	Fallbeispiel: Familienplatzierungsorganisation (FPO) – Interview	78
4.3.5	Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung.....	81
4.3.6	Aus- und Weiterbildung im Bereich Green Care	86
4.3.7	Schlussfolgerungen für Care Farming im Kanton Zürich	87
4.3.8	Fragestellungen für die weiterführenden Analyse und das Projekt.....	88
5	Zusammenfassung.....	90
6	Strategie- und Massnahmenvorschläge	96
7	Literatur.....	104

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Farming for Health, Green Care und Care Farming.....	12
Abbildung 2:	Regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St. Gallen (Quelle: Sieber, 2012).....	48
Abbildung 3:	Aufstellung Landwirtschaftsbetriebe 1985 – 2005 im Kanton Zürich, nach Nutzfläche (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2011)	71
Abbildung 4:	Rückgang der Beschäftigungszahlen in der Landwirtschaft 1985 – 2005 im Kanton Zürich (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2011).....	72
Abbildung 5:	Die 13 KESB-Kreise im Kanton Zürich und inkludierte Gemeinden (Quelle: Gemeindeamt (Direktion der Justiz und des Innern), 2013).....	75
Abbildung 6:	Standorte der Leistungserbringung im Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB; Bereiche Nord, Ost, West, Süd).(Quelle: Amt für Jugend und Berufsberatung AJB, 2013)	76
Abbildung 7:	Die fünf Sozialregionen in der Stadt Zürich (Quelle: Sozialdepartement Stadt Zürich, 2013).....	77
Abbildung 8:	Die 5 Institutionenverbunde des Kantons Zürich für Behinderten-Einrichtungen (Quelle: Regierungsrat des Kantons Zürich, 2010, S. 44).....	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mitglieder der Begleitgruppe	10
Tabelle 2:	St. Galler Gesetze, Richtlinien und Verordnungen im Bereich Kantonale Gesetze, Richtlinien und Verordnungen im Bereich Kinderschutz	51
Tabelle 3:	Verteilung der Kinder nach Grösse der betreuenden Organisation (Wigger & Stanic, 2013).....	53
Tabelle 4:	Indikationen der in den St. Galler Heimen betreuten Kinder und Jugendlichen (Wigger & Stanic, 2012).....	54
Tabelle 5:	Familienplatzierungsorganisationen (FPO) im Kanton St. Gallen	56
Tabelle 6:	Von <i>uftriib</i> verrechnete Ansätze.....	63
Tabelle 7:	Entschädigungen für Betreuungsleistungen	63
Tabelle 8:	Kantonale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, im Bereich Erwachsenenschutz/ Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Pflegebedarf.....	64
Tabelle 9:	Ansätze der LuB	68
Tabelle 10:	Entschädigungen der LuB für die betreuenden Familien	68
Tabelle 11:	Plätze in Behinderteneinrichtungen (Detailsansicht) im Kanton Zürich (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2012)	82
Tabelle 12:	Produkte und Dienstleistungen Mitglieder INSOS Zürich – Bereich Landwirtschaft im Kanton Zürich	84

1 Einleitung / Ausgangslage

Ausgangslage

Bedingt durch das Inkrafttreten des neuen KESG (Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz) am 1. Januar 2013 und der damit verbundenen Neuorganisation der Behördenstrukturen befindet sich das System der zivilrechtlichen Fremdplatzierungen in einem starken Wandel. Das Projekt möchte das System hinsichtlich der Platzierungen in die Landwirtschaft und mögliche Potentiale, aber auch mögliche hindernde Faktoren für Platzierungen in die Landwirtschaft untersuchen. Das System der Platzierungen wird in exemplarischen Fallstudien in drei Kantonen und bezüglich zweier Zielgruppen (Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung) analysiert. Damit sollen Grundlagen erarbeitet werden, wie gute, transparente und faire Strukturen der Platzierungen in die Landwirtschaft entwickelt und gefördert werden können. Im Projekt werden Szenarien und Strategievorschläge für die weitere Entwicklung von Care Farming in der Schweiz erarbeitet.

Soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft

In einigen europäischen Ländern haben Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft (Care Farming) bereits beachtlich an Bedeutung gewonnen (z.B. in den Niederlanden und in Norwegen). Auch in der Schweiz sind soziale Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft relativ verbreitet. Mindestens ein Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz erbringen soziale Betreuungsleistungen (Wydler & Picard, 2010). Wydler et al. vermuten, dass diese Zahl auf ein Vielfaches davon zutreffen könnte (Wydler, Widmer & Christ, 2010b). Gemäss Frey et al. (Frey, Frutig, Kaltenrieder & Wetzel, 2006) sind z.B. im Emmental insgesamt 17 von 240 Bauernfamilien in Green Care-Aktivitäten (zur Begriffsklärung siehe Kapitel 3.1 Care Farming) involviert. Dazu zählen verschiedene Aktivitäten wie die tiergestützte Therapie, Gartentherapien, die Betreuung von alten Menschen und die von Menschen mit Behinderung. Die aktiven Familienbetriebe erarbeiten einen wesentlichen Anteil ihres Haushaltseinkommens durch diese Leistungen. In den letzten Jahren haben spezialisierte Vermittlungsorganisationen, die Personen platzieren und begleiten, die aber auch die betreuenden Familien unterstützen, zahlen- und umsatzmässig an Bedeutung gewonnen. Privatwirtschaftlich betriebene Platzierungs- und Betreuungsorganisationen, die sich auf Kinder und Jugendliche spezialisiert haben, werden in der Folge als Familienplatzierungsorganisation (FPO) bezeichnet (siehe Kapitel 3.4 Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen). Organisationen, die Menschen mit Behinderung platzieren und betreuen, werden als Netzwerkorganisationen (NWO) bezeichnet. Diese differenzierten Begrifflichkeiten sollen die unterschiedlichen Qualitäten der Dienstleistungen und der Betreuungsformen reflektieren. In verschiedenen Fällen von Platzierungsorganisationen werden auch beide Zielgruppen platziert, entsprechend werden diese Organisationen als FPO/NWO bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn sich im Folgenden Informationen auf Platzierungsorganisationen allgemein beziehen.

Potentiale und Risiken

Betreuungsleistungen können eine Diversifikationsstrategie für Betriebe darstellen und bieten diesen die Möglichkeit, ein zusätzliches Einkommen zu erzielen (Wydler & Flury, 2009). Die Entscheidung zu dieser Art Arbeit bedarf gründlicher Abklärungen und muss mit grösster Sorgfalt geplant werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen einige empirische Ergebnisse vor; einerseits aus Befragungen von Personen, die soziale Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Betrieb anbieten (Care Farmern) (Wydler & Gairing, 2010), andererseits aus qualitativen Gruppeninterviews mit wichtigen Akteuren (Wydler et al., 2010b; Wydler, Widmer & Christ, 2010c). Die Auswertungen zeigen, dass bei den betreuenden Familien eine eher mittlere Zufriedenheit bei recht hoher zeitlicher und psychischer Belastung festzustellen ist. Dies u.a. aufgrund der teils unbefriedigenden rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Das Ansehen der Betreuungsleistungen ist eher gering, eine professionelle

Identität wird nur wenig entwickelt und die finanziellen Aspekte bleiben oft intransparent. Transparenz und Kommunikation, Qualitätssicherung, aber auch gewisse Professionalisierungsschritte können in Zukunft Elemente einer Weiterentwicklung dieser Betreuungsleistungen sein.

Feld im Wandel

Neueste Publikationen die das Thema Care Farming aufgreifen, befassen sich wie im Falle der Herausgeberschrift von Limbrunner und van Elsen (2013) aus verschiedenen Perspektiven mit dem Thema (Limbrunner & van Elsen, 2013). Stohler und Werner (2013) beschreiben im in der Zeitschrift Netz erschienenen Artikel „Wenn Pflegekinder auf Bauernhöfen leben“ Fragen zu Care Farming insbesondere in Bezug auf das Schweizerische Pflegekinderwesen (Stohler & Werner, 2013). Weiter laufen derzeit am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern (IZFG) zwei Projekte im Themenbereich: Unter der Leitung von Lilian Fankhauser unter dem Titel „Die Bäuerin als Unternehmerin? Voraussetzungen und Herausforderungen. Ein Leitfaden“ und unter der Leitung von Annemarie Sancar unter dem Titel „Mitten in der Nacht stand meine Schwiegermutter an meinem Bett und weinte.“ Zur Organisation von Care-Arbeit in der Landwirtschaft im Kanton Bern“.

Die Ausgangslage mit vielen offenen Fragen, ausgeprägten kantonalen und regionalen Unterschieden und nur schwer vorhersehbaren Entwicklungen hat dazu geführt, die Analyse der Situation der Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft in der Schweiz schrittweise vorzunehmen. Die vorliegenden Forschungsergebnisse sind deshalb als eine Art Prozessmonitoring zu betrachten, in der wichtige Entwicklungen und Perspektiven erfasst und die durch das neue Recht entstandenen Aufgaben und Strukturen aufgezeigt werden. Die konkrete Umsetzung und Förderung von Betreuungsleistungen muss in einem weiteren Schritt und Anschlussprojekt erfolgen, falls die Resultate dies nahe legen und die beteiligten Akteure diesen Schritt unterstützen.

2 Care Farming – eine Systemanalyse

Das Forschungsprojekt „Care Farming – eine Systemanalyse“ wurde als interdepartementales Projekt an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) durchgeführt. Die Arbeit wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) finanziell unterstützt. Im Folgenden wird der Inhalt der Studie grob erläutert, indem die Ziele benannt und das Vorgehen beschrieben werden.

2.1 Forschungsprojekt

2.1.1 Ziele der Studie

Mit einer Systemanalyse, d.h. einem Überblick über die wichtigsten Akteure (Zielgruppen, zuweisende Stellen, Pflegefamilien etc.), die rechtlichen Grundlagen, Abläufe, Anforderungen und Aufgaben sowie Kompetenzen soll die heutige Situation im Zusammenhang mit dem Erbringen von sozialen Dienstleistungen in landwirtschaftlichen Betrieben untersucht werden. Auf Grund dieser Analyse soll auch erfasst werden, wie die künftige Entwicklung von Care Farming aussehen könnte.

Die Hauptziele der Studie sind folgende:

- Akteurs- und exemplarische Systemanalyse mit Übersicht über die aktuelle Situation betreffend Platzierungen in Bauernfamilien; Vergleich der Situation in drei Kantonen (drei Fallstudien)
- Erfassung und Einschätzung der Entwicklungen und Veränderungen von Care Farming durch das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes; Bestimmungen von Potentialen, Chancen und Risiken des neuen Systems und deren Dynamiken
- Integration und Vergleich der verschiedenen Perspektiven als Grundlage für die Bestimmung von Potentialen, Strategien und Massnahmenvorschlägen (mögliche Strategien zur Förderung von Care Farming, Rahmenbedingungen, Zielvorschläge, Chancen und Risiken der verschiedenen Vorgehensweisen).

In der vorliegenden Studie konnten die Perspektiven der Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene), die soziale Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch nehmen sowie die Perspektive der Bauernfamilien, die diese Dienstleistungen anbieten oder anbieten wollen, nicht erfasst werden. Dazu wäre eine wesentlich aufwändigere Studienanlage notwendig gewesen. Die Perspektive der Betroffenen zu beleuchten ist demnach ausdrücklich nicht Ziel der Studie.

2.1.2 Fragestellung

Die folgenden Fragen werden im vorliegenden Bericht soweit wie möglich beantwortet. Sie beziehen sich auf die Struktur und die Bedeutung von Care Farming in den verschiedenen Kantonen (aktuell und prospektiv):

- Welche Bedeutung hat Care Farming im betrachteten Kanton (vorhandenes Datenmaterial, quantitative und qualitative Einschätzungen von Schlüsselpersonen, wichtige Organisationen, Weiterbildungsorganisationen)?

- Welche Akteure und Strukturen gibt es, welche Leistungen werden erbracht und wie werden diese aktuell bezahlt?
- Wie haben sich die Bedingungen mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes und der neuen Behördenstrukturen für die Care Farmer geändert?
- Sind die Angebote von Care Farming bei den designierten Behördenmitgliedern bekannt und wie werden sie von ihnen beurteilt?
- Wie ist das neue System der Indikationen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geplant? Wer entscheidet? Wer begleitet die Klientinnen und Klienten?
- Welche Aufsichtsfunktionen üben die Behörden über FPO/NWO und Care Farmer aus (in der Vergangenheit und zukünftig: Kriterien für Bewilligungen, Art des gewählten Qualitätsmanagementsystems für die FPO/NWO, Pläne für den Auf- und Ausbau dieser Instrumente)?
- Welche Unterschiede gibt es zwischen den ausgewählten Kantonen oder den Organisationsstrukturen der KESB in Bezug auf Care Farming (Unterstützung, Förderung, Vermeidung, Duldung)?
- Arbeiten die KESB mit FPO/NWO oder direkt mit Care Farmern zusammen (Bedingungen, Vorbehalte, Einstellungen)? Welche Rolle spielt die kommunale Sozialbehörde?
- Was hat sich durch das neue Gesetz geändert (Platzierungen, Begleitung, Aufsicht, Potential für Care Farming aus der Sicht der verschiedenen Akteure)?

Die folgenden Fragen wurden in Bezug auf die FPO/NWO formuliert:

- Wie stellt sich die aktuelle Situation der FPO/NWO dar, Anzahl und Bedeutung solcher Organisationen im Kanton, Veränderungen der Nachfrage, wahrgenommene Stärken und Herausforderungen?
- Wie ist der Stand der Arbeiten in den ausgewählten Kantonen bezüglich Bewilligungsverfahren, Indikationen, Qualitätssicherungssystemen (QS) und möglicher weiterer Aspekte?
- Was sind die Hauptanliegen der FPO/NWO bezüglich der künftigen Entwicklung (wichtige Themen, wahrgenommene Potentiale)?
- Gibt es Vernetzungen und Kooperationen mit anderen FPO/NWO, gemeinsame und divergierende Interessen unter den FPO/NWO?

2.1.3 Zielgruppe

Untersucht werden in der Arbeit die sogenannten zivilrechtlichen Fremdplatzierungen, d.h. Platzierungen, die auf Veranlassung von Vormundschaftsbehörden (und ab dem 1. Januar 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) auf Grundlage des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) sowie der PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338) erfolgen.

Diese Analyse bezieht sich auf die beiden wichtigsten Zielgruppen von Care Farming, Kinder und Jugendliche die fremdplatziert werden sowie auf Menschen mit einer Behinderung, die unter Beistandschaft stehen (Wydler & Gairing, 2010). Damit wird eine ganze Reihe aktueller Zielgruppen von Care Farming nicht berücksichtigt, z.B. strafrechtliche Massnahmen, Aufenthalte im Rahmen von gesundheitlichen Therapien, Rehabilitation oder freiwillige Time-Outs. Grund für die Einschränkung ist, dass jede Platzierungsart auf einem eigenen Akteursystem und eigenen Finanzierungsquellen beruht.

2.2 Durchführung der Studie

2.2.1 Dauer und Team

Die Studie wurde von Januar bis Oktober 2013 durchgeführt. Das Team von Forschenden setzte sich folgendermassen zusammen:

- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW, **Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen**: Hans Wyder, lic. phil. (Projektleitung) und Yvonne Christ, Dipl. Umwelting. FH
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW, **Departement Soziale Arbeit**: Renate Stohler, lic. phil. (Projektleitung) und Clara Bombach, MA

2.2.2 Begleitgruppe

Das Projekt wurde von einer Begleitgruppe unterstützt. Diese bestand aus Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, des Jugendamtes, des Pflegekinderwesens, von Integras (Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik) sowie der Behinderten-Selbsthilfe. Es wurden vier Begleitgruppensitzungen durchgeführt. In den Sitzungen wurden inhaltliche Diskussionen zu den Zwischenergebnissen geführt und so das Projekt sukzessive mit Hilfe der unterschiedlichen Perspektiven der Mitglieder aus der Praxis weiterentwickelt und abgestützt. Im Folgenden werden in einer tabellarischen Übersicht die Begleitgruppenmitglieder alphabetisch nach Nachnamen aufgeführt (vgl. Tabelle 1). Doppelnennungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen bzw. Behörden kommen dann vor, wenn Arbeitskolleginnen und -kollegen sich in den Sitzungen gegenseitig vertreten haben.

2.2.1 Forschungsmethoden

Es wurde ein qualitativer Forschungszugang gewählt. Für jeden Kanton wurde eine Systemanalyse auf Grund einer Dokumentenanalyse zu organisationalen und institutionellen Bedingungen (Internetrecherchen, juristische und organisationale Bedingungen, Politiken und Diskussionen) erstellt. Die Situation von Care Farming im jeweiligen Kanton wurde mit Hilfe von Informationen zur Anzahl von FPO/NWO, einer Schätzung der Anzahl von Care Farmern, traditionellen Politiken und einer aktuellen Schätzung des Umfangs der erbrachten Leistungen eingeschätzt. Ausserdem wurden durch qualitative Methoden zentrale Netzwerke und Leistungsstrukturen ermittelt. Ergänzt wurden diese Informationen durch qualitative Interviews mit ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern von FPO/NWO und von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Vorgesehen war, in allen drei Kantonen je ein Interview mit einer FPO und einer NWO sowie mit zwei verschiedenen KESB zu führen. Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wurden basierend auf der Dokumentenanalyse ausgewählt und angefragt.

Tabelle 1: Mitglieder der Begleitgruppe

Beck, Jörg	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Ressortleiter Agrarwirtschaft und Geschäftsführer des CH Alpwirtschaftlichen Verbandes
Budmiger, Marlies	INFORAMA: Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum, Verantwortlich für die Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum
Grossenbacher, Esther	Bundesamt für Landwirtschaft, Mitarbeiterin Fachbereich Ökonomie und Soziales
Harder, Werner	Bundesamt für Landwirtschaft, Leiter Fachbereich Ökonomie und Soziales
Hodel, Andrea	Terra Vecchia, Bezugsperson Betreutes Wohnen, langjährige Arbeit im Bereich Familienplätze
Keller, Andrea	Integras – Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, Mitarbeiterin Fachstelle
Elsinger, Hans-Peter	Kantonales Jugendamt Bern, Abteilung Aufsicht, Steuerung und Beratung, Stellvertretender Abteilungsleiter
Leuenberger, Simone	AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dozentin E-Learning, Stiftungsratsmitglied
Luck, Martin	KESB Uster, Vizepräsident
Oechsli, Philipp	Pflegekinder-Aktion Schweiz, Geschäftsleiter
Ott, Martin	Stiftung Fintan, Care Farmer, Mitbetriebsleiter des Betriebs Rheinau
Rütti, Adolf	Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LuB), Geschäftsleiter
Schatzmann, Monika	Schweizerischer Bauernverband (SBV), Geschäftsbereich Leiterin Agroimpuls
Schluep-Bieri, Annekäthi	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Vorstandsmitglied, zuständig für Soziales
Stähli, Olaf	Team-Werk Familienplatzierungen, Gesamtleiter, Präsident Fachgruppe Sozialpädagogik Integras
Stephan, Katharina	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Kantonales Jugendamt Bern, zuständig für Pflegekinderfragen

3 Care Farming in der Schweiz

Zur weiteren thematischen Einführung wird im Folgenden das Verständnis von Care Farming in der vorliegenden Studie erläutert und ein Bezug zur landwirtschaftlichen Situation in der Schweiz diskutiert. Weiter werden die für Care Farming wichtigsten Grundlagen des Pflegekinderwesens sowie relevante Informationen zu Organisationen und Institutionen für Menschen mit Behinderung in der Schweiz vorgestellt.

3.1 Care Farming

Europaweit gibt es grosse Unterschiede hinsichtlich Aktivitäten, Zielen, der Art der Finanzierung, der Balance zwischen Care-Aktivitäten und der landwirtschaftlichen Produktion sowie hinsichtlich der (Bedürfnisse der) Zielgruppe. Im Rahmen der COST Action 866 sowie im Rahmen der „Community of Practice Farming for Health CoP“ (Hassink & van Dijk, 2006b) wurde eine Übersicht über den Stand von Green Care in verschiedenen Ländern erarbeitet. Dabei wurde zum einen auf soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft fokussiert, in einzelnen Bereichen wurde aber auch über den Bereich der Landwirtschaft hinaus das Feld von Green Care betrachtet (zur Begriffsklärung s. weiter unten). Ergebnisse der Tagung CoP Farming for Health von 2007 wurden in einem Tagungsband von Dessein (2008) veröffentlicht. Im Rahmen des 6. EU-Forschungsprogramms fanden in acht europäischen Ländern im Projekt „Social Farming SoFar“ je eine Standortbestimmung von Green Care Aktivitäten statt. An diese Standortbestimmungen schlossen sich umsetzungsorientierte Strategie-Foren sowie vergleichende Strategie-Entwicklungen an (Di Iacovo & O'Connor, 2009).

Eine Schwierigkeit der verschiedenen Studien zu Care Farming besteht darin, dass Geschichte und Rahmenbedingungen zu sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen geführt haben und hinter einheitlich verwendeten Begriffen wie Care Farming unterschiedliche Phänomene stehen können. Während die Datenlage zum Thema europaweit aus verschiedenen Gründen stark variiert, werden Terminologien relativ einheitlich genutzt. Diese sind vom englischsprachigen Diskurs geprägt und wurden nicht zuletzt auch durch die CoP und die *COST¹-Action 866 Green Care in Agriculture*, beeinflusst.² Auch deutschsprachige Forschende verwenden diese Begrifflichkeiten (Condrau, Ketterer, Kleiner, Siegrist, Schüppel & Wasem, 2012; Haubenhofer, Demattio & Geber, 2012; Wiesinger, 2011; Wydler & Picard, 2010; Wydler et al., 2010b, 2010c).

Farming for Health, Green Care und Care Farming

Jegliche Formen der Therapie in der Natur werden unter den Begriffen des „Farming for Health“ zusammengefasst. Teilweise synonym dazu wird der Begriff Green Care genutzt, der z.B. Tier- oder Gartentherapie beinhaltet (Hassink & van Dijk, 2006a; Hine, Peacock & Pretty, 2007, 2008a; Sempik, Hine & Wilcox, 2010). All diese Angebote verbindet, dass sie Natur erfahrbar machen und die Interaktion mit natürlichen Elementen ins Zentrum stellen (Wiesinger, 2011): „Green Care farms represent a working environment where a diversity of target groups is performing meaningful activities“ (Hassink & van Dijk, 2006a). Zu diesen pädagogischen, gesundheitsvorsorglichen, therapeutischen oder rehabili-

¹ COST: European Cooperation in the Field of Scientific and Technical Research.

² Ziele der COST-Action ist u.a. die Erfassung von Effekten von Green Care, die ökonomische Bewertung der Leistungen sowie die Entwicklung von Policies zur Förderung von Green Care (Wydler & Picard, 2010).

tativen Massnahmen zählen die Gartentherapie, die tiergestützte Therapie, die Bauernhofpädagogik und das sogenannte Care Farming (Hassink & van Dijk, 2006b; Haubenhofer et al., 2012; Wiesinger, 2011). Die folgende Abbildung veranschaulicht die vorangegangenen Ausführungen (in Anlehnung an Hassink & van Dijk, 2006b; Hine et al., 2007, 2008a; Hine, Peacock & Pretty, 2008b; Sempik et al., 2010; Wiesinger, 2011):

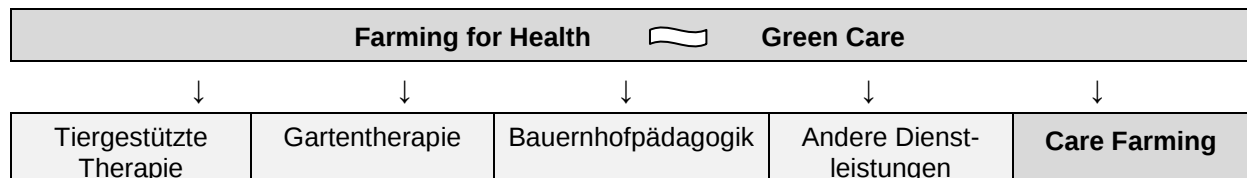


Abbildung 1: Farming for Health, Green Care und Care Farming

Auch im deutschsprachigen Diskurs kommt der Begriff des Care Farmings zum Einsatz. Alternativ wird von sozialen Betreuungsleistungen oder Dienstleistungen in der Landwirtschaft gesprochen. Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen profitieren von den Angeboten, die Green Care umfasst: Ältere Menschen sowie physisch oder psychisch beeinträchtigte Menschen. Die Angebote im Rahmen von Green Care umfassen kürzere Aufenthalte bis hin zur Langzeitpflege (Driest, 2006). Care Farming meint, frei übersetzt nach (Braastad, 2006) den Einsatz von landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (den bäuerlichen Haushalt und Betrieb, die Tiere und Pflanzen, den Garten, den Wald und die umgebende Landschaft) als Grundlage für die Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit, wie auch der Lebensqualität verschiedener Zielgruppen. In diesem Sinne wird der Begriff im vorliegenden Bericht verstanden. Die Begriffe Care Farming und soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft werden synonym verwendet.³

3.2 Care Farming in der Schweiz

Gewachsene Strukturen sozialer Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft

In der Schweiz werden Betreuungsleistungen in unterschiedlicher Form wohl bereits seit sehr langer Zeit geleistet und diese sind – in veränderter Form – auch heute noch aktuell. Traditionelle Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft bildeten Vorstufen der Entwicklung des Sozialstaates und der Lebenssicherung und Altersvorsorge. Heute sind an deren Stelle moderne Formen getreten (Studer, 1998).

Für verschiedene soziale Bewegungen waren soziale Aspekte immer Teil eines ganzheitlichen Verständnisses von Landwirtschaft. Wichtige Vertreter dieser Richtung sind etwa in anthroposophischen Umfeldern zu finden, aber auch in vielen weiteren ökologisch, ethisch, religiös und philanthropisch motivierten Bewegungen. So verweist bspw. Limbrunner (2003) auf das Potential einer Intensivierung der Beziehungen zwischen ökologischem Landbau und Sozialer Arbeit. Daneben gab und gibt es eine Vielzahl von basisnahen und lokal gewachsenen Lösungen für soziale Notlagen, wie sie für das dezentrale System der Schweiz typisch sind: Lösungen sollen möglichst auf tiefer Ebene verankert und sozialstaatliche Lösungen möglichst dezentral organisiert werden. Die aktuelle Auseinandersetzung über die Geschichte der Verdingkinder lehrt, dass es notwendig ist, gute und transparente Rahmenbedingungen für diese Leistungen zu schaffen (Heller, Avanzino & Lacharme, 2005; Leuenberger & Seglias, 2008).

³ Alternative Formulierungen, die im vorliegenden Text keine Verwendung finden und teilweise auch andere Green Care Angebote ein- bzw. ausschliessen sind Social Farming/soziale Landwirtschaft, Grüne Sozialarbeit, Soziale Landwirtschaft, Social Farming, etc. (Limbrunner, 2003; Limbrunner & van Elsen, 2013).

Aus einer landwirtschaftlichen Perspektive kann Care Farming als strukturelle Diversifikationsstrategie (sog. Paralandwirtschaft) eines bäuerlichen Haushalts/Betriebs aufgefasst werden. Die Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz wird stark vom Typus der Familienbetriebe dominiert. Landwirte leben zu über 80% auf einem eigenen Hof und in der Regel mit weiteren Haushaltsangehörigen (Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2007). Eine Perspektive auf den ganzen Haushalt liegt in einer solchen Situation nahe. Der traditionelle Vollerwerbsbetrieb, d.h. jener Haushalts-/Betriebstyp, in der die landwirtschaftliche Kernproduktion die einzige Einkommensquelle darstellt und die Mitglieder des Haushalts allenfalls auf dem Betrieb mitarbeiten, macht gerade noch ein Viertel aller Betriebe in der Schweiz aus (Saxer, 2007). Die meisten Haushalte/Betriebe verfolgen somit Diversifikationsstrategien und/oder die oder der Betriebsführende und/oder deren oder dessen Partnerin oder Partner gehen einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nach. Die Arbeitsmarktintegration hat eine Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter und/oder deren Partnerin oder Partner erreicht. 59% der landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz weisen eine ausserbetriebliche Tätigkeit auf (Betriebsleiterin oder -leiter und/oder Partnerin oder Partner). Neben der landwirtschaftlichen Diversifikation gibt es Hinweise darauf, dass in den Betrieben zunehmend auch eine strukturelle Diversifikation stattfindet, d.h. Haushalte/Betriebe diversifizieren in Bereiche, die nicht im Kern der landwirtschaftlichen Produktion liegen (und teilweise auch von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben erbracht werden könnten). Diese Tätigkeiten werden in der Schweiz als Paralandwirtschaft bezeichnet und umfassen v.a. die Bereiche der Direktvermarktung, der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, des Agrotourismus, des Handwerks und der Bearbeitung von Holz, aber auch bestimmte Formen der Energieproduktion. In zwei Fünfteln der Betriebe (42%) liegt eine innerbetriebliche Diversifikation vor (Saxer, 2007). In der Schweiz existieren wenig gesicherte Daten über Umfang und Art sozialer Dienstleistungen in der Landwirtschaft. In bestehenden Datenquellen zeigt sich die Tendenz, auf den Betrieb und dessen Kernproduktion zu fokussieren und dabei die pluriaktiven Tätigkeiten der Haushaltsmitglieder nicht oder nur unpräzise zu erfassen. In der landwirtschaftlichen Betriebszählung 2005 des Bundesamtes für Statistik (BFS) wurde einer zufällig ausgewählten Stichprobe ein Kurzfragebogen zum Vorliegen von Aktivitäten im Bereich der Paralandwirtschaft vorgelegt (Zusatzbefragung zur Betriebsstrukturhebung) (Bundesamt für Statistik BFS, 2005). Diese Befragung erweitert zwar den Fokus (auf Tätigkeiten mit wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Betrieb), sie erfasst aber nicht den Haushalt. Informationen über den Umfang der Leistungen, über die Person, die sie erbringt oder eine genauere Beschreibung der Aktivitäten sowie über die Art der Integration in den Haushalt/Betrieb, liegen nicht vor. Einschränkungen gibt es auch in Bezug auf eine weitere Datenquelle: Die Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA) der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART)⁴. Hier werden zwar verschiedene paralandwirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Erfassung von Buchhaltungsdaten erhoben. Die Aktivitäten werden aber nur erfasst, falls sie Teil der betrieblichen Tätigkeiten sind. Es besteht ein Spielraum dafür, solche Aktivitäten überhaupt in die Buchhaltung aufzunehmen; kleinere Betriebe werden in der ZA generell nicht und die Art der erbrachten Leistungen wird ungenau erfasst.

Über die Verbreitung und den Umfang von Care Farming in der Schweiz liegen nur einzelne empirische Daten vor. Viele Betriebe in der Schweizer Landwirtschaft erbringen soziale Dienstleistungen: Wydler und Gairing (2010) haben in einer Befragung rund 550 landwirtschaftliche Betriebe mit sozialen Dienstleistungen identifizieren können, das dürfte aber nur einen Bruchteil der effektiven Zahl darstellen. Eine stärkere Ausrichtung der Landwirtschaft an den verfassungsmässigen Zielvorgaben könnte zu einer stärkeren Beachtung der Betreuungsleistungen führen⁵. Die Landwirtschaft leistet

⁴ <http://www.agroscope.admin.ch/betriebswirtschaft/01044/06819/index.html?lang=de> [24.10.2013].

⁵ Die verfassungsmässigen Vorgaben für die Landwirtschaft beinhalten die Versorgungssicherheit, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft sowie die dezentrale Besiedelung. Werden mit der neuen Agrarpolitik die positiven externen Effekte von Landwirtschaft stärker gewichtet (die Ökologie, die Biodiversität, aber auch Inklusionsleistungen von Landwirtschaft), erscheinen auch Leistungen von Care Farming besser in den Rahmen der angestrebten Ziele von Landwirtschaftspolitik zu passen.

heute einen Beitrag zur Integration und Teilhabe verschiedener Zielgruppen, schafft und erhält im Rahmen einer Strategie der Pluriaktivität Arbeitsmöglichkeiten in ländlichen Regionen und trägt zur dezentralen Besiedlung des Landes bei. Betreuende Landwirtschaftsbetriebe werden vielfach biologisch bewirtschaftet (Wydler, Moriz & Zimmermann, 2010a). Im Bereich der sozialen Dienstleistungen erbringen Care Farmer wichtige Leistungen, die positive externe Effekte mit sich bringen können. Allerdings besteht über Umfang und Wirkung dieser Leistungen insgesamt ein grosses Wissensdefizit.

Es ist aber offensichtlich, dass Care Farming lediglich ein kleines Element in einer multifunktionalen Landwirtschaft darstellen kann. Es handelt sich um eine Nische, die aber einiges Potential aufweist. Folgende Punkte erscheinen aus landwirtschaftlicher Sicht besonders erwähnenswert, weil vielversprechend:

Care Farming wird häufiger in biologisch bewirtschafteten Betrieben geleistet und ist vielfach Teil einer bestimmten Auffassung, wie nachhaltige Landwirtschaft betrieben werden soll. In einer solchen Perspektive haben soziale Aspekte eine grosse Bedeutung (Anteil von 25% biologisch bewirtschafteter Betriebe innerhalb der Stichprobe der Care Farmer: Wydler et al., 2010a).

Mit Care Farming erzielt heute eine beachtliche Zahl von Betrieben ein Zusatzeinkommen. Begleitende Organisationen (FPO/NWO) achten dabei darauf, dass Betriebe nicht in eine Einkommensabhängigkeit von den Betreuungsleistungen geraten und dass betreuende Personen über freie Arbeitskapazitäten verfügen (die nicht schon im Betrieb gebunden sind). Auf diese Weise sollen die beiden Anliegen der Betreuungsqualität sowie der Einkommenssicherung der Haushalte miteinander in Einklang gebracht werden (siehe Kapitel 4. Kantonsberichte).

Care Farming kann auch eine Entwicklungsperspektive für einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Der vorliegende Bericht soll – ausgehend von den aktuellen Bedingungen – Strategien vorschlagen, welche Entwicklungsmöglichkeiten (ausserhalb der bereits etablierten Formen) bestehen.

Care Farming kann zu Arbeitsstellen in peripheren Regionen beitragen (in und ausserhalb von landwirtschaftlichen Betrieben; ein Beispiel dafür stellt das bereits erwähnte Projekt in Eggwil dar (Frey et al., 2006)). Grundsätzlich stellen insbesondere strukturelle Diversifikationsstrategien auch Möglichkeiten dar, wie ein Betrieb auch ausserhalb von landwirtschaftlichen Direktzahlungen weiter betrieben werden kann, respektive viele Angebote sind nur locker mit Landwirtschaft und betrieblichen Gegebenheiten verbunden. Sie stellen somit ein eigenständiges Element in der Entwicklung peripherer Räume dar.

3.3 Gesetzliche Grundlagen für Platzierungen in der Landwirtschaft auf Bundesebene

Gesetzliche Grundlagen, die sich ausschliesslich auf Soziale Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft beziehen, existieren in der Schweiz auf Bundesebene nicht. Platzierungen in die Landwirtschaft erfolgen für die beiden Zielgruppen der vorliegenden Studie im Rahmen der Vorgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, des Pflegekinderwesens sowie vor dem Hintergrund von Regelungen und Organisationen für Menschen mit Behinderung. Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten Grundlagen skizziert.

3.3.1 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Schweizerisches Zivilgesetzbuch)

Zentrale Grundlage für die Platzierung von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung mit einer Beistandschaft bildet das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) bzw. die darin enthaltenen Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz.

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nach rund 20-jähriger Revisionszeit in Kraft (Häfeli, 2013). Es ersetzt das Vormundschaftsrecht, welches seit 1912 gültig ist und seit daher praktisch unverändert blieb (Zatti, 2005). Während im Bereich des Kindesschutzes aufgrund von bereits früher erfolgten Revisionen nur wenige Anpassungen nötig waren, wurde das Erwachsenenschutzgesetz umfassend revidiert (Weik, 2012). Zentrale Anliegen waren u.a. die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Stärkung der Solidarität in der Familie und der bessere Schutz urteilsunfähiger Personen in Einrichtungen. Weitere Anpassungen wurden im Bereich der Massnahmen vorgenommen. So wurden die bisherigen Massnahmentypen (Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft) durch die massgeschneiderte Beistandschaft ersetzt (Häfeli, 2013). Ein weiteres wichtiges Anliegen war zudem die Professionalisierung der Behörden: Die Aufgaben der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden werden seit dem 1. Januar 2013 von meist regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wahrgenommen (Fassbind, 2013).

3.3.2 Kindesschutz

Der Begriff Kindesschutz umfasst alle „gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (Häfeli, 2013, S. 275). Differenziert wird zwischen freiwilligem Kinderschutz, öffentlich rechtlichem Kindesschutz, strafrechtlichem Kindesschutz und internationalrechtlichem Kinderschutz (ebd.).

Für die vorliegende Systemanalyse sind primär die im ZGB verankerten Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes von Relevanz.

Gemäss ZGB ist es Recht und Pflicht der Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen (Art. 301-306 ZGB). Wird diese Aufgabe von den Eltern nicht oder nur teilweise wahrgenommen, so dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, so trifft die KESB geeignete Massnahmen, sofern die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen bzw. dazu nicht im Stande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Dies gilt ebenfalls für Pflegeeltern (Art. 307 Abs. 2 ZGB). So kann die KESB Eltern ermahnen, ihnen Weisungen erteilen oder eine Person bzw. Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu erteilen ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Falls nötig, kann die Behörde eine Beistandschaft für das Kind errichten (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Falls die erwähnten Massnahmen nicht dazu dienen, das Wohl des Kindes zu gewährleisten, so kann die KESB die elterliche Obhut aufheben und das Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim unterbringen: „Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die KESB es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen“ (Art. 210 Abs. 1 ZGB). Der Entzug der Obhut ist ein schwerer Eingriff in die Rechte der Eltern, der an strenge Voraussetzungen geknüpft ist (Häfeli, 2013). Häfeli (2013) verweist darauf, dass Fremdplatzierungen wenn immer möglich mit dem Einverständnis der Eltern erfolgen und daher Art. 210 nur in 10% aller Kindesschutzmassnahmen zur Anwendung kommt.

Als weitere Option zum Schutz des Kindes kann die KESB die Entziehung der elterlichen Sorge anordnen (Art. 311 und Art. 312 ZGB), sofern die dafür nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein ausführlicher Überblick zum Kindesschutz findet sich bei Häfeli (2013).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund, können Kinder und Jugendliche im Rahmen des Kindesschutzes (mit oder ohne Obhutsentzug) in einem Heim oder einer Pflegefamilie (in der Landwirtschaft) untergebracht werden.

3.3.3 Erwachsenenenschutz

Leitgedanke des revidierten Erwachsenenschutzgesetzes ist das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Personen. Ziel und Zweck des Erwachsenenschutzgesetzes ist es, vorhandene Defizite und Schwächezustände, die das Wohl einer Person gefährden, „zu beseitigen, beheben, auszugleichen oder zu mildern, um die Interessen der betroffenen Personen dauerhaft und nachhaltig zu wahren“ (Fassbind, 2012, S. 40). In seinen umfassenden Ausführungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht differenziert Fassbind (2012) zwischen nicht behördlichem und behördlichem Erwachsenenenschutz. Der nicht behördliche Erwachsenenenschutz umfasst die Regelungen zur eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) sowie die Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (bspw. Vertretung durch Ehegattinnen bzw. -gatten und eingetragene Partnerinnen und Partner). Der behördliche Erwachsenenenschutz umfasst u.a. die Bestimmungen zur Errichtung von Beistandschaften sowie zur fürsorgerischen Unterbringung. Für die Zielgruppe „Menschen mit Behinderung mit Beistand“ sind im Hinblick auf Care Farming vor allem die Vorgaben im Bereich des behördlichen Erwachsenenschutzes von Bedeutung. Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen vorgestellt.

Behördliche Massnahmen: Errichtung einer Beistandschaft

Die von der KESB angeordneten Massnahmen haben zum Ziel „das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen“ (Art. 388 Abs. 1 ZGB) sicherzustellen und ihre Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Eine Massnahme wird nur angeordnet, wenn die Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person durch ihre Familie bzw. andere nahestehende Personen oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder wenn bei urteilsunfähigen Personen keine bzw. keine ausreichende Vorsorge getroffen wurde (Häfeli, 2013).

Für volljährige Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen können (Art. 390 ZGB), kann die KESB auf Antrag (der betroffenen Person oder einer ihr nahestehenden Person) oder von Amtes wegen eine Beistandschaft errichten. Grundsätzlich wird zwischen Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) und Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) sowie umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) unterschieden. Den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechend werden die Art der Beistandschaft und die damit verbundenen Aufgaben festgelegt.

Die KESB beaufsichtigt die Mandatsführung der Beiständigen und Beistände. Für die Führung der Beistandschaft bestehen im Gesetz Vorgaben (Art. 405-414 ZGB). Für bestimmte Geschäfte, die die Beiständige oder der Beistand in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, muss zudem die Zustimmung der KESB eingeholt werden (Art. 416 ZGB). Dies gilt beispielsweise für Verträge zur Dauerunterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Eine Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich, „wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist“ (ebd.). Dies bedeutet in Bezug auf Care Farming, dass unter Beistandschaft stehende Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nur mit Zustimmung der KESB in der Landwirtschaft untergebracht werden können.

Fürsorgerische Unterbringung

Eine volljährige Person mit einer geistigen Behinderung oder mit einer psychischen Störung oder die schwer verwahrlost ist, kann auf Anordnung der KESB in einer Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB). Die Platzierung in der Landwirtschaft im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung stellt grundsätzlich eine Option dar, die je-

doch in der Praxis kaum zur Anwendung kommt (siehe Kapitel 4.1.7 Das Beispiel der KESB X und Kapitel 4.1.8 Das Beispiel der KESB Y).

3.3.4 Professionalisierung der Behörden

Bis Ende 2012 waren in der deutschsprachigen Schweiz die kommunalen Vormundschaftsbehörden für Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Abgesehen von den grösseren Städten verfügten die Mitglieder dieser kommunalen (Laien-)Behörden jedoch häufig nicht über das erforderliche Fachwissen (Zatti, 2005). Neu sieht das Gesetz vor, dass für Entscheidungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes eine Fachbehörde zuständig sein muss, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Bestimmung und Implementierung der Fachbehörden liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 440 ZGB). Empfehlungen für die Umsetzung der gesetzlichen Richtlinien wurden von der damaligen Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW veröffentlicht (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, 2008). Bei der Umsetzung der neuen Behördenstruktur haben die Kantone ihre Organisationsautonomie ausgeschöpft wie aus dem Überblick von Fassbind (2013) hervorgeht. Detailliertere Darstellungen zur Organisation der KESB in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich finden sich in den folgenden Kapiteln (siehe Kapitel 4. Kantonsberichte).

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes wurde die Zahl der zuständigen Behörden massiv reduziert. Bis Ende 2012 waren in der Schweiz für Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz insgesamt ca. 1420 Vormundschaftsbehörden zuständig. Seit Januar 2013 sind es noch ca. 148 professionelle Fachbehörden, die als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bezeichnet werden. Gemäss Fassbind (2013) ist die Professionalisierung der Behörden und die damit einhergehende Reduktion ihrer Anzahl eine der wichtigen Errungenschaften des neuen Erwachsenenschutzrechtes.

Im ersten Jahr sind die neuen KESB neben ihren Kernaufgaben zeitlich auch stark mit Organisationsaufbau und -entwicklung (bspw. Dossier-Übernahme, Festlegung von Abläufen, etc.) beschäftigt (Fassbind, 2013). Eine der zentralen Herausforderungen stellt u.a. die Zusammenarbeit der KESB mit den externen Sozial- und Abklärungsdiensten dar. Diese hatten bis Ende 2012 aufgrund ihrer Fachkompetenz gegenüber den zuständigen kommunalen Behörden grossen Einfluss (ebd.). Mit den neuen KESB haben die im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Akteure (bspw. Sozial- und Abklärungsdienste, Gerichte, private Fach- und Beratungsstellen) ein fachlich kompetentes Gegenüber. „Das wird die Zusammenarbeit vereinfachen und die Schnittstellen zum Wohl der betroffenen Personen professionalisieren und verbessern. Gerade weil nur ein Teil der im Kindes- und Erwachsenenschutz erforderlichen Fachkompetenzen in der KESB selbst vorhanden sind, kommt im Sinne einer erweiterten Interdisziplinarität der engen Zusammenarbeit und dem regelmässigen und intensiven Austausch – für alle Akteure gewinnbringend – absolut entscheidende Bedeutung zu“ (ebd., S.17).

Die Umsetzung des neuen Rechts mit der neuen Behördenstruktur und die damit verbundene Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren befinden sich derzeit in der Aufbauphase, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. „Substanzielle, in Zusammenhang mit der Neuorganisation stehende Verbesserungen, sind frühestens in zwei bis drei Jahren zu erwarten“ (ebd.).

3.3.5 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz: Gesetzliche Grundlagen

Kann ein Kind aus verschiedenen Gründen nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen, so wird es in einem Heim oder in einer Pflegefamilie betreut. Gemäss einer Schätzung der Pflegekinderaktion Schweiz und Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, leben zwischen 22'000 bis 30'000 Kinder und Jugendliche nicht bei ihren Eltern (Keller, 2012). Eine nationale Statistik bzw. genaue Zahlen zur Fremdplatzierung fehlen jedoch. Daher ist auch nicht bekannt, wie viele Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie leben. Unbestritten ist aber, dass das Pflegekinderwesen „ein tragender Pfeiler der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz“ (Zatti, 2005, S. 14) ist.

Der Begriff Pflegekinderwesen umfasst sowohl Akteure, Organisationen Institutionen und Prozesse, als auch gesetzliche Grundlagen und gesellschaftliche Strukturen in Zusammenhang mit der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (Zatti, 2005). Regelungen zum Pflegekinderwesen wurden in der Schweiz auf nationaler Ebene erst Ende der 1970er Jahre erlassen. Rechtliche Grundlagen bildet Art. 316 im ZGB sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Diese enthält nur minimale Regelungen und für die Umsetzung sind die Kantone zuständig (ebd.). Das schweizerische Pflegekinderwesen wurde/wird aufgrund fehlender Regulationen zum Schutz der platzierten Kinder und Jugendlichen kritisiert und in der Folge revidiert. Die Revision der PAVO wurde am 10. Oktober 2012 vom Bundesrat verabschiedet. Die Neuerungen sind seit Anfang 2013 gültig bzw. werden ab dem 1. Januar 2014 in Kraft treten (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 2012).

Das ZGB enthält verschiedene Artikel zum Pflegekinderwesen. Die Artikel 307 bis 317 bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977, die im Folgenden kurz vorgestellt wird.

„Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kindesschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB). Eine Bewilligung muss eingeholt werden, wenn das Kind für mehr als einen Monat gegen Entgelt oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird (Art. 4 PAVO).

Die Bewilligungspflicht gilt auch für Personen, die regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen (un-)entgeltlich Kinder in ihrem Haushalt aufnehmen, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die „Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer im der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird“ (Art. 5 Abs. 1 PAVO).

Pflegefamilien unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Nach Artikel 2 Abs.1 (PAVO) ist dies die KESB, die Kantone können aber gemäss Artikel 2 Abs. 2 PAVO die Aufgaben einer anderen geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörde übertragen. Einige Kantone haben dies getan. Im Kanton St. Gallen ist bspw. das Kantonale Amt für Soziales für Bewilligung von und Aufsicht über Pflegefamilien zuständig. Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft wie nötig, mindestens aber einmal pro Jahr, prüft „ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind“ (Art. 10 Abs. 2 PAVO) und berät die Pflegefamilie bei Bedarf. Weiter ist die Behörde dafür zuständig, dass „die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird“ (Art. 10 Abs. 3 PAVO).

Neuerungen per 1. Januar 2014

Auf den 1. Januar 2014 treten mit dem Artikel 20a bis f neue Vorgaben der PAVO in Kraft, welche auf die Anbieter und Anbieterinnen von Dienstleistungen im Bereich der Familienpflege (bspw. FPO) fo-

kussieren. Bislang gab es nur in einzelnen Kantonen Vorschriften für die Tätigkeit der FPO (siehe Kapitel 3.4. Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen).

Eingeführt wird eine Meldepflicht für Personen/Organisationen, die gegen Entschädigung oder auch unentgeltlich Dienstleistungen im Bereich der Familienpflege anbieten. Im Gesetz werden folgende Dienstleistungen erwähnt: Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien, sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- oder Weiterbildung von Pflegeeltern sowie Durchführung von Beratungen und Therapien für Pflegekinder (Art. 20a PAVO).

„Die Meldung ist innerhalb dreier Monate nach Aufnahme der Tätigkeit“ (Art. 20b Abs. 2 PAVO) bei der zuständigen zentralen Behörde zu machen, wobei Ausführungen zu folgenden Aspekten vorgelegt werden müssen (Art. 20b Abs. 1 PAVO):

- Zweck und Form der Organisation,
- Personalien und fachliche Qualifikation der für die Dienstleistungen zuständigen Personen, Strafregistrauszug der Geschäftsführung und Erklärung bezüglich des Vorgehens zur jährlichen Überprüfung der Mitarbeitenden,
- Konzept der angebotenen Dienstleistungen,
- Angaben zu den Tarifen der angebotenen Dienstleistungen.

Über Veränderungen im Bereich der erwähnten Punkte muss die Behörde informiert werden (Art. 20c PAVO) und die Anbieterinnen und Anbieter sind vom Gesetz her zur Führung von Verzeichnissen verpflichtet über die Familien, mit denen sie zusammenarbeiten sowie über die Kinder, die sie in die Familien vermitteln (Art. 20d PAVO). Die Behörde hat die Aufsicht über die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen (Art. 20e-f PAVO) und führt entsprechende Akten (Art. 21 PAVO).

Grundsätzlich sind die Kantone für die Umsetzung der PAVO zuständig. Die Kantone können zur Förderung des Pflegekinderwesens Regelungen erlassen, die über die Bestimmungen der PAVO hinausgehen (Art. 3 Abs. 1 PAVO).

Eine ausführliche Darstellung des Pflegekinderwesens in der Schweiz findet sich bei Zatti (2005).

3.3.6 Gesetzliche Grundlagen betreffend Menschen mit Behinderung in der Schweiz

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

In der Bundesverfassung ist in Art. 8 Abs. 2 (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101) der Grundsatz der Rechtsgleichheit verankert, welcher im BehiG (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, Behinderungsgleichstellungsgesetz, vom 13. Dezember 2002, SR 151.3) konkretisiert wird, welches 2004 in Kraft trat. Das BehiG weist aber gerade für Menschen mit psychischer oder geistiger Behinderung Mängel auf (Kobi, 2013).

IVG (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20)

Die Invalidenversicherung ist Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Rechtliche Grundlage bildet das IVG vom 19. Juni 1959. Personen, die wegen eines Geburtsgebrechens, eines Unfalls oder einer Krankheit für längere Zeit bzw. dauerhaft nicht oder nur teilweise in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, haben Anspruch auf eine (Teil-)Rente der Invalidenversicherung. Eine Rente wird erst gesprochen, wenn trotz durchgeführten individuellen Eingliederungsmassnahmen keine Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2008b). Unabhängig vom Bezug einer Rente haben Menschen mit Behinderung bei Bedarf Anspruch auf Hilfflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag. Zweck der Invalidenversicherung ist es, den

Existenzbedarf der anspruchsberechtigten Personen zu sichern und einen Beitrag zu einer „eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung“ (Art. 1a IVG) zu leisten. Für die Umsetzung der Invalidenversicherung ist in jedem Kanton eine von der Kantonsverwaltung unabhängige IV-Stelle zuständig. Die Aufsicht über die kantonalen IV-Stellen hat das Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2008b).

Können mit den Leistungen der Invalidenversicherung die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt werden, so haben die betroffenen Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2008a).

IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006, SR 831.26)

Die Förderung der Eingliederung von invaliden Personen ist in der Schweiz erklärtes Ziel (Art. 1 IFEG), für dessen Umsetzung die Kantone zuständig sind. Die Kantone sind verpflichtet, Konzepte zur Förderung der Eingliederung zu erarbeiten (Art. 10 IFEG) und müssen dafür sorgen, dass für invalide Menschen bzw. Menschen mit Behinderung ein bedürfnisgerechtes Angebot an Institutionen (bspw. Werkstätten, Wohnheime, Tagesstätten) zur Verfügung steht (Art. 2 IFEG). Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabengestaltung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Januar 2008 sind die Kantone auch vollumfänglich für die Finanzierung des Angebotes zuständig, wobei Vorgaben im IFEG gemacht werden (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2013). Invalide bzw. Menschen mit Behinderung, die aus verschiedenen Gründen nicht selbständig wohnen können, leben häufig in einer Institution oder bei Angehörigen (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2009).

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Statistik lebten 2011 1'040'000 erwachsene Menschen (ab 16 Jahren) mit Behinderung in Privathaushalten und 39'491 in Institutionen für Behinderte (Bundesamt für Statistik (BFS), 2013). Für Personen, die nicht in der eigenen Familie oder in einer Institution leben wollen oder können, besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einem Privathaushalt, bspw. in einer Bauernfamilie. Finanziert wird der Aufenthalt grundsätzlich mit dem Einkommen der betroffenen Personen (Lohn, AHV, Invalidenrente, Sozialhilfe). Wie viele Personen mit Behinderung in der Landwirtschaft betreut werden, ist nicht bekannt.

3.4 Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen

Bei der Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen spielen die Familien- und Netzwerkorganisationen (FPO/NWO) eine wichtige Rolle, dies zeigen die Gespräche mit den KESB-Mitgliedern (siehe Kapitel 4 Kantonsberichte. Im Folgenden werden daher kurz die damit verbundenen und aktuell diskutierten Themen erläutert.

Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

Platzierung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sind komplexe und anspruchsvolle Aufgaben. Zu Beginn der 1990er Jahren erkannten verschiedene Fachleute, dass daher die Vorbereitung und Begleitung der Pflegefamilien wichtige Voraussetzungen für tragfähige Pflegeverhältnisse bilden und realisierten erste Projekte. Daraus entstanden in den 1990er Jahren die ersten Familienplatzierungsorganisationen (FPO) (Keller, 2012). Gemäss Keller (2012) umfasst der Begriff Familienplatzierungsorganisation (FPO) alle privaten Organisationen, „die im Auftragsverhältnis Kinder in Pflegefamilien platzieren und weitere Dienstleistungen im Rahmen der Platzierung anbieten“ (S. 6). Organisationen, die erwachsene Personen mit unterschiedlichen Indikationen (bspw. Behinderung, Sucht) in Familien vermitteln, werden nicht als FPO bezeichnet (ebd.). Diese Organisationen werden im vorliegenden Bericht wie einleitend dargelegt als Netzwerkorganisationen (NWO) benannt. Die

folgenden Ausführungen beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt – auf die von der Fachstelle Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren durchgeführten Erhebung zu den Familienplatzierungsorganisationen in der Schweiz (ebd.).

Seit den 1990er Jahren hat die Zahl der FPO stark zugenommen und Fachpersonen gehen davon aus, dass es gegenwärtig mindestens 60 Organisationen sind. In Bezug auf die Rechtsform der FPO bestehen Unterschiede. Grundsätzlich kann zwischen Non-Profit und Profit Organisationen unterschieden werden. FPO gibt es ausschliesslich in der deutschsprachigen Schweiz. Die genaue Zahl der Organisationen ist nicht bekannt und es ist davon auszugehen, dass zudem eine nicht bestimmbar Anzahl von Privatpersonen/Einzelfirmen ebenfalls in diesem neuen Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Weiter existiert auch keine Statistik, welche ausweist, wie viele Kinder und Jugendliche von FPO in Pflegefamilien vermittelt werden. Im Jahr 2011 betreuten 20 FPO rund 1000 Kinder und erzielten damit einen Umsatz von rund 30 Millionen Franken. Einige wenige Organisationen wurden zudem in die Liste der IVSE (Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002) aufgenommen. Ziel der IVSE ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ohne Erschwernisse Aufenthalte in Einrichtungen ausserhalb des Wohnkantons zu ermöglichen.

Die Zunahme der FPO verweist darauf, dass den neuen Akteuren im anspruchsvollen und komplexen Bereich der Fremdplatzierung eine wichtige Rolle zukommt. Auf Bundesebene fehlen jedoch bislang gesetzliche Grundlagen in Bezug auf Kontrolle und Qualität der Arbeit von FPO. Lediglich sechs der insgesamt 19 deutschschweizer Kantone hatten im Jahr 2011 bereits (unterschiedliche) Regelungen für FPO getroffen. Auf politischer Ebene wurden daher seit längerer Zeit Regelungen für die Bewilligung, Aufsicht und Qualität für FPO gefordert (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren 2012). Im Rahmen der im Jahr 2012 abgeschlossenen Revision der PAVO wurden nun auf nationaler Ebene erste Regelungen für die Arbeit der FPO erlassen, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten werden (siehe Kapitel 3.3.5 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz: Gesetzliche Grundlagen).

Die Frage nach der Qualität der Arbeit der FPO beschäftigt Fachpersonen bereits seit längerer Zeit. So haben sich insgesamt fünf Organisationen im Jahr 2004 zur „Interessengemeinschaft für Institutionelle Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche (IPK)“ zusammengeschlossen und im Jahr 2005 erstmals die für die IPK geltenden Qualitätsstandards veröffentlicht. Heute bezeichnen sich die in der IPK zusammengeschlossenen Organisationen Netzwerk IPK. Die Standards sind im Internet publiziert (Espoir Zürich, Fachstelle Kinderbetreuung Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz Luzern, Fachstelle der Pflegekinder-Aktion Bern Begleitete Pflegefamilien, Kompass Platzierung in Familien Solothurn & Tipiti Ostschweiz, 2012). Weiter hat der Fachverband Integras ein Kompetenzzentrum für FPO⁶ aufgebaut und im Jahr 2009 ein Qualitätslabel für FPO entwickelt, welches Standards in den Bereichen Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Orientierung an den Kinderrechten definiert. Das Label können FPO im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens erwerben (Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, 2010).

Es gibt aber noch weitere Labels, die Organisationen im Bereich der Fremdplatzierungen erwerben können wie bspw. QuaTheDa oder ISO-Zertifizierung (Spindler, 2011). Weiter fördern die Kantone u.a. auch die Qualität der Einrichtungen.

Netzwerkorganisationen

Für Menschen mit Behinderung bieten verschiedene Organisationen u.a. Unterstützung bei der Vermittlung von (betreuten) Wohnmöglichkeiten an wie bspw. pro infirmis, MyHandicap oder INSOS. Auf die Platzierung von Menschen mit Behinderung haben sich insbesondere zwei Organisationen spezialisiert. Es sind dies „Landwirtschaft und Behinderung (LuB)“ sowie die „Ökonomische Gemeinnützige

⁶ Weitere Informationen siehe <http://www.integras.ch/cms/facharbeit/kompetenzzentrumfpo.html> [25.10.2013].

Gesellschaft (OGG)“. Für ausführlichere Informationen zu den beiden Netzwerkorganisationen siehe Kapitel 4.1.13 NWO im Kanton Bern und 4.2.10.4 Die NWO Landwirtschaft und Behinderte (LuB).

3.5 Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum

In den Kantonen Bern und Aargau sowie in der Ostschweiz werden für interessierte Landwirte und Landwirtinnen Weiterbildungskurse zu „Betreuungsleistungen“ angeboten (Bolliger, 2011). Der erste Pilotkurs „Ausbildung Betreuungsleistungen“ wurde 2001 im Emmental durchgeführt. Ausschlaggebend für die Entwicklung des Kurses waren die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen und das Bedürfnis von Landwirten und Landwirtinnen nach Weiterbildung. Das Kurskonzept wurde von verschiedenen Akteuren aus dem landwirtschaftlichen Umfeld in Zusammenarbeit mit der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) Bern – einer Ausbildungsstätte für Soziale Berufe – entwickelt (ebd.). Rund ein Jahr später wurden in der Ostschweiz und im Kanton Aargau ebenfalls Kurse angeboten. Die erwähnten Kurse differieren in Bezug auf die Hauptzielgruppe für die Betreuung sowie hinsichtlich der Kursdauer, die zwischen 30 bis 40 Tagen beträgt. Die Kosten betragen je nach Region zwischen CHF 1500 und CHF 6000.-. Der Kurs wird mit einem Zertifikat abgeschlossen. Zur Sicherung der Qualität wurde die Charta „Weiterbildungsangebote Betreuungsleistungen“ verabschiedet (ebd.).

In den ersten 10 Jahren wurden fünfzehn regionale Kurse durchgeführt, die von rund 200 Teilnehmenden – 80% Frauen – besucht wurden (ebd.).

Zudem bietet Curaviva (Luzern) in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Beratungsstellen der Zentralschweiz einen praxisbegleitenden Lehrgang (15 Tage) an, in welchem auf die Betreuung von Jugendlichen fokussiert wird (CURAVIVA Weiterbildung, 2013).

Weiter bietet der Verein «tipiti» in Kooperation mit der Schweizer Pflegekinderaktion und zwei weiteren Vereinen eine Ausbildung an verschiedenen Orten der Schweiz an, die 45 Tage dauert (Bolliger, 2011).

Für einen exemplarischen Überblick über das Kurskonzept „Betreuung im ländlichen Raum“ siehe Kapitel 4.1.10 Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum.

4 Kantonsberichte

Auf Grundlage der vorangegangenen Ausführungen und im Hinblick auf die Fragestellungen des Forschungsprojektes (siehe oben) werden im Folgenden die Ergebnisse vertiefender Analysen zu drei Kantonen präsentiert.

Die Grundlage der drei Berichte bilden ausführliche Internetrecherchen zu behördlichen Strukturen, Strategien, Gesetzeslagen und Experteninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern aus Platzierungs- und Netzwerkorganisationen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und eines Jugendamtes. Vereinzelt werden die Interviewpartner namentlich genannt, bzw. es wird gezeigt, in welchem professionellen Umfeld das Interview durchgeführt wurde. Die Übertragung der Interviewaussagen in den vorliegenden Fliesstext wurde mit den interviewten Personen im Vorfeld abgesprochen.

Die Berichte wurden von einzelnen Mitgliedern des Forschungsteams verfasst. Die dazugehörigen Recherchen wurden ebenfalls von denjenigen Personen durchgeführt, die namentlich zu Beginn des Kapitels genannt werden.

4.1 Bericht Kanton Bern

Autorinnen: Clara Bombach und Renate Stohler

Im Kanton Bern gibt es neben den städtisch geprägten Regionen rund um Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun verschiedene ländliche Regionen (bspw. Emmental, Berner Oberland) und die Landwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Im Jahr 2012 gab es im Kanton Bern 11'505 Landwirtschaftsbetriebe (Bundesamt für Statistik BFS, 2013). Die verfügbaren Daten zur Landwirtschaft in der Schweiz und den Kantonen zeigen in einem Überblick, dass der Kanton Bern damit der grösste in der gesamten Schweiz ist (Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2013). Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt über detailliertere Daten im Steckbrief „Ausgewählte Ergebnisse aus den landwirtschaftlichen Strukturdaten“, der bislang aber noch nicht online abrufbar ist (Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, 2012). Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) in Bern setzt sich im Kanton u.a. für die produktive Landwirtschaft und den Schutz des Artenreichtums ein. In der LANAT-Strategie wird Green Care nicht thematisiert (Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, 2010).

Im Kanton Bern werden in verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben Kinder und Jugendliche und/oder Menschen mit Behinderung betreut, genaue Zahlen sind aber nicht bekannt. Die Platzierungen in die Landwirtschaft erfolgen aus unterschiedlichen Gründen. Wie bereits einleitend erläutert, wird im Rahmen des Projekts der Fokus primär auf zivilrechtliche Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie auf Menschen mit Behinderung und Beistand gerichtet.

Soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft werden im Kanton Bern häufig von dort ansässigen FPO/NWO in Zusammenarbeit mit kommunalen oder regionalen Sozialdiensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Pflegekinderaufsicht (im Fall von Kindern und Jugendlichen) organisiert. In einigen Fällen werden auch Kinder/Jugendliche und Menschen mit Behinderung aus anderen Kantonen in Bauernfamilien im Kanton Bern platziert, häufig auch über eine Organisation.

Platzierungen in die Landwirtschaft sind somit Teil des Pflegekinderwesens bzw. Bestandteil des Betreuungsangebotes für behinderte Personen im Kanton Bern. Auf kantonaler Ebene sind das Jugend-

amt sowie das Alters- und Behindertenamt als strukturierende und kontrollierende Instanzen involviert. Die Aufsicht liegt bei den KESB.

4.1.1 Exkurs: Verwaltungsstruktur Kanton Bern

Zum besseren Verständnis wird nachfolgend eine Kurzübersicht zur Verwaltungsstruktur im Kanton Bern gegeben.

Die Kantonsverwaltung besteht aus sieben Direktionen, denen die zuständige Regierungsrätin bzw. der zuständige Regierungsrat vorsteht. Den Direktionen sind verschiedene Ämter angegliedert:

Folgende Direktionen bestehen (geordnet nach Alphabet):

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE): <http://www.bve.be.ch/de/index.html> [15.10.2013]
- Erziehungsdirektion (ERZ): <http://www.erz.be.ch/> [15.10.2013]
- Finanzdirektion (FIN): <http://www.fin.be.ch/> [15.10.2013]
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF): <http://www.gef.be.ch/> [15.10.2013]
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK): <http://www.jgk.be.ch/> [15.10.2013]
- Polizei- und Militärdirektion (POM): <http://www.pom.be.ch/> [15.10.2013]
- Volkswirtschaftsdirektion (VOL): <http://www.vol.be.ch/> [15.10.2013]

Das kantonale Jugendamt ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert. Das Alters- und Behindertenamt gehört zur Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Basierend auf einer ausführlichen Internetrecherche konnten die folgenden Informationen zum Thema Care Farming im Kanton Bern zusammengestellt werden.

4.1.2 KES-Gesetz und KES-Behörden im Kanton Bern

Im KESG (Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 1. Februar 2012, SR 213.316) wird u.a. die Zusammenarbeit der KESB mit Verwaltungsstellen und Trägern öffentlicher Aufgaben (bspw. kommunale Dienste, Schulbehörden, Polizei) sowie mit Privaten geregelt (Art. 22-26 KESG). Die ZAV (Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der in den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012, SR 213.318) konkretisiert diese Zusammenarbeit und formuliert ebenfalls die Abgeltung der Kosten, die für die Gemeinden im Rahmen des Vollzugs des KESG anfallen.

Die KESV (Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012, SR 213.316.1) enthält u.a. Vorschriften zum Sitz der KESB und zu den Kosten des Massnahmenvollzugs. Seit der Einführung des neuen KESG sind im Kanton Bern nicht länger kommunal organisierte Vormundschaftsbehörden für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig.⁷ Im Kanton Bern gibt es seit dem 1. Januar 2013 elf kantonale KESB, die für die Gemeinden zuständig sind. Es sind dies: KESB Bern, APEA du Jura bernois, KESB Biel, KESB Emmental, KESB Mittelland Nord, KESB Mittelland Süd, KESB Oberrain, KESB Oberaargau, KESB Oberland Ost, KESB Oberland West, KESB Seeland.

⁷ Im Bericht zum *Neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrecht und der Umsetzung im Kanton Bern* an den Grossen Rat ist zu lesen, dass im Kanton Bern bis zur Einführung des KESG die Gesamtanzahl der Vormundschaftsbehörden auf Grund widersprüchlicher Angaben schwer feststellbar war (Neues Erwachsenen- und Kindesschutzrecht, 2009). Voll (2008) schätzte die Anzahl in seiner Untersuchung zur Arbeit der Vormundschaftsbehörden auf 319.

und KESB Thun. Die zusätzliche burgerliche KESB ist für Angehörige von Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften im Kanton zuständig.

Gemäss KESG bildet die Geschäftsleitung das gemeinsame Organ aller KESB im Kanton Bern. In der Geschäftsleistung sind alle Präsidentinnen und Präsidenten der elf kantonalen sowie der burgerlichen KESB vertreten. Laut Informationen des Kantonalen Jugendamts Bern sind wesentliche Änderungen im Kinderschutz das fachlich fundierte Handeln und die Unterstützung bei Entscheidungen, Übernahme von Kosten bei behördlich angeordneten Massnahmen durch den Kanton, 24-Stunden-Pikett und eine „klare Rollentrennung zwischen Abklärung (SD) und Entscheid (KESB)“ (Elsinger, kein Jahr). Das der JGK-Direktion angegliederte kantonale Jugendamt übt die Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der KESB aus (Art. 18 KESG).

Die KESB arbeitet je nach Fall mit Sozialdiensten, der Pflegekinderaufsicht, der Gemeinde, dem Regierungsstatthalteramt, den Beratungsstellen, Schulbehörden, der Schulsozialarbeit, dem Jugendamt, der SOKOBE (Sozialpsychiatrie-Konferenz Kanton Bern), Institutionen, Kliniken, stationären Einrichtungen, (Jugend-)Strafbehörden, Gerichten, der Polizei und Beratungsstellen zusammen (Elsinger, kein Jahr). In der Presse wird die Arbeit der neuen KESB-Behörden mitverfolgt. Die Reorganisation der Behörden und die Professionalisierung bedeute viel Arbeit. Laut der BZ Berner Zeitung im Gespräch mit Pascal Flotron, dem Präsident der KESB des Berner Jura, werde es noch zwei bis drei Jahre dauern, bis der „courant normal“ erreicht sei (Sommer, 2013). Die Fallanzahl pro KESB-Mitarbeitenden sei durch die Umstrukturierung deutlich gestiegen. In Belp seien dies laut Angaben von Martin Schlapbach statt 80 bis 100 Fälle nun circa 100 Fälle pro Mitarbeitenden (Berner Zeitung BZ, 2013). Die qualitativen Forderungen an die Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien gestiegen und „könnten nun von den Sozialdiensten kaum mehr erfüllt werden“ (ebd.). Kritik an der Arbeit der KESB komme auch von Seiten der Gemeinden, die zwar juristisch korrekte Entscheidungen bekämen, aber „völlig unverständliche Verfügungen“ (Alder, 2013). Verlässliche Zahlen zur Kostenentwicklung werden Ende 2013 erwartet. „Für 2013 sind rund 166 Millionen Franken budgetiert“ (ebd.).

4.1.3 Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern

4.1.3.1 Kantonale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Im Folgenden werden wichtige Grundlagen kurz skizziert.

PVO (Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979, SR 213.223)

Die PVO wurde 1979 ergänzend zur eidgenössischen PAVO eingeführt. Die PVO legt für den Kanton Bern den Schutz von Minderjährigen fest, regelt das Verfahren zur Aufnahme von (ausländischen) Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und legt die Voraussetzungen für die Heimpflege fest. Eine Anpassung der Kantonalen Pflegeordnung wurde gemäss Angaben aus dem Kantonalen Jugendamt während dem Verfassen des vorliegenden Berichts in die Vernehmlassung geschickt. Massgebliche Änderungen sind im Bereich der Bewilligungs- und Meldepflicht vorgesehen.

Tagesfamilienbetreuung

Wer regelmässig Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt gegen Entgelt betreut, muss dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde melden (Art. 6 PVO). Die Tagesfamilienbetreuung ist der KESB unterstellt. Letztere muss mindestens einmal jährlich die Tagespflegefamilien besuchen (Art. 15 Abs. 4 PVO).

Familienpflege

Will eine Familie ein minderjähriges Pflegekind für mehr als drei Monate aufnehmen, so musste sie bislang die in der eidgenössischen Verordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen (Art. 5 PAVO) und über eine Bewilligung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen (Art. 3 Abs. 1 PVO). Die Bewilligung wird bislang nur für ein bestimmtes Kind erteilt und ist nicht übertragbar (Art. 3 Abs. 3 PVO).

Heimpflege

Familien und private Institutionen, die mehrere Kinder gegen Entgelt aufnehmen, gelten als Heime (Heimpflege) (Art. 8 PVO) und benötigen eine Betriebsbewilligung (Art. 9 PVO) des Kantonalen Jugendamtes. Es sind dies:

- Pflegefamilien, die mehr als drei Kinder betreuen,
- Tagespflegefamilien mit mehr als fünf Tagespflegekindern,
- Ferienheime, Kinderheime, privaten Schulinternate oder Wohngemeinschaften, die mehr als drei Kinder/Jugendliche aufnehmen,
- private Kinderhorte und Tagesheime für mehr als drei normalbegabte Kinder unter zwölf Jahren,
- private Kinderkrippen für mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren sowie
- heimähnliche Organisationen, die Pflegekinder aufnehmen und dezentral unter ihrer Verantwortung und auf ihre Rechnung in mindestens zehn Familien betreuen lassen.

In Bezug auf Care Farming ist relevant, dass FPO, sofern sie mit mindestens 10 Familien zusammen arbeiten, als heimähnliche Organisation gelten und daher seit 2008 über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamts verfügen müssen. Im Rahmen der sich im Moment in Vernehmlassung befindenden PVO wird dies voraussichtlich geändert: Die Familien im Kanton werden generell bewilligungspflichtig (unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und der Dauer des Aufenthalts der Kinder in der Familie). Es ist ebenfalls geplant, eine Bewilligung für Kriseninterventionen unabhängig von einem bestimmten Kind zu erteilen. Bislang gilt jedoch:

Eine Betriebsbewilligung für heimähnliche Organisationen wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 10a PVO):

- a die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 sind erfüllt;
- b die einzelnen Pflegefamilien verfügen über eine Bewilligung nach Artikel 3;
- c es liegt ein organisatorisches Konzept vor, das
 1. die Dienstleistungen der Organisation gegenüber den Pflegekindern und Pflegeeltern sachgerecht beschreibt,
 2. die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern definiert und
 3. eine verbindliche Grundlage bildet für die Verträge zwischen der Organisation und den Pflegefamilien;
- d es liegt ein erzieherisches Konzept vor, das eine dem Wohl des Kindes verpflichtete Betreuung gewährleistet und den Zielsetzungen des Aufenthalts entspricht;
- e die Tagesstrukturen sind definiert und entsprechen den Bedürfnissen der Pflegekinder;
- f zwei Drittel des Personals der Organisation verfügen über eine anerkannte Ausbildung in Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung;
- g die Leiterin oder der Leiter der Organisation weist mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der sozialpädagogischen Betreuung von Minderjährigen auf;

- h es ist der Nachweis erbracht, dass genügend Personal zur fachlichen Begleitung und Beaufsichtigung der Pflegefamilien und zur Betreuung der Pflegekinder auch bei Notsituationen zur Verfügung steht;
- i die Tarifstruktur ist den zu erbringenden Leistungen angemessen.

Aufsichtsbehörden

Die kantonalen KESB üben gemäss PVO die Aufsicht über im Zuständigkeitsgebiet wohnhafte Pflegeeltern aus. Die burgerliche KESB hat die Aufsicht über jene Pflegeeltern, die Angehörige der Bürgergemeinden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des KESG sind.

Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen sowie über die oben erwähnten Heime übt das kantonale Jugendamt aus.

Die Tagespflege untersteht der Aufsicht durch die KESB am Wohnsitz der Pflegeeltern (Art. 7 PVO).

Bewilligungspflicht

Neuerungen in der Meldepflicht der FPO im Kanton Bern werden in der Neugestaltung der PVO vorgesehen. Es ist geplant, dass zukünftig jegliche Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Familienpflege meldepflichtig sein sollen. Es ist also davon auszugehen, dass ab der Einführung der Meldepflicht im Kantonalen Jugendamt eine Übersicht über alle FPO besteht, die im Kanton Dienstleistungen im Bereich anbieten. Für die Bewilligung von Dienstleistungen wurden zum Zeitpunkt der vorliegenden Systemanalyse Richtlinien formuliert, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten (Kantonales Jugendamt Bern, 2013b). Die Richtlinien benennen detailliert Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege, wie z.B. die Prüfung der Eignung der Pflegeeltern durch Fachkräfte. Weitere Punkte sind u.a. die Verpflichtung des Gesuchstellers, ein detailliertes Konzept zu verfassen, und dass Dienstleistungsanbieter den Pflegefamilien einen Zugang zu Aus- und Weiterbildungen ermöglichen. Weitere Informationen zu den Richtlinien für die Bewilligung von speziellen Angeboten finden sich weiter unten in diesem Kapitel.

4.1.3.2 Qualitätsstandards und Richtlinien

Die HEV (Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten, Heimverordnung, vom 18. September 1996, SR 862.51) umfasst u.a. Bestimmungen für Heime, private Haushalte und familienähnliche Wohngemeinschaften. Private Haushalte, die mehr als drei Personen zur Betreuung und Pflege aufnehmen, gelten als Heime (Art. 3 Abs. 2 HEV). Es wird festgelegt, dass sich die Betreuung und Pflege an anerkannten Qualitätsnormen auszurichten hat. Um welche Qualitätsnormen es sich dabei handelt, wird nicht weiter spezifiziert. Es wird aber beschrieben, über welche Eigenschaften die betreuenden Personen verfügen sollen: U.a. sind dies die charakterliche Eignung und die Gewährleistung fachgerechter Betreuung auf Grund von Ausbildung und Gesundheit.

Richtlinien zur Fremdunterbringung eines Kindes und zur geeigneten Betreuungsform

Das Kantonale Jugendamt Bern hat *Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes und zur Abklärung der geeigneten Betreuungsformen* und des passenden Betreuungsplatzes formuliert (Kantonales Jugendamt Bern, 2013c). Diese stützen sich auf die UN-Kinderrechtskonvention, das Zivilgesetzbuch, die PAVO und die Standards des Kantonalen Jugendamtes (siehe in diesem Kapitel weiter unten). Die Erarbeitung der Richtlinien wurde von einer interdisziplinär zusammengesetzten

Fachgruppe begleitet (Vogt, 2012). Die Richtlinien wenden sich an alle Behörden und Fachpersonen, die im Pflegekinderbewilligungsverfahren involviert sind und zielen darauf ab, die geeignete Betreuungsform für freiwillige Platzierungen und behördlich angeordnete Platzierungen abzuklären. Ausgeschlossen davon sind Abklärungen von Kriseninterventionsplätzen (siehe unten) und Betreuungsformen der Tagespflege. Es werden verschiedene Punkte festgehalten, die u.a. Wahlmöglichkeiten mindestens zweier Pflegefamilien und die Abklärung der Eignung und spezifischen Passung der Familie beinhalten. Auch spezielle Anforderungen an die Fachpersonen werden formuliert. Sie sind u.a. dazu aufgefordert, gemeinsam mit der Schulleitung von schulpflichtigen Kindern abzuklären, wie „die Integration des Kindes in das schulische Umfeld im Einzelfall erfolgen kann“ (Kantonales Jugendamt Bern, 2013c). Des Weiteren wird vorgeschrieben, dass Fachpersonen, die Sozialabklärungen vornehmen, eine Ausbildung in der Sozialen Arbeit haben (Fachhochschule) und eine weiterführende Ausbildung zum Thema „ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen“ erfolgreich abgeschlossen haben. Ausnahmen werden gemacht, wenn ausreichende Arbeitserfahrung im Themenbereich vorliegt (ebd.). Auch die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen wird detailliert aufgeführt und die Delegation der Aufgaben an FPOs klar beschrieben: Voraussetzung ist, dass die FPO über eine kantonale Bewilligung verfügt, ihre Aufgabe gemäss kantonalen Richtlinien durchführt, die Eignung und Passung der Pflegefamilie durch die PKA geprüft wurde, Mandatsträgerinnen und -träger einbezogen worden sind sowie der Inhalt und Umfang des Auftrags vertraglich festgehalten wird. Die Aufsicht verbleibt bei der PKA, die die Pflegefamilien wenigstens einmal im Jahr zu besuchen hat (ebd.).

Standards für den Schutz, die Betreuung und Förderung des Kindes ausserhalb der Herkunftsfamilie

Das Kantonale Jugendamt hat *Standards für den Schutz, die Betreuung und Förderung des Kindes ausserhalb der Herkunftsfamilie* festgelegt. Die Standards wurden bereits 2012 überarbeitet und sind im August 2013 erneut vom Kantonalen Jugendamt aufgelegt worden. Diese Standards werden in drei Phasen erfüllt:

- Entscheidungsfindung und Aufnahme
- Betreuung
- Austritt.

Unter den Phasen aufgeführte Standards sollen den Schutz, die Betreuung und Förderung des Kindes an erste Stelle stellen. Nur wenn dies nicht von der Herkunftsfamilie gewährleistet werden könne und familienunterstützende oder -entlastende Massnahmen nicht genügten, komme gemäss dieser Standards die Betreuung eines Kindes ausserhalb seiner Herkunftsfamilie in Betracht.

Für die *Phase der Entscheidungsfindung und Aufnahme* werden folgende neun Standards formuliert: Eindeutige Indikation für die Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie, sorgfältige Abklärung, Einbezug des Kindes und seiner Herkunftsfamilie, nachträgliche Abklärung und Notfallunterbringung. Weiteres Ziel ist die gemeinsame Betreuung von Geschwistern, die sorgfältige Auswahl der Pflegefamilie oder Institution, die transparente und sensible Vorbereitung und Betreuung des Eintrittsprozesses sowie die Transparenz und Rechtssicherheit auf allen Ebenen. Die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie ist gemäss den Qualitätsstandards nur dann vorgesehen, wenn die leiblichen Eltern ihre Erziehungsaufgabe wieder wahrnehmen können und die Rückkehr in die Herkunftsfamilie zum Wohle des Kindes beiträgt (Kantonales Jugendamt Bern, 2013d).

In der *zweiten Phase (Betreuung)* soll Folgendes garantiert werden: Die bedürfnisgerechte Betreuung, individuelle Förderung und Betreuung, qualifizierte Betreuungspersonen, die Entwicklung tragfähiger Beziehungen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kind (genauer wird diese als basierend auf „Respekt“ und „Verständnis“ und als „stabil“ beschrieben), die Garantie eines sicheren Umfelds, der Einbezug des betroffenen Kindes, regelmässige Standortgespräche sowie die Förderung der Beziehung zur Herkunftsfamilie (Kantonales Jugendamt Bern, 2013d).

In der *letzten Phase (Austritt)* werden weitere drei Standards formuliert: Beim Wechsel der Betreuungsform bzw. des -ortes sowie bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie sollen die einzelnen Schritte sorgfältig professionell abgeklärt werden. Der Austrittsprozess soll einerseits sorgfältig, andererseits mit Sensibilität durchgeführt und die Nachbetreuung des Kindes sichergestellt werden (Kantonales Jugendamt Bern, 2013d).

Abklärung der Eignung von Pflegeeltern; Passung zwischen Kind und Pflegeeltern

Das Kantonale Jugendamt hat im Juli 2013 neu einen *Leitfaden zur Abklärung der Eignung von Pflegeeltern und/oder der Passung zwischen Kind und Pflegeeltern im Rahmen eines Pflegekinderbewilligungsverfahrens* formuliert. Kommt es bei der PKA durch die KESB zu einem Auftrag, kommt der Leitfaden zur Anwendung, um „im Rahmen eines Pflegekinderbewilligungsverfahrens die Eignung der Pflegefamilie und/oder die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie abzuklären“ (Kantonales Jugendamt Bern, 2013a). Anhand des Leitfadens können Berichte formuliert werden, die Entscheidungen und Begründungen einen rechtlichen und methodischen Rahmen geben. Der Leitfaden bezieht sich ausdrücklich auf die PAVO, PVO und die Qualitätsstandards des Jugendamtes (siehe oben). Gemäss Leitfaden des Jugendamtes wird die Bewilligung durch die jeweilige Pflegefamilie bei der zuständigen KESB gestellt. Im Anschluss wird die Eignung der Familie durch die PKA (der Auftrag erfolgte durch die KESB) abgeklärt (Kantonales Jugendamt Bern, 2013a). Die Anträge bei der KESB unterscheiden sich zwischen der generellen Eignungsbestimmung als Pflegeeltern, der Eignungsbestimmung für Kriseninterventionen und der für Ferien- und Wochenendunterbringungen (ebd.). Wie im vorangegangenen Kapitel bereits beschrieben, werden im Leitfaden erneut die Aufgabenverteilungen zwischen verschiedenen in das Pflegeverhältnis involvierten Behörden benannt. Im Leitfaden wird ausdrücklich unterstrichen, dass die Richtlinien vorgeben, was überprüft werden muss, jedoch nicht vorschreiben können, wie die Überprüfung verläuft. Mindeststandards bei der Abklärung werden jedoch vorgegeben. Diese umfassen Hausbesuche, das Einholen von Referenzen, ärztliche Zeugnisse der Pflegeeltern, etc. Weiterhin werden zur Passung geeigneter Pflegefamilien folgende Kriterien im Umgang mit dem Pflegekind vorausgesetzt: „Als Pflegeeltern kommen gesunde, integre und gefestigte Personen in Frage, die in einem sozial und wirtschaftlich stabilen Umfeld leben. Sie sind motiviert, einem Kind mit sozial herausforderndem Hintergrund eine gute Erziehung und Betreuung zu bieten und verfügen über positive Erziehungskompetenzen [...]“ (Kantonales Jugendamt Bern, 2013a). Weiter werden u.a. Fähigkeiten emotionaler Wärme gegenüber dem Kind beschrieben, Wertschätzung, Unterstützung, Zuneigung, das Erkennen von Bedürfnissen, das Bieten eines Orientierungsrahmens und die Fähigkeit des Grenzen-Setzens genannt. Auch der Wille der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie des Kindes gilt als Anforderung an die Pflegefamilie. „Rationale und intuitiv-emotionale Gesichtspunkte (‘Chemie zwischen Kind und Pflegeeltern’) fliessen in die Abklärung mit ein“ (ebd.). Um die Qualität der Arbeit der Fachpersonen sicherzustellen, führt des KJA neben der Bereitstellung von Leitfäden auch jährliche Weiterbildungsveranstaltungen zum Erfahrungsaustausch für Fachpersonen im Pflegekinderbereich und abklärenden Behörden durch (ebd.). Weitere Details zur Eignung und Passung von Pflegeeltern sind im Anhang der Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes vom Kantonalen Jugendamt Bern enthalten (siehe oben (Kantonales Jugendamt Bern, 2013c)).

Die GEF des Kantons Berns z.B. räumt in ihrem Paper zur Strukturqualität von Kinder- und Jugendinstitutionen ein, dass sich die Qualität im starken Masse an der Persönlichkeit und Haltung der Mitarbeitenden und deren Beziehungsfähigkeit gegenüber den Kindern und Jugendlichen äussere und es deshalb kaum mess- oder standardisierbare Qualitätskriterien geben könne (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2002). Was an standardisierten Vorgaben in einem Raster durch die Institutionen auszufüllen ist, bleibe deshalb oberflächlich und unterscheide sich von Institution zu Institution (u.a. Zielsetzung, Leitbild, Führungsrichtlinien, Gesundheitsvorsorge und -versorgung innerhalb der Institution).

Richtlinien Krisenintervention

Ab dem 1. Januar 2014 treten im Kanton Bern die *Richtlinien für die Bewilligung von Kriseninterventionsplätzen sowie Wochenend- und Ferienplätzen in Pflegefamilien (Familienpflege)* in Kraft. Sie wurden vom Kantonalen Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erarbeitet (Kantonales Jugendamt Bern, 2013b).

Unabhängig von der Dauer der Platzierung benötigen Pflegeeltern, die „Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr regelmässig entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen von Kriseninterventionen in ihrem Haushalt aufnehmen wollen“ (ebd.) eine Bewilligung der zuständigen KESB. Die generelle Bewilligung hält fest, „welche Kinder und Jugendliche namentlich hinsichtlich Alter, Geschlecht und sozialer Indikation für welche Arten von Kriseninterventionen aufgenommen werden dürfen.“ (ebd.) In den Richtlinien werden drei Kriseninterventionsarten unterschieden: Notfallunterbringungen, Time-Out-Platzierungen und Übergangsplatzierungen. Weiterhin werden auf Grundlage der Bestimmungen der PAVO die Anforderungen an die Pflegeeltern beschrieben und zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern ein detaillierter Grundsatzbogen aufgeführt. Die sozialpädagogische Begleitung und Qualität der Krisenintervention soll mit Hilfe der professionellen Pflegefamilie durchgeführt oder von der Organisation, die über die kantonale Bewilligung für die sozialpädagogische Begleitung von Kriseninterventionen verfügt sichergestellt werden. Professionelle Pflegefamilien sind zusätzlich dazu aufgefordert, in einem Konzept festzuhalten, wie die Krisenintervention durchgeführt wird (ebd.).

4.1.4 Kinder und Jugendliche im Heimbereich

Im Kanton Bern gibt es 75 private Kinder- und Jugendheime, Internate und Grossfamilien mit der Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes. Diese Institutionen bieten 1138 Plätze an (persönliche Mitteilung Hans-Peter Elsinger, 18.10.2013). Zusätzlich gibt es rund 55 durch die GEF subventionierte, bzw. bewilligte Betriebe (einschliesslich Institutionen für behinderte Kinder) (ebd.). Eine öffentliche Statistik zur Fremdplatzierung gibt es im Kanton Bern nicht.

4.1.5 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Laut Hodel wurden 2009 im Kanton Bern 657 Kinder und Jugendliche in Familienpflege betreut (Hodel, 2012). Gemäss einer persönlichen Mitteilung von Hans-Peter Elsinger (Sozialarbeiter HF, Stv. Abteilungsleiter ASB, Kantonales Jugendamt Bern, 18.10.2013) variiert die Anzahl von Kindern in Pflegefamilien von Jahr zu Jahr und ist von der Quote der Rückmeldungen der Gemeinden abhängig. So waren im Jahre 2011 915 Kinder in Pflegefamilien untergebracht. Am 31. Dezember 2012 befanden sich 689 Kinder im Kanton Bern in Familienpflege. Durch die KESB jedoch werde die Anzahl der Pflegekinder einheitlich erfasst (persönliche Mitteilung Hans-Peter Elsinger, 18.10.2013 und 19.10.2013).

4.1.6 FPO im Kanton Bern

Die genaue Anzahl der FPO im Kanton Bern ist nicht bekannt. Dies dürfte sich 2014 mit einer neuen Verordnung zur Meldepflicht ändern, die eine Bewilligungspflicht für alle Platzierungsorganisationen

vorsieht. Künftig werde dann auch eine Liste mit zugelassenen FPO erstellt (persönliche Mitteilung Hans-Peter Elsinger, 18.10.2013). Im Kanton Bern haben laut einer persönlichen Mitteilung von Herrn Hans-Peter Elsinger fünf FPO eine Bewilligung durch das Kantonale Jugendamt erhalten (diese ist, wie weiter oben dargestellt, ab der Zusammenarbeit mit zehn Familien verpflichtend). Es sei aber davon auszugehen, dass mindestens noch 10 weitere Organisationen, die auch ausserkantonale tätig sind, in Bern tätig sind (persönliche Mitteilung Hans-Peter Elsinger, 18.10.2013).

Die unterschiedlichen FPO bieten unterschiedliche Leistungen in unterschiedlicher Dauer für ein heterogenes Zielpublikum an. Im Folgenden wird stichpunktartig das Angebot einiger FPO im Kanton Bern beschrieben. Die Angaben sind nicht vollständig, es wird nur eine Auswahl der FPO genannt. Zu den einzelnen Parametern (Zielgruppe, Form der Betreuung, Dauer, etc.) werden nur insofern Angaben gemacht, als diese auch im Webauftritt der FPO ersichtlich sind. Im Folgenden werden zwei Gruppen von FPO unterschieden: FPO, die im Kanton Bern ansässig sind und von dort aus vermitteln (im Kanton Bern und/oder in andere Kantone) und FPO, die in anderen Kantonen ansässig sind, aber (u.a.) in den Kanton Bern vermitteln. Die Liste hat weder Anspruch auf Vollständigkeit noch sollen die Angebote bewertet werden. Die im Internet verfügbaren Informationen zu den folgenden FPO wurden zusammengefasst und alphabetisch geordnet.

BEO-Bolligen

Die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen (BEO-Bolligen) ist eine Einrichtung der JGK des Kantons Bern für verhaltensauffällige normalbegabte männliche Jugendliche der Deutschschweiz, die eine differenzierte, sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-psychiatrische, therapeutische, handwerkliche und schulische Arbeit mit den Jugendlichen anbietet (Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, 2011). Im Auftrag des Jugendstrafrechts und der Zivilbehörden übernimmt die BEO-Bolligen Abklärungsaufträge die u.a. auch eine längerfristige Betreuung von Jugendlichen betrifft. Die BEO-Bolligen arbeitet mit Gastfamilien in der Landwirtschaft zusammen. Jugendliche leben und arbeiten mit den Gastfamilien zusammen und machen Praktika und Schnupperlehren. Weitere Informationen unter

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kantonale_BEObachtungsstation.html [14.10.2013].

Fachstelle Pflegekind Bern

Die Pflegekinderaktion Bern bietet Aus- und Weiterbildungen für Pflegeeltern an; sie begleitet und vermittelt Pflegeverhältnisse. Weitere Informationen unter <http://www.pflegekinder.ch/> [14.10.2013].

Projekt Alp

Das Projekt Alp ist Vertragspartner des Kantons Bern für Suchtbehandlungen und des Sozialdepartements der Stadt Zürich. Es verfügt über eine Bewilligung für heimähnliche Organisationen des Kantonalen Jugendamtes. Zielgruppe sind Jugendliche ab 12 Jahren (Frauen und Männer). Die Formen der Betreuung variieren zwischen Time-Out-Platzierungen, mehrheitlich in der Landwirtschaft. Es gibt auch betreute Einzelplätze bei Gastfamilien. Die Dauer variiert demnach ebenfalls und kann individuell vereinbart werden. Das Projekt Alp verfügt über zwei Zertifikate: Seit 2002 über das SQS ISO 9001:2008 (siehe oben) und auch über das eidgenössisch anerkannte Label QuaTheDA (Qualität, Therapie, Drogen, Alkohol), entwickelt durch das Bundesamt für Gesundheit. Auf der GEF-Webpage wird das Projekt Alp aufgeführt. Die Gastfamilien verfügen über eine Bewilligung des Kantonalen Sozialamtes (Suchtbereich) oder der jeweiligen KESB. Das Team verfügt über unterschiedliche Qualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit. Weitere Informationen unter <http://www.projektalp.ch/> [14.10.2013].

Stiftung Integration / Eggiwiler Stiftung

Die Stiftung Integration / Eggiwiler Stiftung wurde in den 90er Jahren vom Atelier ASPOS (Dielsdorf ZH) initiiert und in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde Eggiwil entwickelt und umgesetzt. Die Trägerschaft übernimmt heute die Stiftung Integration Emmental. Die Stiftung hat verschiedene Partner im Kanton Bern und im Kanton Luzern, u.a. die Eggiwiler Stiftung. Zur Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche in schwierigen Verhältnissen. Die Stiftung arbeitet mit 30 Bauernfamilien zusammen. In diese Eggiwiler Bauernfamilien werden Kinder und Jugendliche platziert. Weitere Informationen unter <http://www.stiftung-integration.ch/> [14.10.2013].

Stiftung Passagio

Zielgruppe der Stiftung Passagio sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 25 Jahren. Die Stiftung unterstützt Familien bei der Betreuung ihrer Kinder sowie junge Erwachsene, die Unterstützung brauchen. Die Dauer und Platzierungsform variiert zwischen Time-Outs und langfristigen Platzierungen. Weitere Informationen unter <http://passaggio.biz/passapassa/> [14.10.2013].

Stiftung Terra Vecchia

Die Zielgruppe der Stiftung sind Drogenabhängige und Jugendliche in Adoleszenzkrisen. Formen der Betreuung sind Familienplätze für Jugendliche ab 12 Jahren. Diese Familien sind mehrheitlich Bauernfamilien. Jugendliche werden ab 12 Jahren platziert, dies mehrheitlich in Bauernfamilien. Terra Vecchia bietet 58 Betreuungsplätze in Bauernfamilien an. Die Dauer des Aufenthaltes variiert zwischen zweiwöchigen Time-Outs und langfristigen Aufenthalten von zwei bis drei Jahren. Die Jugendlichen und Erwachsenen werden durch Fachpersonen begleitet. Das Team besteht fast ausschliesslich aus Sozialarbeitenden. Weitere Informationen unter <http://terra-vecchia.ch/> [14.10.2013].

Trial-Interventionen

Diese FPO wird weiter unten noch detaillierter präsentiert (siehe Kapitel 4.1.6.2 Das Beispiel Trial-Interventionen). Weitere Informationen unter <http://www.trial-interventionen.ch/> [14.10.2013].

4.1.6.1 FPO, die in den Kanton Bern vermitteln

Caritas Bergeinsatz

Caritas Bergeinsatz platziert junge Menschen im Alter von 12 bis 22 Jahren in Krisensituationen auch in den Kanton Bern. Diese jungen Menschen werden in Familien platziert. Die Pflegefamilien sind Bauernfamilien in Schweizer Berggebieten. Die Platzierungsdauer und -art variiert zwischen Platzierungen für Kinder ab dem Primarschulalter und Time-Outs und Langzeitplatzierungen. Weitere Informationen unter <http://www.bergeinsatz.ch/> [14.10.2013].

Delta-Projekt

Zielgruppe des Delta-Projekts sind Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alleinerziehende Mütter mit psychosozialen Beeinträchtigungen. Formen der Betreuung sind Kriseninterventionen, Abklärungen, Übergangslösungen und langfristige Platzierungen. Weitere Informationen unter <http://www.deltaprojekt.ch/> [14.10.2013].

Jugendheim Erlenhof

Die Zielgruppe des Jugendheims sind männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 22 Jahren. Laut Angaben auf der Homepage des Jugendamtes werden aktuell 46 Jugendliche betreut, die in ihrer per-

sönlichen, sozialen, schulischen oder beruflichen Entwicklung gefährdet sind. Zum Angebot des Jugendheims gehören Formen der stationären Sozialpädagogik, u.a. Kriseninterventionen und die Erlebnispädagogik. Der Aufenthalt von Jugendlichen bei Familien in der Schweiz ist zeitlich begrenzt. Weitere Informationen unter <http://www.erlenhof-jugendheim.ch/> [14.10.2013].

Subito

Subito mit Sitz in Emmen, Luzern, hat Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 22 Jahre als Zielgruppe. Formen der Betreuung sind Kriseninterventionen, Übergangsplatzierungen, Time-Outs, Langzeitplatzierungen (mit Einschulung oder Berufslehre vornehmlich extern). Die Partnerfamilien von Subito leben vor allem in der Zentralschweiz, auch in kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben. Die Dauer der Platzierungen variiert zwischen Langzeitplatzierungen, Übergangsplatzierungen sowie kurz-, mittel-, und langfristigen Aufenthalten in Partnerfamilien. Subito ist mit dem FPO Integras Label zertifiziert. Weitere Informationen unter <http://www.subito.ch/index.php?id=36> [14.10.2013].

Team Werk

Die FPO Teamwerk mit Sitz in Alosen, Zug, ist Vertragspartner der Stadt Zürich. Team Werk ist ebenfalls mit dem FPO Integras Label zertifiziert. Seit 1993 ist Team Werk in den meisten deutschschweizer Kantonen tätig und hat bislang 2000 Jugendliche in Pflegefamilien betreut. Viele Familien, die mit Team Werk zusammenarbeiten, führen einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Dauer des Aufenthaltes der Jugendlichen variiert zwischen kurzfristigen und langfristigen Aufenthalten und Pflegeverhältnissen. Gleiches gilt für das Angebot der Betreuung, von kurzfristigen über langfristigen Aufenthalt, Kurz-Time-Outs von zwei bis vier Wochen, Straf-Time-Outs, Entlastungs-Time-Outs, Abstinenz-Time-Outs und auch nicht zeitlich gebundene, fünfmonatige Time-Outs (prozessorientierte Time-Outs) in Zusammenarbeit mit Schul-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Strafrechts- und Sozialbehörden und Heimen. Weitere Informationen unter <http://www.team-werk.ch/> [14.10.2013].

Verein Shelter Schweiz, ehemals Verein delta Plus

Shelter Schweiz bietet Betreuung in Form von Time-Out- und Notfallplatzierungen, Übergangsplatzierungen, Dauerplatzierungen, Abklärungsaufenthalten, Wochenend- und Ferienplatzierungen. Das Netz von Pflegefamilien ist in der gesamten Deutschschweiz verteilt. Weitere Informationen unter <http://www.shelterschweiz.ch/> [14.10.2013].

Verein Perspektive

Der Verein Perspektive begleitet Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen. Die Betreuung gestaltet sich unter Einbezug in die Arbeit auf dem Bauernhof. Weitere Informationen unter <http://www.verein-perspektive.ch/> [14.10.2013].

4.1.6.2 Das Beispiel Trial-Interventionen

Trial-Interventionen (= Trial) ist ein im Jahre 2000 gegründetes privatwirtschaftliches Unternehmen mit Sitz in Thun. Ursprünglich wurden von Trial v.a. Time-Out-Plätze in der Landwirtschaft für verschiedene Heime angeboten (I)⁸. Heute sind nur noch knapp die Hälfte der angebotenen Plätze (insgesamt ungefähr 20) bei Bauernbetrieben. Die Langzeitplatzierungen haben zugenommen, während die Platzierungen für Time-Outs rückläufig sind (I). Laut eigenen Angaben wurden durch Trial im Jahr 2012 45

⁸ (I) ist im gesamten Text ein Verweis auf Informationen, die den durchgeführten Interviews entnommen wurden.

Kinder und Jugendliche im Alter von einem bis 20 Jahren in (Bauern-)Familien platziert, davon 26 Jungen und 19 Mädchen (Trial Interventionen AG, 2013b). Kinder und Jugendliche werden (ab dem Alter von 12 Jahren (I)) vor allem in Time-Out-Platzierungen von bis zu drei Monaten untergebracht (44%), Übergangsplatzierungen von bis zu sechs Monaten (18%) und längerfristige Pflegefamilienplatzierungen, die länger als ein halbes Jahr andauern (Trial Interventionen AG, 2013c). Kinder und Jugendliche mit Suchtproblematik und junge Menschen, die gewalttätig oder akut suizidal sind, werden nicht durch Trial platziert. Neben der begleiteten Platzierung in Pflegefamilien bietet Trial auch systemische Familienbegleitungen an. Laut Betriebskonzept unterteilt sich die Arbeit von Trial demnach in Hilfeleistungen und Dienstleistungen für Behörden im Kinder-, Jugend- und Familienbereich und Angebote der begleiteten Pflegefamilienplatzierungen, Familienberatung, Familienbegleitung, Elterncoaching, Elternbildung, Wohnbegleitung und Lehrlingscoaching (Trial Interventionen AG, 2013a). Gegenwärtig ist ungefähr die Hälfte der 20 Plätze, die Trial anbietet, bei Bauernbetrieben. Zu Beginn der Arbeit von Trial wurden die Plätze ausschliesslich in Bauernfamilien angeboten (I). Auch die Anfragen für Langzeitplatzierungen haben zugenommen (I). Die Heime, die früher noch keine Time-Out-Platzierungen angeboten haben, können dies mittlerweile selber organisieren und greifen weniger häufig auf die Arbeit mit Trial zurück (I). Abbrüche kommen ein bis zwei Mal im Jahr bei Zwangsplatzierungen in Form eines Time-Outs vor (I).

Die Mitarbeitenden von Trial verfügen über verschiedene Fachausbildungen, wie Sozialarbeit, Sozialpädagogik, klinische Heilpädagogik und Kindertherapie. Zusätzlich haben die Mitarbeitenden im therapeutischen Bereich Weiterbildungen in Fachhochschulen besucht (I). Gegenwärtig arbeiten sieben Angestellte bei Trial; vier davon sind für die Platzierungen verantwortlich und drei für die Familienbegleitung (I).

Betriebskonzept und -bewilligung

Trial verfügt über die Betriebsbewilligung des Kantonalen Jugendamtes. Trial wird wie andere Kinder- und Jugendheime im Kanton durch jährliche Aufsichtsbesuche und mit Hilfe von anderen Unterlagen geprüft. Auf der eigenen Homepage macht Trial hierzu keine weiteren Aussagen. Trial orientiert sich ausserdem an den Vorgaben der GEF zur Strukturqualität in Kinder- und Jugendinstitutionen und hat das Betriebskonzept und Prozessabläufe gemeinsam mit der Fachberatung der Hochschule für Soziale Arbeit Bern (HSA) erarbeitet, auch das Qualitätsmanagement wurde durch die Zusammenarbeit mit der Hochschule erstellt. Trial engagierte sich ausserdem in der Arbeitsgruppe des Fachverbands Integras für die Schaffung des Qualitätslabels für FPO (siehe Kapitel 3.4 Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen), hat sich aber nicht für das Label beworben, da parallel dazu im Kanton Bern durch eine gesetzliche Verordnung eine Betriebsbewilligung eingefordert wurde.

Auftraggeber und Ablauf der Platzierung

Typische Abläufe einer Intervention durch Trial bestehen aus verschiedenen Schritten: Bei problematischem Verhalten werden in den Schulen in einem ersten Schritt interne Lösungen gesucht. Später werden externe Fachpersonen, wie etwa der Sozialdienst, hinzugezogen. Auch Trial kann zu diesem Zeitpunkt einen Auftrag erhalten und diesen in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person, z.B. einem Schüler, Eltern, betroffenen Lehrkräften, dem Sozialdienst und/oder der Schulbehörde abklären. Gemeinsam wird dann ein Angebot von Trial gewählt (Familienbegleitung, Coaching, Time-Out in Pflegefamilie, etc.) (Trial Interventionen AG, kein Jahr-b). Die Gründe für die Platzierung eines Kindes oder Jugendlichen sind sehr unterschiedlich. Teilweise sind die Platzierungen freiwillig, teilweise unfreiwillig (I). Aufträge für Platzierungen in Bauernfamilien erhält Trial durch Sozialdienste, KESB, Jugendamt, Jugendgericht und Privatpersonen (Webpage). In Ausnahmefällen platziert/beauftragt auch die Jugendanwaltschaft des Kantons Bern (I), in den meisten Fällen platzieren jedoch die Sozialdienste der grossen Gemeinden (I). In sehr seltenen Fällen wenden sich auch Privatpersonen an Trial und informieren sich beispielsweise über Platzierungen, mit dem Ziel, ihrem Kind Distanz zu elektroni-

schen Geräten zu ermöglichen. Bei jeder Platzierung informiert Trial die örtliche Pflegekinderaufsicht und holt die Bewilligung ein.

Gastfamilien in der Landwirtschaft

Die Gastfamilien, mit denen Trial zusammenarbeitet, leben ausschliesslich im Kanton Bern (I). Familien werden, wenn nötig, durch Trial mit Hilfe von Zeitungsannoncen angeworben. Die Rückmeldung darauf ist jeweils sehr hoch (I). Andererseits melden sich auch Familien aus Eigeninitiative, wenn sie vom Angebot von Trial erfahren. Monatlich meldet sich im Durchschnitt eine interessierte Familie (I). Die Abklärung der Eignung ist aufwendig und die Hürde der Aufnahme sehr hoch (I). Im Vorfeld finden verschiedene Gespräche und Hofbesuche statt, bei denen Kriterien der Eignung geprüft werden. Ausschlusskriterien sind vielfältig, u.a. zählen religiös-missionarische Tätigkeiten dazu (I). Auch wenn die Familie v.a. aus finanziellen Gründen einen Platz für Kinder oder Jugendliche zur Verfügung stellt, entscheidet Trial sich gegen die Zusammenarbeit mit der Familie (I).

Die Familien, mit denen Trial zusammenarbeitet, sind unter anderem auch Bauernfamilien oder Familien mit kleineren Unternehmen, die im Auftrag von Trial arbeiten und von Trial-Mitarbeitenden unterstützt werden. Wöchentlich werden die Familien besucht und alle Mitglieder in die Diskussion aktueller Themen einbezogen. Dabei arbeiten die Trial-Mitarbeitenden nach den Grundsätzen der systemisch-lösungsorientierten Beratung (siehe Homepage: www.trial-interventionen.ch [12.09.2013]). Bei Time-out-Platzierungen von z.B. zwei Wochen wird die Familie viermal besucht. Je nach Fall kann die Besuchsfrequenz längerfristig auch reduziert werden, wenn die Situation es erlaubt (I). Vorteile der Platzierung auf dem Bauernhof sind laut Angaben von Trial für Kinder und Jugendliche, die mit Hilfe von Trial platziert werden, dass auf dem Bauernhof eine klare Tagesstruktur vorgegeben ist und das durch die Zusammenarbeit mit professionellen Trial-Mitarbeitenden die Vorteile vom Leben im Familienverband mit den Vorteilen der institutionellen Platzierung verbunden werden können (Trial Interventionen AG, 2013c). Die Kinder und Jugendlichen können von stabilen Beziehungsangeboten profitieren, während der Kontakt zur Herkunftsfamilie aber erhalten bleibt. Die Landwirtschaft kann im Sinne eines Lebensfeldes wahrgenommen werden (I). Die Tätigkeiten sind relativ einfach und der Zugang zur Erwachsenenwelt gegeben (I). Gleichzeitig ist die Bauernfamilie nicht existentiell von der Arbeitsleistung des Jugendlichen abhängig; der Kundenkontakt ist vergleichsweise gering (I). Zudem ist die Präsenz der Familienmitglieder auf einem Bauernhof gewährleistet und der durch Trial geforderte Platz ist mehrheitlich eher vorhanden als in Stadtnähe (I).

Trial coacht und kontrolliert die Familien und leitet sie an. An den Kosten für Kurse von CURAVIVA, Weiterbildungen an der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) oder für die Ausbildung Betreuung im Ländlichen Raum (ABL) beteiligt sich Trial (siehe Kapitel 4.1.10 Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum) (I). Trial setzt den Besuch dieser Kurse nicht voraus. Der von Trial angebotene Kurs zur Sicherheit in der Landwirtschaft (AGRITOP) muss jedoch von den Familien besucht werden.

Tagessätze, Kostenschätzungen

Finanziell werden die Familien nach den Richtlinien des kantonalen Jugendamtes für Kost, Logis und Betreuungsaufwand entschädigt. Während der Platzierung fungiert Trial als Arbeitgeber der Familien und verrechnet demnach die effektiven Betreuungskosten und Sozialversicherungen direkt. Auch die Abzüge für AHV/IV/EO/ALV werden für den Arbeitnehmenden gemacht. Ebenso wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Krankenversicherung für Klientinnen und Klienten übernimmt die einweisende Stelle. Die Tagespauschale beläuft sich auf CHF 210.-. Darin enthalten sind Nahrung, Unterkunft, Betreuung, Begleitung des Klienten oder der Klientin. Kosten für Reisen, Ausbildung, Urlaub oder Drogenscreenings werden separat verrechnet. Bei längeren Platzierungen werden spezielle Nebenkostenbudgets zusammengestellt. Trial stellt angemessene Arbeitskleidung für die Jugendlichen zur Verfügung. Der Stundenlohn für Familienbegleitung und Erziehungstraining beträgt CHF 130.-. Auch Auto- und Fahrspesen werden verrechnet (Trial Interventionen AG, kein Jahr-a). Wenn

ein Kind in die öffentliche Schule geht, erhält die Familie zwischen CHF 75.- und CHF 100.- am Tag (I). Trial beteiligt sich an den Nebenkosten und verrechnet z.B. Ausgaben für Kleider mit dem Sozialdienst. Weiterbildungskosten übernimmt Trial zur Hälfte.

4.1.7 Das Beispiel der KESB – Region 1

Die folgenden Ausführungen basieren auf Interviewaussagen:

Wie alle anderen KESB auch, ordnet die KESB - Region 1 Massnahmen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes an und kontrolliert diese. Darunter fallen neben der Platzierung von Kindern und Jugendlichen oder Menschen mit Behinderung in Heime oder Pflegefamilien etc. auch fürsorgliche Unterbringungen und andere zustimmungsbedürftige Geschäfte im Erwachsenenschutzrecht wie der Liegenschaftsverkauf.

Die Platzierung erwachsener Menschen mit Behinderung wird mehrheitlich über die IV bestimmt; die KESB Region 1 platziert daher primär Kinder und Jugendliche in landwirtschaftliche Betriebe, freiwillig und unfreiwillig.

Die KESB arbeitet mit Sozialdiensten zusammen. Bislang hat keine direkte Zusammenarbeit mit Familienplatzierungsorganisationen stattgefunden. Die Sozialdienste schreiben Anträge und Empfehlungen und geben sie an die KESB weiter. Von den Entscheiden der Sozialdienste gibt es seltene Abweichungen und die KESB hat allgemein Vertrauen in die Sozialarbeitenden und deren Entscheidung. Direkte Platzierungen durch die KESB in eine Familie kommen nur im Notfall vor und stellen daher eine Ausnahme dar. Die KESB wird erst dann in die Entscheidung miteinbezogen, wenn ein Obhutsentzug stattgefunden hat. Wenn kein Obhutsentzug stattgefunden hat, kann der Sozialdienst selbst platzieren, sofern eine Kostengutsprache vorliegt (= freiwilliger Kinderschutz).

4.1.8 Das Beispiel der KESB – Region 2

Der Interviewpartner aus der KESB – Region 2 verfügt von früheren Arbeitsstellen her über Erfahrungen mit Platzierungen in der Landwirtschaft, und zwar schwerpunktmässig in Bezug auf die Platzierung von Erwachsenen sowie von Kindern/Jugendlichen.

Platzierungen von Erwachsenen

Platzierungen in der Landwirtschaft verliefen entweder sehr gut oder es gab Schwierigkeiten. Diese entstanden gemäss dem Interviewpartner vor allem aufgrund von ungeklärten Erwartungshaltungen der platzierten Personen (Erwachsene) bzw. der betreuenden Familien in Bezug auf zu erbringende Arbeitsleistungen der betreuten Person. Erfolgt die Platzierung durch Organisationen, verliefen sie in der Regel erfolgreicher, da Erwartungen durch die umfassendere Vorbereitung im Voraus geklärt werden konnten. Bei Platzierungen durch Organisationen ist es gemäss dem Interviewpartner wichtig, dass eine Begleitung der Pflegeverhältnisse durch die Organisation erfolgt, und dass sich die platzierten Personen wie auch die betreuende Familie regelmässig zum Betreuungsverhältnis äussern können, um Abhängigkeitsverhältnissen entgegenzuwirken.

Bei Platzierungen von Erwachsenen in die Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Personen, die in einer Bauernfamilie untergebracht werden sollen, dem Landleben sowie Arbeiten auf dem Bauernhof positiv gegenüberstehen und Interesse daran haben. Entscheidend ist, dass das Matching der Personen stimmt und die Aufgaben geklärt sind (was sind die Aufgaben der Familie und was hat die betreu-

te Person zu leisten). Kann von einer betreuten Person keine Arbeitsleistung erwartet werden, so braucht es eine Betreuungsvereinbarung.

Platzierungen von erwachsenen Personen werden in der Regel durch eine Beiständin oder einen Beistand in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (bspw. Sozialdienst) organisiert mit dem Ziel, für die betroffene Person eine Tagesstruktur zu schaffen. Die KESB trägt die Verantwortung für die Platzierungen insofern, als dass sie die Aufsicht über die Beiständigen und Beistände ausübt. Zudem muss die KESB Verträgen zur Dauerplatzierung (ab 6 Monaten) von urteilsunfähigen Personen zustimmen (Art. 416 ZGB).

Eine Platzierung auf einem Hof im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch erfahrungsgemäss sehr selten.

Platzierungen von Kindern und Jugendlichen

Der Interviewpartner verweist darauf, dass die Anforderungen für die Platzierung von Kindern und Jugendlichen höher sind (bspw. Pflegeplatzabklärungen) als bei Erwachsenen. Da es bei Kindern primär darum geht, ein gutes Zuhause zu finden, sind dem Interviewpartner weniger Fälle bekannt, die auf Bauernhöfen platziert wurden.

Platzierungen von Jugendlichen in der Landwirtschaft erfolgen meistens im Rahmen von Time-Outs für 3 bis 4 Monate. Für Jugendliche, die den Kopf frei haben müssen, ist dies erfahrungsgemäss eine gute Option. Bei der Platzierung von Jugendlichen ist der Aspekt der Pubertät/Adoleszenz bei der Platzierung zu berücksichtigen. Auch bei der Platzierung von Jugendlichen ist es wichtig, dass sie sich grundsätzlich für die Landwirtschaft interessieren. Es ist aber oft auch so, dass dringend eine Lösung erforderlich ist und wenn sich in einer solchen Situation ein Bauernbetrieb zur Verfügung stellt und Alternativen fehlen, dann wird in die Landwirtschaft platziert. Unfreiwillige Platzierungen sind immer schwierig, und es stellt sich auch für die Betriebe die Frage der Zumutbarkeit. Häufig sind es Stadtkinder, die platziert werden, und es gilt immer zwischen Risiko (bspw. „auf Kurve gehen“) und Nutzen der Platzierung abzuwägen. Die Platzierung in der Landwirtschaft ist eine mögliche Option, vor allem für Jugendliche, die sonst nirgends mehr integrierbar, aber durchaus führbar sind.

Durch die KESB Y wurde seit Januar 2013 ein Jugendlicher via eine FPO in der Landwirtschaft platziert.

Erfahrungen mit Platzierungsorganisationen

Es gibt Erfahrungen mit Familienplatzierungsorganisationen. Der Interviewpartner betont aber, dass es vor allem die Beiständigen und Beistände bzw. die Sozialdienste sind, die mit den Familienplatzierungsorganisationen zusammenarbeiten und Lösungen vorschlagen. Die KESB prüft dann die Vorschläge kritisch und stimmt zu bzw. kann im Zweifelsfall weitere Abklärungen einfordern. Die Zusammenarbeit mit den FPO muss sich aber nach der Einsetzung der KESB noch entwickeln. Die FPO hatten vor dem Inkrafttreten des neuen KESG und somit vor der Implementierung der KESB gemäss dem Interviewpartner sehr viel Macht gegenüber den kommunalen Vormundschaftsbehörden, die oft nur über wenig Fachwissen verfügten. Daher konnten die Gemeinden oft nur bedingt beurteilen, ob eine Platzierung geeignet ist oder nicht, am ehesten noch über den Preis. Die KESB können dies kritischer beurteilen und der Einfluss der FPO ist grundsätzlich weniger gross. Ab Januar 2014 wird die Zusammenarbeit mit den FPO aufgrund der neuen PAVO-Bestimmungen, die in Kraft treten (Kantone übernehmen Aufsicht über die FPO im Kindesbereich) (siehe Kapitel 3.3 Gesetzliche Grundlagen für Platzierungen in der Landwirtschaft auf Bundesebene) unter neuen Voraussetzungen erfolgen.

In Bezug auf Pflegeplätze ist die KESB wertneutral. Es geht immer um die Frage: Ist die Lösung geeignet? Wenn die Familien unterstützt werden, dann können vermehrt Pflegeplätze in der Landwirtschaft angeboten werden. Zentral sind Organisationen, die kompetent arbeiten und die Familien unterstützen, auch in schwierigen Situationen. Und in der Regel sind es schwierige Jugendliche bzw. Jugendliche in schwierigen Situationen (Umfeld, Familie etc.), die platziert werden müssen. Klar ist,

dass zuerst immer nach ambulanten Lösungen gesucht wird, bevor eine Platzierung in Betracht gezogen wird. Die Nachfrage nach Plätzen ist zwar gross, aber dem Scheitern von Pflegeverhältnissen muss vorgebeugt werden.

Der Entscheid, ob eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in ein Heim oder in eine Pflegefamilie platziert wird, hängt gemäss Interviewpartner einerseits von den Bedürfnissen der Kinder/Erwachsenen (Kindeswohl/Wohl des Erwachsenen), und andererseits aber auch vom Umfeld der bzw. des Jugendlichen und schliesslich auch von den Bedürfnissen und Kompetenzen der Pflegefamilien ab. Je schwieriger sich die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet, desto eher wird in ein Heim oder in eine professionelle Pflegefamilie platziert.

Der Vertreter der KESB ist der Überzeugung, dass einhergehend mit der Professionalisierung der zuständigen Behörde (KESB) die Platzierungen in privaten Pflegefamilien abnehmen werden. Er ist zudem der Auffassung, dass der freiwillige Kinderschutz (Platzierungen mit Einverständnis der Eltern) zukünftig ausgebaut werden sollte und nur noch die anspruchsvollen Fälle von den KESB bearbeitet werden müssen und dann auch ausschliesslich nach professionellen Lösungen gesucht wird. Pflegeplätze in der Landwirtschaft werden vom Interviewpartner als private Pflegefamilien bezeichnet. Care Farming ist gemäss dem Vertreter der KESB demzufolge zukünftig primär als eine Option im Bereich des freiwilligen Kinderschutzes und im Bereich von Time-Outs von Bedeutung.

4.1.9 Tagessätze, Kostenschätzungen

Haubenhof et al. (2012) haben sich mit den Tagessätzen für die Aufwendungen der Pflege im landwirtschaftlichen Betrieb auseinandergesetzt. Allgemein setzt sich der Tagessatz aus den Aufwendungen für die beherbergte Person sowie einem Entgelt für die Familie und dem Aufwand der FPO/NWO zusammen. Besonderer Pflegeaufwand wird zusätzlich verrechnet. Abhängig ist die Entlohnung unter anderem von der Art der Platzierung, der Betreuungsleistung und der Gesamtanzahl der Betreuten. Auf Grundlage der IVSE können weitere Zuschüsse bewilligt werden.

Laut Haubenhof et al. (2012) empfiehlt das Amt für Landwirtschaft, keine sozialen Betreuungsleistungen unter CHF 90.- am Tag anzubieten. Die Quelle hierfür nennen Haubenhof et al. (2012) nicht. Sie schlüsseln aber auf, wie der bewilligte Betrag aufgeteilt wird. Von einem Tagessatz von CHF 230.- gehen zwischen CHF 80.- und CHF 110.- an die betreuende Familie (je nach Qualifikation) und ein Betrag zwischen CHF 80.- und CHF 100.- an die Platzierungsorganisation. Der übrige Betrag wird für Aufwendungen für den Gast (zwischen CHF 10.- und CHF 20.-) und für Nebenkosten (CHF 30.-) (Sozialleistungen, Rekrutierung, Weiterbildung der Pflegefamilie) berechnet (ebd.). In der Praxis stellen sich die Finanzierungsmodelle als komplex dar, „weil auf individuellen Bedarf eingegangen werden muss, Kost und Logis unterschiedlich berechnet werden und jede Netzwerkorganisation unterschiedliche Schemata anwendet“ (Haubenhof et al., 2012). Die Angaben zur Entlohnung von sozialen Dienstleistungen in landwirtschaftlichen Betrieben können teilweise auf den Webpages der FPO und NWO eingesehen werden. Trial verrechnet den zuweisenden Behörden bei einer Familienplatzierung CHF 210.- pro Tag zuzüglich Versicherung.

4.1.10 Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum

Wie bereits in Kapitel 3.5 erläutert, wird im Kanton Bern seit rund zehn Jahren die Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum angeboten. Die Verantwortung für die Ausbildung tragen das Inforama sowie die Abteilung Weiterbildung der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern. Der Kurs „Betreuung im

ländlichen Raum“ wird von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern finanziell unterstützt (Inforama/BFF Bern, 12/13). Der berufsbegleitende Kurs richtet sich an interessierte Frauen und Männer, die im ländlichen Raum bereits Betreuungsleitungen anbieten bzw. zukünftig anbieten wollen.

Ziel der Ausbildung ist es, dass die Absolventinnen und Absolventen „Menschen mit besonderen Bedürfnissen in der eigenen Familie unter Anleitung einer professionellen Platzierungsstelle fach- und situationsgerechte Betreuung, Begleitung und Unterstützung anbieten“ (ebd., S. 1). Personen, die sich für den Kurs interessieren, müssen mit der Anmeldung ein Motivationsschreiben sowie ein Referenzschreiben der Platzierungsorganisation, mit der sie zusammenarbeiten, einreichen. Bei Bedarf wird zudem ein Gespräch geführt. Die Ausbildung umfasst 40 Kurstage, die auf zwei Jahre verteilt sind. Hinzu kommen ca. 20 Tage selbständige Arbeit. Bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat Inforama/BFF.

Der Aufbau der Ausbildung orientiert sich an einem möglichen Ablauf eines Betreuungsprozesses und beinhaltet u.a. folgende Themen: Rolle und Auftragsklärung, Aufenthaltsplanung und -gestaltung, Zusammenarbeit mit Fachstellen und Behörden, Grundformen der Kommunikation und Wahrnehmung, Umgang mit schwierigen Situationen, Konflikten und Gewalt, Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc. (ebd.).

4.1.11 System von Fremdplatzierungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern

Das System von Fremdplatzierung für Kinder und Jugendliche in soziale Dienstleistungen in landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton Bern gestaltet sich als sehr heterogen. Angebote, Zielgruppe, Dauer des Aufenthalts, Inhalt und Betreuungsform unterscheiden sich deutlich.

Die Statistiken, die es gibt, unterscheiden Betreuungsformen nicht soweit, dass darunter angebotene Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Betrieb sichtbar würden. Es bleibt bei groben Schätzungen. Ausserdem platzieren FPO nicht ausschliesslich innerhalb eines Kantons. So wurden im vorliegenden Kapitel Platzierungsorganisationen genannt, die zwar nicht vom Kanton Bern aus Kinder und Jugendliche in landwirtschaftliche Betriebe, aber von einem anderen Kanton aus v.a. Kinder und Jugendliche in landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Bern vermitteln. Dies gilt z.B. für Caritas Berg-einsatz (Luzern), Subito (Emmen, Luzern) (siehe Kapitel 4.1.6.1 FPO, die in den Kanton Bern vermitteln).

4.1.12 Betreuung von Menschen mit Behinderung

4.1.12.1 Kantonale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Das Behindertenkonzept des Kantons Bern dient der Förderung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderung, es regelt die bedarfsgerechte Zuteilung der finanziellen Mittel, ein individuelles Abklärungsverfahren und eine umfassende Subjektfinanzierung (Detreköy, Häusermann & Wüthrich, 2011). Das Konzept ist eine Antwort auf die 2008 festgelegte Übertragung der vollständigen Verantwortung für die institutionellen Angebote zugunsten von Menschen mit Behinderung auf die Kantone (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2011). Die Kernelemente des Konzeptes sind u.a. die Unterstützung erwachsener Menschen mit einer Behinderung bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung und der Teilhabe an gesellschaftlichen Lebensbereichen sowie die individuelle Bedarfsorientierung, und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Leistungserbringern. Die Versorgungslage wird regelmässig überprüft

(Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2011). Die vollständige Umsetzung ist bis Ende 2018 geplant. Das Behindertenkonzept des Kantons Bern basiert auf verschiedenen nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen.

Die weiter oben beschriebene Heimverordnung (HEV) ist ebenfalls eine bedeutende Richtlinie/Verordnung für Menschen mit Behinderung.

4.1.12.2 Menschen mit Behinderung im Heimbereich

Es existieren schweizweit keine Datenquellen, die Informationen zu Menschen mit Behinderung geben können (Detreköy et al., 2011). Dies liegt wahrscheinlich auch an der unterschiedlichen Definition von Behinderung, verschiedenen Vorsorgebereichen und Angebotssegmenten, sowie an der unterschiedlichen Steuerung der Kantone (ebd.).

4.1.12.3 Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien

Gemäss einer Umfrage der GEF wurden Ende 2009 insgesamt 200 erwachsene Personen mit einer Behinderung durch private Haushalte und die psychiatrische Familienpflege betreut (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2011). Laut der IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen im Kanton Bern gab es 2011 25'912 IV-Rentnerinnen und -Rentner, wovon 17'399 Personen einen Invalidengrad zwischen 70 und 100 Prozent aufwiesen (ebd.).

Die genaue Anzahl von Menschen mit Behinderung, die soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft in Anspruch nehmen, ist nicht bekannt. Keine Statistik unterscheidet Dienstleistungen / Betreuungsformen für Menschen mit Behinderung so, dass soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft von anderen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung unterschieden werden können (Bundesamt für Statistik BFS, 2008; Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2009, u.A.). Auch im Bericht des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2011 werden Betreuungsformen in der Landwirtschaft nicht benannt, obwohl in einem Kapitel „heutige Angebote und Leistungen für Menschen mit Behinderungen“ zusammenfasst wurden. Es wird vielmehr eine grobe Unterteilung vorgenommen in individuelle Leistungen der Sozialversicherungen, stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote (Detreköy et al., 2011). In ihrem Paper zu Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kanton Bern Ende 2009 unterschied die GEF zwischen Einrichtungen mit (n=114) und ohne Leistungsvertrag (n=11), konkret zwischen nur Wohnen, Wohnen mit Beschäftigung, Tagesstätte und Werkstätte. Gemäss diesen Angaben nimmt die grösste Anzahl von Personen Dienstleistungen der Kombination von Wohnen mit Beschäftigung wahr (n=2'556).

Die unterschiedlichen Angebote und die jeweilige Belegung der Plätze durch Menschen mit Behinderung wurden von Detreköy et al. weiter nach Gebieten in Bern aufgeschlüsselt: Berner Jura, Berner Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland, Seeland. Im Total kommen Detreköy et al. zu einer Anzahl von 2645 Plätzen im Kanton Bern⁹, bei denen Wohnen mit einer Beschäftigung angeboten wird. Die grösste Anzahl bietet das Berner Mittelland (n=1'059), gefolgt vom Emmental-Oberaargau (n=472) und dem Oberland (n=448) (Detreköy et al., 2011). Detreköy et al. unterscheiden auch weiter die Auslastung der Angebote je nach Behinderungsart, was an dieser Stelle jedoch nicht weiter ausgeführt wird. Insgesamt gibt es im Kanton Bern also 125 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Total nehmen deren Leistungen 7'793 Personen wahr¹⁰, davon sind 7'207 (92%) Bernerinnen und Berner und 586 Personen (8%) aus anderen Kantonen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2011). Rückschlüsse auf die Anzahl der erwachsenen Menschen mit Behinderung und ihrer

⁹ Hierin sind Doppelnennungen enthalten.

¹⁰ Hier wird von der GEF unterstrichen, dass Leistungsbeziehende verschiedene Angebote nutzen können und deshalb an dieser Stelle Doppelnennungen möglich sind.

Erwerbstätigkeit gibt ausserdem die IV-Statistik (Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung von 2007 mit einer Befragung von 18'600 Personen): Zwei von drei Personen befinden sich im Arbeitsmarkt. 59% davon sind erwerbstätig, 5% auf Stellensuche (Detreköy et al., 2011).

4.1.13 NWO im Kanton Bern

Es gibt im Kanton Bern Stiftungen, Informationsstellen und andere soziale Dienste, die besondere Erlebnisprogramme und/oder Informations- und/oder Entlastungsdienste für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige anbieten (u.a. Stiftung Denk an mich,¹¹ Pro Infirmis,¹² Informationsstelle WABE¹³). Darunter sind aber auch wenige Dienstleistungen, die auf eine langfristige Platzierung von Menschen mit Behinderung in der Landwirtschaft zielen. Ein Pendant zur Pflegekinderaktion scheint es im Kanton Bern für Menschen mit Behinderung nicht zu geben. Auch die Anzahl von NWO ist deutlich geringer als die von FPO im Kanton Bern. Im Folgenden wird neben der OGG auch die LuB aufgeführt. Letztere hat ihren Sitz im Kanton Aargau, platziert aber auch in den Kanton Bern.

¹¹ Informationen zur Stiftung Denk an mich unter <http://denkanmich.ch/> [15.10.2013].

¹² Informationen zu Pro Infirmis unter <http://www.proinfirmis.ch/de/home.html> [15.10.2013].

¹³ Informationen zur Informationsstelle WABE unter <http://www.wabe.ch/de/index.asp> [15.10.2013]

Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (OGG)

Details hierzu finden sich im folgenden Unterkapitel (siehe Kapitel 4.1.12.1 Das Beispiel Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (OGG) und unter <http://www.ogg.ch/> [14.10.2013].

Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LuB)

Die LuB platziert Betagte, Behinderte, psychisch Kranke und Straftatclassene in Dauer-, Ferien- und Entlastungsplatzierungen. Es werden betreute Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung in landwirtschaftlichen Betrieben in der gesamten Deutschschweiz angeboten. Das ganze Unternehmen ist SQS zertifiziert (konkret ISO 9001:2008). Die LuB bildet in drei bis vier Weiterbildungstagen pro Jahr Betreuerfamilien und Mitarbeitende aus. Die Betreuerfamilien verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens drei Weiterbildungen pro Betrieb und Jahr im Rahmen der Fortbildungstage der Stiftung. Kurse finden im Inforama Waldhof statt. Themen sind Psychohygiene, Behinderungsarten, Sexualität, Kommunikation, Konflikte, Stress und Fallbesprechung. Detailliertere Informationen finden sich weiter unten (siehe Kapitel 4.2.10.4 Die NWO Landwirtschaft und Behinderte (LuB)). Weitere Informationen unter <http://www.lub.ch/de/index.php> [14.10.2013].

4.1.13.1 Das Beispiel Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (OGG)

Die Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (OGG) führt seit 1998 die Vermittlungs- und Beratungsstelle Betreutes Wohnen in Familien (BWF), seit 2008 ist sie auch Anlaufstelle für überlastete Bauernfamilien. Die Plätze werden an gesundheitlich beeinträchtigte, psychisch belastete und behinderte Menschen vermittelt. 2012 waren insgesamt 135 Bauernfamilien registriert und 84 Dauergäste untergebracht. Die Klientinnen und Klienten sind zwischen 18 und 93 Jahre alt (Frick, 2012). Die meisten Personen, die platziert werden, sind heute zwischen 30 und 55 Jahren alt. Betagte Personen machen maximal ein Fünftel aller platzierten Menschen aus (I). Die meisten Personen, die durch die OGG platziert werden, haben eine IV-Rente und einen Beistand (90%) (I). Von 123 Anmeldungen konnten im Jahre 2012 21 Personen in eine Gastfamilie platziert werden (I). Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist also im Vergleich zu den letztendlich durchgeführten Platzierungen mehr als fünfmal grösser. Die OGG arbeitet mit anderen NWO zusammen und vermittelt auch in Familien, die mit anderen NWO zusammenarbeiten (I). Dauerplatzierungen und Ferienplatzierungen werden voneinander unterschieden. 2013 waren es 87 Dauerplatzierungen und 60 Ferienplatzierungen (I). Rund ein Drittel der platzierten Personen sind Frauen (I). Die Platzierungsdauer beginnt bei minimal einem Jahr (I). Zu Time-Out-Platzierungen kommt es nur im Notfall (I). Die 150 Bauernfamilien (I) leben vornehmlich im Kanton Bern, aber u.a. auch in den Kantonen Solothurn, Freiburg und Luzern. Die OGG bietet fortlaufend Weiterbildungsmöglichkeiten für ihre Gastfamilien an. Dazu gehören u.a. Themenbereiche wie Nähe und Distanz und Engagement und Abgrenzung. Auf ihrer Homepage verweist die OGG auf die Weiterbildungsangebote des Universitären Psychiatrischen Dienstes (UPD). Auch auf die Ausbildung „Betreuung im ländlichen Raum“ von Inforama wird hingewiesen. Obwohl die Aus- und Weiterbildung für Gastfamilien, die Erwachsene betreuen, nicht obligatorisch ist, nehmen ein Drittel aller Gastfamilien der OGG das interne Weiterbildungsangebot an. Die Familien werden ausserdem monatlich durch die OGG begleitet (I).

Das Team der BWF besteht aus Personen mit verschiedenen beruflichen Hintergründen wie u.a. der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Erwachsenenbildung. Die Mitarbeitenden klären in einem umfangreichen Prozess, der ein halbes Jahr andauert, die Eignung der Gastfamilie ab (I).

Auftraggeber und Ablauf der Platzierung

Vermittelt werden die Gäste über Netzwerkorganisationen und/oder durch Sozialdienste (Haubenhofer et al., 2012). Die OGG erstellt den Vertrag zwischen Gast und Gastfamilie, übernimmt das Abrechnungswesen, dies vielfach in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Versicherungen. Die Finanzierung der Familienpflegeplätze wird durch verschiedene Kombinationen aus z.B. IV-Rente, AHV, Hilflosenentschädigung, Sozialhilfe oder durch Kostengutsprachen der Sozialdienste möglich (I). Der Gast zahlt die Care Farmer aus „eigener Tasche“ bzw. die Finanzierung läuft über die Gemeinden (I). Im Kanton Bern können Leistungen bis zu CHF 135.- durch die IV-Rente gezahlt werden. Bei der Platzierung unterstützt die IV nicht, sie spricht ausschliesslich Renten zu. Die GEF übernimmt anfallende zusätzliche Kosten für Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Bern. Diese Leistung steht Personen aus anderen Kantonen nicht zu (I). Das Assistenzbudget erleichtert zusätzlich die autonome Entscheidung des Gastes (I).

Gastfamilien in der Landwirtschaft

Eines der Hauptziele der OGG ist die Lösung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Bedürfnissen durch die Bereitstellung von Angeboten, die für die Gesellschaft nützlich sind (I). Das betreute Wohnen wird als Alternative zum Aufenthalt in einer stationären Einrichtung angeboten. Diese Einschätzung stand am Anfang der Arbeit der BWF vor allem im Hinblick auf die Betreuung von älteren Personen. In der Zwischenzeit hat sich die Zielgruppe hin zu Menschen mit psychischen Problemen in instabilen Lebenssituationen erweitert (I). Das Leben in einer Familie auf dem Bauernhof bietet laut OGG die Möglichkeit der ganzheitlichen Integration durch individuell angepasste Betreuungsleistungen. Besonders für die älteren Klientinnen und Klienten sei es positiv, in das familiäre Ambiente zurückzukehren und individuell betreut zu werden. Den Bauernhof beschreibt die OGG als besonderen Wohnort: „Tierhaltung, Ackerbau, Gemüseanbau, Obstanlagen, Spezialkulturen, Waldwirtschaft, usw. – die Betriebszweige eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes können sehr vielseitig sein. Ein Haus mit grosser Küche, ein hoher Selbstversorgungsgrad sowie viele Nebenräume im Wohn- und Ökonomie teil – all das macht einen Bauernhof aus“ (siehe Homepage: <http://www.ogg.ch/index.php?id=21&type=98&> [12.09.2013]).

Vielfach melden sich die Familien selbst bei der OGG, sie haben z.B. von anderen Familien vom Angebot der OGG erfahren. Die OGG macht alle zwei Jahre auch Werbung für das Projekt, stellt es per Post z.B. bei der Pro Senectute, Spitex, den Sozialdiensten oder IV-Stellen vor (I). Die Hürde für die Aufnahme der Gastfamilie ist hoch (I). Das Abklärungsverfahren setzt sich zusammen aus Telefonkontakt, Anmeldeformularen, in denen Informationen zu den Personen in der Gastfamilie und deren Motivation aufgeführt werden, Einführungsnachmittagen mit Teilnahmepflicht, Hofbesuch durch Mitarbeitende der OGG und mehreren Gesprächen mit der Gastfamilie während des Abklärungsprozesses, der kostenfrei ist (I). Kommt die Zusammenarbeit zustande, fasst die OGG ein Empfehlungsschreiben. Die Familie fasst dann ein Gesuch an die Gemeinde. Das Empfehlungsschreiben der OGG kann diesem beigelegt werden (I). Die Bewilligung wird von der Gemeinde einmalig ausgestellt und muss nicht pro Gast neu eingeholt werden. Sobald eine Kopie der Bewilligung bei der OGG eingetroffen ist, kann eine Platzierung stattfinden (I). Einzige weitere Voraussetzung der OGG ist, dass die Familie dem Verein beitrifft und jährlich einen Beitrag von CHF 30.- zahlt (I). Die OGG begleitet dann die Familie während der Platzierung, manchmal bis zu 12-mal im Jahr. Im Vertrag zwischen Familie und OGG ist ein Kündigungsrecht enthalten. Das Recht, als Familie auch jederzeit eine Sitzung einzuberufen, ist darin ebenfalls verschriftlicht (I).

Tagessätze, Kostenschätzungen

Die OGG hat 2003 einen Leistungsvertrag mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) abgeschlossen. Laut einem Gespräch zwischen Haubenhofer et al. (2012) und dem Leiter für betreutes Wohnen der OGG hat die OGG CHF 250'000.- im Jahr dafür erhalten. Seit Ende 2009 kann sich das

Projekt selbst und seit 2010 über den Tagestarif finanzieren. Die Finanzierung läuft über die AHV, IV und Ergänzungsleistungen. Laut Haubenhofer et al. (2012) setzt sich der Tarif so zusammen: „Grundtarif für Kost und Logis sowie Betreuung durch Gastfamilie, Betreuungskosten nach Gesundheitszustand des Gastes (10 bis höchstens 120 CHF pro Tag nach Aufwand und Bedarf), Kosten für die Dienstleistungen OGG BWF (Betreutes Wohnen in Familien) nach Aufwand. Der Grundbedarf beträgt CHF 95 pro Tag“ (Haubenhofer et al., 2012). Haubenhofer et al. stellen in ihrem Bericht (2012) weitere Details zur Tagestarifzusammensetzung dar, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Dabei zeigten sie, dass sich die Tarife für Menschen, die noch nicht im Rentenalter sind, von Tarifen für solche, die bereits pensioniert sind, sowie von Tarifen für Menschen in schweren Lebenssituationen und je nach Privatvermögen der Gäste unterscheiden können und dass dabei jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten der Ämter und Versicherungen entstehen (ebd.). Es wird ausserdem festgehalten, dass die alternative Betreuung im landwirtschaftlichen Betrieb um zwei Drittel günstiger ist als die Unterbringung in einem Heim (ebd.).

Eigene Angaben zu Kosten der Dienstleistungen der OGG sind Folgende: Die OGG berechnet pro Betreuungstag einen Grundtarif von CHF 95.- pro Tag. Darin enthalten sind Kost, Logis, Wäsche und Betreuung (CHF 65.-) und Dienstleistungen der OGG (CHF 30.-). Zusätzlich werden Pflege und Betreuung je nach Gesundheitszustand des Gastes abgerechnet (gering CHF 20.-, leicht CHF 40.-, mittel CHF 60.-, schwer CHF 120.-). Die Pensionskosten werden vom Gast oder von der zuständigen Kostenstelle (AHV, IV, Ergänzungsleistung o.ä.) übernommen (Agrigate Erfolgreicher Bauern, 2013).

4.1.14 Das System von Platzierungen von Menschen mit Behinderung im Kanton Bern

Erwachsene Menschen mit Behinderung werden im Kanton Bern mit Hilfe von NWO in landwirtschaftlichen Betrieben platziert. Internetrecherchen zeigen, dass die Netzwerkorganisationen in ihrer Anzahl deutlich überschaubarer sind als die FPO, die Kinder und Jugendliche in Familien platzieren. Besonders auffällig ist, dass es keine Bewilligungspflicht gibt.

Findet eine längerfristige Platzierung statt, so muss der Beistand die zuständige KESB darüber informieren (siehe Kapitel 3.3 Gesetzliche Grundlagen für Platzierungen in der Landwirtschaft auf Bundesebene). Ob es zu einer Platzierung kommt, hängt auch davon ab, ob eine Kostengutsprache vorliegt oder nicht.

4.1.15 Schlussfolgerungen für Care Farming im Kanton Bern

Im Kanton Bern werden Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung für kürzere und längere Aufenthalte in die Landwirtschaft platziert. Private Organisationen, die teilweise zertifiziert sind oder wie im Fall von Trial eine kantonale Betriebsbewilligung erhalten haben, sind in der Vermittlung von geeigneten Pflegefamilien aktiv. Die Zusammenarbeit zwischen KESB und FPO/NWO wird im Interview von Seiten der KESB als vertrauensvoll beschrieben: Die KESB-Mitarbeitende vertraut auf die Entscheidungen der FPO/NWO und stimmt den Einschätzungen deshalb zu. Die FPO/NWO beschreiben Veränderungen seit der Einführung des neuen KESG v.a. im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit den neuen KESB. Die Entscheidungen seien zwar professionell abgestützt, bräuchten zeitlich aber länger und seien teilweise „zu korrekt“ begründet.

Mit besonderen Leitfäden unterstützt das Jugendamt des Kantons Bern die Auswahl von geeigneten Betreuungsfamilien. Die FPO/NWO rekrutieren geeignete Pflegefamilien. Die Bewilligung wird von den

zuständigen Gemeinden erteilt. Mit Hilfe von intern und auch extern angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten, die (teilweise) auch von FPO/NWO finanziert werden, wird die Professionalisierung der Pflegefamilien angestrebt. Bislang ist die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen im Kanton Bern nicht verpflichtend oder einheitlich geregelt. Die Anzahl interessierter Pflegefamilienbewerber ist deutlich grösser, als die Anzahl Familien, die von den FPO/NWO schlussendlich rekrutiert werden können. Das Auswahlverfahren folgt strengen Richtlinien und Auswahlkriterien. Die Anforderungen, die an die betreuende Familie gestellt werden, sind unterschiedlich. Dies gilt im Besonderen für Professionalisierungstendenzen: Einerseits wird die Professionalisierung der Familien sehr geschätzt (Besuch von Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, etc.), andererseits die „Natürlichkeit“ und „Echtheit“ der Bauernfamilie als besonderes Merkmal von Care Farming betont. Damit einher geht die Frage nach der Intensität der Betreuung der Familien und platzierten Personen durch die FPO/NWO. In einigen Interviews wird beschrieben, dass Familien eng betreut werden und dass dies auch geschätzt wird und anders nicht denkbar wäre. Andere FPO/NWO-Mitarbeitende schätzen eine enge Betreuung weniger, weil dadurch der Eindruck entstehe, die Familie kontrollieren zu wollen. FPO/NWO sind über das Angebot anderer FPO/NWO informiert.

Die Finanzierung der Betreuungsleistungen ist durch das föderalistische Modell geprägt. Zur Verfügung stehende Gelder kommen aus unterschiedlichen öffentlichen Quellen (Haubenhofer et al., 2012). Eine interviewte Person betont das Strukturdefizit von Care Farming. Zwar würden viele Erkenntnisse innerhalb einer Organisation gemacht, diese könnten jedoch nicht auf die allgemeine Struktur angewandt werden.

4.2 Kanton St. Gallen

Autor: Hans Wydler

Der Kanton St. Gallen zählt 480'000 Einwohner und mehr als 2000 Quadratkilometer und liegt damit flächenmässig im oberen Mittelfeld der Schweizer Kantone. Der Kanton weist 77 Gemeinden auf. Landschaftlich, kulturell und auch sprachlich ist der Kanton sehr vielfältig. Trotz der städtischen Zentren mit Dienstleistung und Industrien ist St. Gallen nach wie vor stark ländlich geprägt. Bezogen auf den Wert der landwirtschaftlichen Produktion stand der Kanton St. Gallen im Jahr 2005 an sechster Stelle aller Schweizer Kantone (Bundesamt für Statistik BFS, 2005). Im Jahr 2012 gab es im Kanton St. Gallen 4362 Betriebe, etwas mehr Betriebe als im Kanton Zürich (mit 3824 Betrieben); die Zahlen dieser beiden Kantone liegen weit unter der Anzahl im Kanton Bern mit 11'505 Betrieben (Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2012) und mit jährlich über CHF 1.6 Milliarden dem höchsten landwirtschaftlichen Produktionswert aller Kantone in der Agrarproduktion (im Vergleich zu St. Gallen und Zürich mit je rund CHF 0.8.- Milliarden). Als relativ hoch gelegener Kanton liegt das Schwergewicht der Landwirtschaft bei der Milch- und Viehwirtschaft.

St. Gallen ist ein Ost-Schweizer Kanton, der in einem typisch deutsch-schweizerischen Verständnis von Staat stark auf private Initiativen und public-private-Partnerships abstellt. Viele Angebote im Bereich Betreuung und Pflege werden somit mit einem öffentlichen Auftrag und öffentlicher Unterstützung durch eine Vielzahl von privaten Organisationen erfüllt. Diese Struktur erschwert es, dass rasch und einfach ein Überblick über die St. Galler Angebote erarbeitet werden könnte. Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft, so kann vermutet werden, sind im Kanton auf Grund der beschriebenen Kultur verbreitet, allerdings in vielen Bereichen noch wenig sichtbar und es fehlt ein verlässlicher Gesamtüberblick.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen ist aktuell ein deutlicher Wandel im Gange. Im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass ein viel besserer Überblick gewonnen werden kann. Aussergewöhnlich ist, dass im Bereich der Heim- und Pflegeplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Jahre 2009 im Kanton St. Gallen eine Studie durchgeführt wurde, die ein sehr gutes Bild über die Situation der Pflegekindplatzierung im Kanton gibt (Amt für Soziales Kanton St. Gallen, 2010a, 2010b). Die erhobenen Daten gelangten insbesondere auch im Bericht von Wigger und Stanic (2012) zur Darstellung; dieser Bericht wird im Folgenden ausführlich zitiert.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Erstellung eines Überblicks über die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien. Hier ist davon auszugehen, dass auch in fernerer Zukunft die vorhandenen Informationen unzureichend bleiben werden.

Wie in allen Kantonen ist die Überführung in die neuen Behördenstrukturen und die neuen Bewilligungsverfahren noch im Gange. Viele Vorgehensweisen und Inhalte werden sich erst im Verlaufe des Jahres 2013 etablieren. Es wird interessant sein, diese Prozesse und die darin vertretenen Argumentationen zu verfolgen und zu untersuchen.

4.2.1 Exkurs: Staats- und Verwaltungsstruktur im Kanton St. Gallen

Der Kanton ist stark bürgerlich-konservativ geprägt. Im Kantonsrat verfehlen die rechten Parteien (Schweizerische Volkspartei, FdP, Die Liberalen und die Bürgerlich-Demokratische Partei) das Stimmenmehr um 2 Sitze: Sie verfügen über 59 Sitze im 120-köpfigen Kantonsrat. Die im Kanton St. Gallen traditionell starke Christlichdemokratische Volkspartei wird von knapp einem Viertel der Wählerinnen und Wähler gewählt und besitzt im Kantonsrat knapp ein Drittel der Sitze (29 Sitze). Die Diskussionen im Jahr 2013 waren stark vom Entlastungsprogramm des Staates geprägt.

Die Kantonale Verwaltungsstruktur ist in sieben Departemente gegliedert:

- Sicherheits- und Justizdepartement
- Gesundheitsdepartement
- Finanzdepartement
- Bildungsdepartement
- Baudepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Departement des Innern.

4.2.2 KESB-Gesetz und KESB-Behörde im Kanton St. Gallen (aktuelle Situation)

Im Kanton St. Gallen wurden auf den 1. Januar 2013 neu regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingesetzt. Die Behörde stellt einen regionalen Zusammenschluss der Gemeindebehörden dar. Es können drei unterschiedliche Trägerschaftsmodelle unterschieden werden (Sieber, 2012):

- *Sitz-/Trägerschaftsmodell:* Eine Gemeinde kann ihre KESB anderen Gemeinden zur Verfügung stellen (Beispiele sind die Regionen St. Gallen und See-Linth).
- Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft: Verschiedene Gemeinden schliessen sich einem *Zweckverband* an und übertragen diesem Gemeindeaufgaben (Beispiel: Region Rorschach).
- *Öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung:* Hier wurde eigens für den Kindes- und Erwachsenenschutz eine neue Trägerschaftsform geschaffen (Beispiel: Region Gossau).

Alle Formen wurden im Kanton St. Gallen realisiert (ebd.). Diese neue Behörde ersetzt die 77 Vormundschaftsbehörden im Kanton. Sie müssen künftig rund 110 fallbezogene Aufgaben lösen und verfügen dabei über eine weitgehende Entscheidungsbefugnis. Die Aufsicht über diese Behörden liegt beim Amt für Soziales des Kantons. Auf Grund der regionalen Unterschiede und der geografischen Gegebenheiten sind die neuen KESB für unterschiedlich grosse Einzugsgebiete zuständig. Am 1. Januar 2013 wurden die rund 8000 Dossiers der vormaligen Behörden aus den beiden Bereichen Kinderschutz (2010: rund 3000 Massnahmen) und Erwachsenenschutz (2010: rund 4600 Massnahmen) in die regionalen KESB überführt. Die Regionale Struktur gibt die Abbildung 2 wieder.

Interessant ist, dass sich die KESB-Behörden im Umfang der Aufgaben unterscheiden: In einzelnen Regionen wird nur das Kerngeschäft der gemeinsamen Struktur übertragen und die übrigen Aufgaben des Sozialwesens bleiben bei den Gemeinden. In anderen Regionen wird die Reorganisation zum Anlass genommen, die interkommunale Trägerschaft auch für andere Aufgaben einzusetzen. Z.B. wird in der Region Gossau „der bestehende ‚Sozialdienst Region Gossau‘ strukturell der KESB angegliedert, womit die Abklärungs- und Betreuungsdienste in die Gesamtorganisation integriert werden“ (ebd.). Sieber (2012) vermutet, dass diese Eingliederung von Sozialämtern in die Regionalen Strukturen künftig noch verstärkt erfolgen dürfte. Dafür sprächen eine Reihe von Überlegungen. Der damit

eingeleitete Umbruch werde noch lange nicht abgeschlossen sein (ebd.). Diese Entwicklungen sind hinsichtlich der Fragestellung der Zusammenarbeit von KESB, Gemeindebehörden und FPO/NWO interessant.

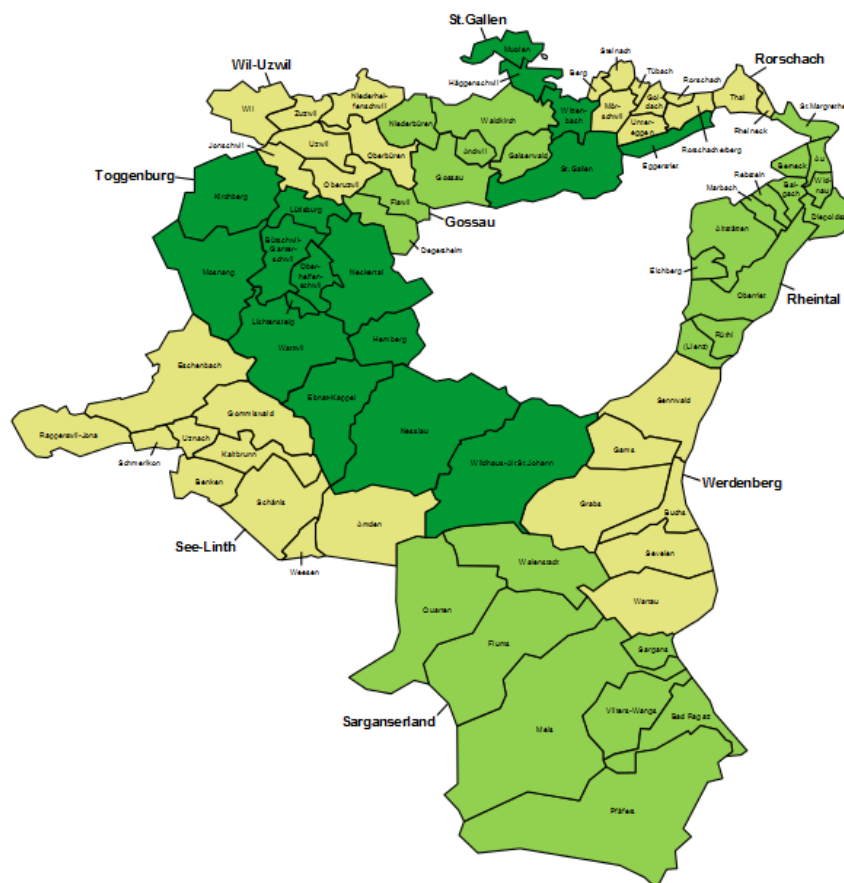


Abbildung 2: Regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St. Gallen (Quelle: Sieber, 2012)

4.2.3 Fallstudie: Interview mit einem Mitglied einer St. Galler KESB

Die folgende Beschreibung der KESB Region Gossau basiert im Wesentlichen auf Aussagen aus dem Interview mit einem Vertreter dieser Organisation. Punktuell wurden Daten aus weiteren Datenquellen der Organisation verwendet und in den Text eingearbeitet.

Im Kanton St. Gallen gibt es neun KESB. Exemplarisch für ein Interview wurde die KESB der Region Gossau ausgewählt. In der Region Gossau wurde die bestehende Struktur des „Sozialdienstes der Region Gossau“ strukturell der neuen KESB angegliedert, womit die Sozialdienste in die Struktur der Gesamtorganisation integriert wurden.

Einführung des neuen Gesetzes und der neuen KESB-Strukturen

Der Vertreter der KESB zieht eine vorläufig positive Bilanz der Einführung der neuen Struktur. Er hebt aber hervor, dass eine bessere Einschätzung der Auswirkungen erst in einigen Jahren möglich sein werde. Die positive Einschätzung sieht er auf folgenden Aspekten beruhend:

Der Übergang in die neue Struktur erfolge in der Region Gossau geordnet und stabil. Zwar sei der Aufwand für die Umsetzung gross, aber sie sei machbar. Ein Indikator für den positiven Umsetzungsverlauf sei auch, dass der Stab der Mitarbeitenden aktuell relativ stabil sei.

Die Entscheidungs-, Durchführungs- und Kontrollprozesse seien bereinigt und geklärt worden. Die neue Struktur bringe eine klare Rollenteilung für die beteiligten Akteure und kläre die Verantwortlichkeiten:

Die KESB könne selber abklären, aber auch Aufträge erteilen (bei spezialisierten Fachdiensten). Die KESB sei für die Abklärung verantwortlich und sie entscheide über die Fälle; sie gleiche in dieser Funktion einer richterlichen Behörde. Jeweils ein KESB-Mitglied sei Fallführer für einen „Fall“. In der Region Gossau werden die Fälle den KESB-Mitgliedern (nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klienten) zugeteilt. Dieser vertritt den Fall in der KESB, die gesamte Behörde entscheidet; dabei wirke sich die interdisziplinäre Zusammensetzung der KESB klar positiv aus. Auf Grund der Entscheidungen der KESB über zu treffende Massnahmen bereite der Mandatsträger/Beistand mögliche Umsetzungsmöglichkeiten vor. Dabei werde die betroffene Person so weit wie möglich einbezogen. Dem befragten KESB-Mitglied ist dabei wichtig, dass auch unterschiedliche Varianten und Optionen ausgearbeitet werden. Auf Grund dieser getroffenen Abklärungen und der ausgearbeiteten Varianten sowie des Einbezugs der betroffenen Person entscheide die KESB (in einem Behördenbeschluss) über die zu treffenden Massnahmen/Platzierungen und kontrolliere im Weiteren deren Umsetzung und sei somit aus fachlich-professioneller Sicht für die getroffenen Entscheidungen verantwortlich. Der Beistand ist für die Umsetzung verantwortlich, leiste der KESB Rechenschaft für seine Handlungen und werde auch in seinen Handlungen durch die KESB alle zwei Jahre entlastet. Die Sozialbehörde müsse die getroffenen Entscheidungen finanzieren.

Das befragte Behördenmitglied hebt den Umstand hervor, dass die Entscheidungsprozesse und -strukturen nun strukturell von den finanzierenden Behörden entkoppelt seien. Das erhöhe die Chance, dass nicht auf Grund finanzieller, sondern auf Grund fachlicher Kriterien (des Kindes- und Erwachsenenwohls) entschieden würde. Die KESB lasse sich nicht von Kostenüberlegungen oder vom Druck der Gemeinden von getroffenen Entscheidungen abbringen. Es gebe kantonale Richtlinien über die Höhe der Vergütung der Betreuungsleistungen in Pflegefamilien. Für kleinere Gemeinden könne ein Einzelfall bereits beträchtliche Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben. Darin würden sich die zivilrechtlichen Massnahmen (welche die Gemeinden finanzieren müssen) sich grundsätzlich von den strafrechtlichen Massnahmen (die der Kanton finanziert) unterscheiden. Der Kostendruck für kleinere Gemeinden, der aus dieser Situation entstehe, müsse längerfristig durch politische Lösungen entschärft werden. Z.B. können Modelle mit einem Sockelbeitrag aller Gemeinden gedacht werden, der es ermöglichen würde, die Kosten des Einzelfalles abzufedern; allerdings befürchtet er, dass solche Lösungen politisch wohl noch viel Zeit bedürfen würden. Das befragte KESB-Mitglied erwähnt auch den Umstand, dass die KESB sozial von den betroffenen Personen weiter entfernt sei, als dies eine Behörde einer (kleineren) Gemeinde war. Diese Distanz sieht die befragte Person durchaus als Vorteil, weil damit eine objektivere und neutralere Sichtweise durch die Behörde eingenommen werden könne.

Wichtig, aber nicht verändert durch die neuen Strukturen und Gesetze ist die Voraussetzung, dass die KESB einen Überblick über Organisationen und Pflegefamilien habe, die in eine Platzierung involviert sind und somit auch die Vorschläge der Bestände professionell und mit dem notwendigen Hintergrundwissen evaluieren und beurteilen könne. Dabei ist es so, dass die KESB hier in der Lage sein müsse, die verschiedenen Angebote zu kennen und gegebenenfalls auch allzu etablierte und (zu)

wenig evaluierte, langjährige Kooperationsformen in Bezug auf die qualitativen Anforderungen zu überprüfen und gegebenenfalls auch Alternativen zu Verbesserungen vorzuschlagen. Auch in dieser Hinsicht sieht der Interviewte Vorteile in Bezug auf die Situation vor dem neuen KESG. Man sei auf dem Weg, Indikationen zu erstellen, die „Hand und Fuss“ hätten, welche das langjährige Erfahrungswissen einzelner Behördenmitglieder und Fachleute ergänzten.

Erfahrungen mit den FPO/NWO

Die befragte Person äussert sich positiv über die gemachten Erfahrungen mit den Organisationen. Diese Erfahrungen stammen aber aus einer früheren Berufsphase vor der Arbeit als KESB-Mitglied. Allerdings seien auch Fragen aufgetaucht, z.B. über die Höhe der Einkünfte oder die Qualität einzelner Organisationen. Die Entwicklung zu einem Qualitätslabel wie das von Integras beurteilt er positiv. Er merkt an, dass Qualitätsprobleme im Heimbereich sich nicht grundsätzlich von jenen im Pflegefamilienbereich unterscheiden würden. Im Heimbereich mussten dabei im Kanton St. Gallen schon Lehren gezogen und Vorkehrungen getroffen werden. Diese Erfahrungen führten zu einer professionalisierten Aufsicht und zu entsprechenden Instrumenten zur Qualitätssicherung. Dass der Kanton eine Liste mit den betreuenden Familien (von Kindern und Jugendlichen) führt, sieht er als Vorteil. Dies schaffe Übersicht und Transparenz und trage dazu bei, dass die Überforderung von Familien vermieden werden könne.

Heime, die Menschen mit Behinderung betreuen, müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen, bei den NWO sei aber eine Aufsicht (noch) nicht vorgesehen. Der Beistand sei für eine Platzierung verantwortlich und ihm obliege die Beaufsichtigung des Betreuungsverhältnisses. Der Beistand trage die Verantwortung für die betreute Person und müsse die Qualität der Betreuung sicherstellen.

Grundsätzlich erfolge eine Platzierung immer in eine Familie (und nicht zu einer FPO). Eine Familie wird allerdings im Wissen gewählt, welche FPO gegebenenfalls mit der Familie zusammenarbeite und wie professionell und korrekt sie diese Arbeit leiste. Für die Auswahl der Familien gelten zum einen formale Kriterien, z.B. dass sie keine Betreibungen aufweisen würden, dass sie sich für die Arbeit eignen und dass sie z.B. in gesicherten Verhältnissen leben würden. Dazu kommen weitere Kriterien wie z.B. ein bestimmtes Mass an Reflexionsfähigkeit, z.B. in einer schwierigen Situation die eigene Situation, eventuell auch mit fremder Hilfe reflektieren zu können.

Das befragte KESB-Mitglied erachtet die Belastung durch Betreuungsleistungen als sehr gross, es seien „heftige Fälle“, die eine hohe Professionalität erfordern würden. Viele Indikationen würden daher für professionelle Pflegeverhältnisse sprechen (in professionelle Grossfamilien oder in (Klein-) Heimen). In den weniger anspruchsvollen Fällen sei die Platzierung *mit* einer FPO/NWO gegenüber einer Platzierung *ohne* eine solche Unterstützung von Vorteil, weil diese Organisationen die Pflege- oder Betreuungsfamilien unterstützen und entlasten würden. Aus den grundsätzlichen Bedenken würden Platzierungen in neue Pflegefamilien mit grossem Bedacht erfolgen; so verschaffen sich die Mitglieder der KESB der Region Gossau persönlich ein Bild einer neuen Betreuungsfamilie, indem sie diese selbst in ihrem Heim aufsuchen und befragen würden. Schwierige Platzierungen erfolgten allerdings nur zu professionellen Pflegefamilien. Generell erachtet die befragte Person die Tragfähigkeit einer Institution als wesentlich grösser als die einer nicht-professionellen Familie. D.h. in Fällen, in denen schon mehrere Platzierungen erfolgten und ein weiteres Scheitern befürchtet werden müsse, werde in der Regel in eine Institution platziert.

Platzierung in die Landwirtschaft

Eine von professionellen Kriterien gesteuerte Platzierung könne auf das Kriterium Landwirtschaft weder in positiver noch in negativer Hinsicht Rücksicht nehmen, so die Überzeugung der befragten KESB-Person. Entscheidendes und alleiniges Kriterium sei das Wohl des betroffenen Menschen sowie der Aspekt der Passung dieser Person zur Familie. Eine Platzierung sollte den Bedürfnissen der

Klientinnen und Klienten möglichst gut entsprechen. Aber es ist in Einzelfällen möglich, dass ein zusätzliches Kriterium eingeführt wird: Wenn z.B. eine zu platzierende Person von einem landwirtschaftlichen Umfeld fasziniert ist und den Wunsch ausspricht, in einem solchen Umfeld zu leben, kann dies bei einer Platzierung berücksichtigt werden. Dies müsse aber nicht zwingend zu einer Platzierung in die Landwirtschaft führen; die befragte KESB-Person schildert ein Beispiel, bei der der Wunsch der platzierten Person, in einem landwirtschaftlichen Umfeld zu leben auch in einem Heim erfüllt werden konnte, das mit verschiedenen Bauern der Umgebung zusammenarbeitet.

Die befragte Person sieht durchaus Chancen für die Betreuung von Menschen. Zum einen gäbe es Leute, die eine „Überdosis an Professionalisierung erfahren“ hätten; da könne die Landwirtschaft, in der andere, handfestere Umgangsformen herrschten, Entspannung bringen. Weiter sieht die befragte Person Chancen in Bezug auf die Betreuung von Menschen mit Behinderung. Diese sprächen oftmals sehr gut auf „das Ganzheitliche“, das die Landwirtschaft bieten könne, an. Auch im Heimbereich werden Institutionen mit Landwirtschaft von vielen Menschen bevorzugt: „Die Landwirtschaft bringt etwas Zusätzliches“.

4.2.4 Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen ist einer der wenigen Kantone, in dem bereits heute ein präziser und noch relativ aktueller Überblick über die Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen verfügbar ist (Amt für Soziales Kanton St. Gallen, 2010a). Im Kanton St. Gallen lebten 2009 1067 Kinder und Jugendliche mit Fremdbetreuung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie. Dabei ist zu beachten, dass eine Betreuungssituation bis 2012 mit vier (oder mehr) betreuten Kindern und Jugendlichen als Heimsituation klassifiziert wird. Die PVK (Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern vom 4. Dezember 2012) präzisiert, dass mehr als drei Kinder in eine Familie platziert werden können, falls Geschwisterkinder betroffen sind (Art. 1 Absatz 2 PVK).

Tabelle 2: St. Galler Gesetze, Richtlinien und Verordnungen im Bereich Kantonale Gesetze, Richtlinien und Verordnungen im Bereich Kinderschutz

Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (PVK) sGS 912.3 vom 4. Dezember, 2012, Vollzugsbeginn, 1.1.2013, respektive 1.1.2014 für die Art. 18.
Verordnung über Kinder und Jugendheime (KJV) sGS 912.4 vom 21. September 1999. Kantonale Verordnung. Geltungsbereiche sind die Einrichtungen der Heimpflege für Minderjährige.
Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften. sGS 912.51, die Verordnung trat am 1.1.2013 in Kraft.
Richtlinien über die interne Aufsicht in Einrichtungen der Heimpflege für Kinder und Jugendliche vom 1. April 2007 (Amt für Soziales, Departement des Innern).
Richtlinien über das Betriebskonzept für Einrichtungen der Heimpflege für Kinder und Jugendliche vom 1. April 2007 (Amt für Soziales Departement des Innern).
Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St. Gallen zur Bemessung von Pflegegeldern für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien, erlassen vom Departement des Innern, gültig ab 1.1. 2010.

Die Altersverteilung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Wigger & Stanic, 2012) zeigt die Tendenz, dass ältere Kinder und Jugendliche bevorzugt in einem Heim, jüngere Kinder bevorzugt in eine Pflegefamilie platziert werden. Die von Wigger und Stanic (2012) befragten Expertinnen und Experten nennen als Gründe für die Wahl einer Familienplatzierung (neben Bonding- und Attachment-Gründen) insbesondere auch praktische Argumente wie kürzere Wartezeiten, flexiblere Betreuungszeiten, die Betreuungsregeln und -konzepte sowie deren Situierung im ländlichen Kontext. Insgesamt führe dies, so Wigger und Stanic, zur Platzierungspraxis, wie sie auch Arnold et al. (2008) (Arnold et al., 2008)(Arnold et al., 2008)beschreiben.

Neben den übergeordneten, nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 3.3 Gesetzliche Grundlagen für Platzierungen in der Landwirtschaft auf Bundesebene) ergeben sich aus folgenden kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien spezifische Rahmenbedingungen (vgl. Tabelle 2).

4.2.5 Kinder und Jugendliche im Heimbereich im Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen lebten im Jahr 2008/2009 788 Kinder in Heimen. Von einem Heim wurde im Kanton St. Gallen von einer Einrichtung ab drei und mehr Pflegeplätzen gesprochen (Wigger & Stanic, 2012). Neu (ab 1. Januar 2013) gilt eine Grenze ab vier oder mehr Tag und Nacht betreuten Kindern und Jugendlichen als Grenze für die Definition einer Einrichtung als Heim (geändert durch die PKV vom 4.12.2012). Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind unterschiedlichen Departementen unterstellt (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 2: Zuständige Departemente, Anzahl Einrichtungen und betreute Kinder und Jugendliche im Kanton St. Gallen (Wigger & Stanic, 2012).

<i>Zuständiges Department</i>	<i>Anzahl Einrichtungen</i>	<i>Anzahl Kinder und Jugendliche</i>
– Departement des Innern	14	141
– Bildungsdepartement	12	468
– Gesundheitsdepartement	2	143
– Justizdepartement	1	36

Im Kanton St. Gallen existieren im Jahr 2009 29 Einrichtungen im stationären Bereich (Wigger & Stanic, 2012). Diese 29 Einrichtungen werden von vier Departementen beaufsichtigt. Diese Unterstellungen reflektieren auch die Gründe für die Fremdplatzierung. Allerdings verteilen sich die Kinder und Jugendlichen doch relativ konzentriert auf grössere Einrichtungen. Grössere Einrichtungen sind somit als Sozialisationsagenten bedeutsamer als Kleininstitutionen des Heimbereichs (vgl. Tabelle 3). In diesem Zusammenhang ist aber anzumerken, dass die Schwelle von (damals) drei betreuten Kindern oder Jugendlichen tief angesetzt war. Zum Alter der betreuten Kinder liegen keine genauen Angaben vor. Eine Schätzung von Wigger und Stanic (2012) kommt zum Schluss, dass ein Grossteil der Kinder in Heimen älter als 12 Jahre alt ist.

Tabelle 3: Verteilung der Kinder nach Grösse der betreuenden Organisation (Wigger & Stanic, 2013)

<i>Organisationstyp</i>	<i>Anzahl Einrichtungen</i>	<i>Anzahl Kinder und Jugendliche</i>
– Kleinsteinrichtung ab drei Plätzen, bestehend aus einer Organisationseinheit	6	28
– Mittलगrosse Einrichtungen <i>ab 11 Plätzen</i> bestehend aus mindestens zwei Organisationseinheiten	8	136
– Grosseinrichtung ab <i>31 Plätzen</i> bestehend aus mindestens vier Organisationseinheiten	15	624

Vierzehn Heime werden mit einer Betriebsbewilligung des Amtes für Soziales im Department des Innern geführt (Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime sowie sozial- und heilpädagogischen Pflegefamilien, (Amt für Soziales Kanton St. Gallen, 2013b), diese 14 Heime betreuen 141 Kinder und Jugendliche.

Bei den Einrichtungen des Departementes des Innern geht es um familienergänzende Einrichtungen, die den Kindern einen offenen Entwicklungs- und Erziehungsrahmen bieten (mit einer Indikation des Kinderschutzes). Bei fünf dieser 14 Einrichtungen handelt es sich um „Heilpädagogische Grossfamilien, Grosspflegefamilien“, d.h. um sogenannte Kleininrichtungen (Wigger & Stanic, 2012).

Die 468 Kinder der Organisationen des Bildungsdepartements werden in zwölf Sonderschulheimen betreut. In diesen Organisationen liegt das Gewicht auf der schulischen Unterstützung der (lern-)behinderten Kinder (Indikation ist hier eine IV-Massnahme). Das Bildungsdepartement kategorisiert diese Angebote in Unterkategorien. Fast die Hälfte der Kinder (321) wird in Sonderschulen für Kinder mit Verhaltensstörungen/psychischen Störungen betreut (ebd.).

Die Einrichtungen der Gesundheitsdepartementes legen zwei unterschiedliche Schwerpunkte: Zum einen bietet das „Schlupfhuus“ einen geschützten Rahmen in Krisenfällen, zum anderen bietet der „Sonnenhof“ Aufenthaltsmöglichkeiten bei psychiatrisch indizierten Aufenthalten (ebd.).

Die Kinder und Jugendlichen mit Betreuung durch das Justizdepartement leben in diesen Organisationen auf Grund einer zivil- und strafrechtlichen Massnahme. Diese Massnahmen werden in einem offenen wie auch in einem geschlossenen Rahmen vollzogen (Indikation sind hier Straf- und Sozialisierungsmassnahmen). Tabelle 4 zeigt die groben Indikationen.

Tabelle 4: Indikationen der in den St. Galler Heimen betreuten Kinder und Jugendlichen (Wigger & Stanic, 2012).

<i>Indikation</i>	<i>Anzahl Kinder und Jugendliche</i>
– Verhaltensstörungen/psychische Störungen	353
– Kinder und Jugendliche in abklärenden Einrichtungen	157
– Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung	100
– Kinder und Jugendliche mit Sprach- und/oder Hörbehinderung	81
– Kinder mit Körperbehinderung	61
– Kinder in Justizeinrichtungen	36
Total Kinder und Jugendliche in St. Galler Einrichtungen (2008/9)	788

Die betreuenden Organisationen weisen überwiegend eine private Trägerschaft auf (Verein, Stiftung, Personengesellschaft). Grundsätzlich ist anzumerken, dass v.a. sozial indizierte Platzierungen auch in Familienplatzierungen möglich wären und bei jüngeren Kindern wohl auch verstärkt erfolgen. Verschiedene Platzierungsorganisationen führen auch zivil- und strafrechtliche Massnahmen in bäuerlich-ländlichen Umfeldern durch (z.B. Caritas Bergeinsatz). In Familienplatzierungsorganisationen wie „Integration“ in Eggiwil (BE) werden auch andersschulische Tagesstrukturen in Verbindung mit Platzierungen in bäuerlichen Familienhaushalten angeboten. Dies stellt in der Schweiz allerdings eine wohl einzigartige Struktur innerhalb der Familienplatzierungsorganisationen dar.

Dem Thema *Mitwirkung und Mitbestimmung* in Heimsituationen ist besonders Rechnung zu tragen, dieses Thema müsste verstärkt verfolgt werden (Wigger & Stanic, 2012). Die Autorinnen entwickeln Empfehlungen für den stationären Bereich. Wie das Thema *Mitwirkung* stellt auch das Thema „*Gender*“ ein Anliegen dar, dass bis in die heutige Zeit wenig verfolgt wurde und vertieft werden könnte. Die Autorinnen monieren, dass die Heimsituation stark auf die Jungen fokussiert sei. Zahlenmässig gehen die genannten Autorinnen davon aus, dass Mädchen und Jungen in einem Verhältnis von 40 zu 60% in den St. Galler Heimen vertreten seien. Sie stützen diese Aussage auf eine Stichprobe von 602 der 788 in Heimen betreuten Kinder (ebd.). Allerdings variiert das Geschlechterverhältnis gendertypisch über die verschiedenen zuständigen Departemente. Der Mädchenanteil in Organisationen des Gesundheitsdepartementes beträgt 53%, in Einrichtungen des Bildungsdepartementes 31%, in Einrichtungen der Justiz aber nur 11%.

Interessant erscheint auch die Herkunftsregion der betreuten Kinder und Jugendlichen. Rund 30% der betreuten Personen stammen aus anderen Kantonen (u.a. aus Zürich, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Aargau). Die Autorinnen vermuten, dass sich hinter diesen Herkunftsregionen Konzepte von *Distanzplatzierungen* verstecken, die eine Platzierung von städtischen Kindern und Jugendliche in ländliche Regionen nahelegen würden (ebd.).

Die erfassten Indikationen sind eher für die rechtlichen Begründungszusammenhänge der verantwortlichen Finanzierungsquellen von Bedeutung als für ein effektives Matching von Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und den unterschiedlichen Angeboten der Organisationen.

Der Bereich der Heimplatzierung ist im Kanton St. Gallen gut dokumentiert. Im Kanton St. Gallen gelten Institutionen mit mehr als drei Pflegekindern als Heim (ausser es sind Geschwisterkinder betroffen). Heime bedürfen einer kantonalen Bewilligung und stehen unter kantonomer Aufsicht. Bewilligte Heime können in einer Liste eingesehen werden (gemäss KJV). In der Heimpflege besteht somit (län-

ger als im Bereich der Familienpflege) relativ grosse Transparenz. Die Richtlinien über das Betriebskonzept sowie über die interne Aufsicht in Einrichtungen der Heimpflege für Kinder und Jugendliche (beide vom 1. April 2007) klären die Anforderungen an die Betriebskonzepte und an die Aufsicht.

4.2.6 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Ende Jahr 2009 lebten 279 Kinder und Jugendliche dauerhaft in einer Pflegefamilie. Die Mehrheit der Kinder lebt während einer längeren Zeit in der Familie (72% länger als ein Jahr). Rund ein Viertel der Kinder ist in einem verwandtschaftlichen Pflegeverhältnis platziert. Das Geschlechterverhältnis ist in dieser Betreuungsform ausgewogen. Erwartungsgemäss handelt es sich eher um jüngere Kinder: Knapp drei Viertel der Kinder sind unter 15 Jahre alt, davon ein Viertel unter sieben Jahre alt und knapp die Hälfte sieben bis 14 Jahre alt. Ein weiteres Viertel (27%) der Kinder und Jugendlichen sind im Alter von 15 bis 18 Jahren. 85% der Pflegeeltern bieten eine Vollbetreuung an, das heisst, die Kinder und Jugendlichen leben auch an den Wochenenden dort (Wigger & Stanic, 2012).

Bei einem grossen Teil dieser 279 Kinder erfolgte die Platzierung auf Grund einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme durch die Vormundschaftsbehörden, sprich ab 1. Januar 2013 durch die KESB. In rund 20% der Fälle beantragten die Eltern selbst eine Fremdplatzierung und erfolgte somit freiwillig (ebd.).

Als Familienpflege gilt, dass höchstens drei Pflegekinder Tag und Nacht in Pflegefamilien leben, sind Geschwisterkinder betroffen, kann diese Zahl überschritten werden. Ab 1. Januar 2013 müssen die Pflegeeltern über eine Eignungsbescheinigung verfügen. Dazu müssen sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen (Persönlichkeit, Gesundheit, zeitliche Verfügbarkeit und erzieherische Eignung; keine Straftaten begangen haben; in sicheren wirtschaftlichen Verhältnissen leben). Das Amt für Soziales des Kantons klärt die Eignung der Pflegeeltern ab und führt ein Verzeichnis der geeigneten Pflegefamilien im Kanton. Dieses Verzeichnis ist nicht öffentlich (gemäss PVK).

Neu werden durch die Revision der PAVO auch die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege unter behördliche Aufsicht gestellt. Das bedeutet, dass alle FPO mit Sitz im Kanton St. Gallen ab dem 1. Januar 2014 dem Amt für Soziales gemeldet sein müssen und dass diese Einrichtungen durch das Amt gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften beaufsichtigt werden. Konkret steht zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Textes noch nicht fest, wie diese Aufsicht gestaltet sein soll.

Wigger und Stanic (2012) berichten, dass zunehmend davon ausgegangen werden muss, dass über Familienplatzierungsorganisationen auch *Krisenplätze im Pflegefamiliensystem* angeboten werden, „zumal immer mehr Einrichtungen dazu neigen, sogenannte ‚untragbare‘ Kinder bzw. Jugendliche auszuschliessen“ (S. 22). Ähnliche Aussagen wurden gegenüber den Autoren schon von FPO-Leitenden von Care Farming-Netzen gemacht. In ihren FPO würden auch Kinder und Jugendliche untergebracht, die an anderen Orten nicht mehr tragbar gewesen seien. Allerdings gibt es zu diesem Punkt auch gegensätzliche Meinungen, so dass festgehalten werden muss, dass es zum einen keine empirischen Daten gibt und dass wohl Einzelfälle beide Argumentationen stützen können.

4.2.7 Vermittlungsorganisation für Kinder und Jugendliche im Kanton St. Gallen

279 Kinder und Jugendliche wurden im Jahr 2009 in St. Galler Pflegefamilien betreut (Wigger & Stanic, 2012). In Bezug auf diese Zahl gibt es wenige FPO mit Standort im Kanton St. Gallen. Folgen-

de St. Galler FPO vermitteln und betreuen Kinder und Jugendliche (Standort oder Zweigstelle im Kantonsgebiet, vgl. Tabelle 5):

Tabelle 5: Familienplatzierungsorganisationen (FPO) im Kanton St. Gallen

Bussola: Vermittlung von Kontakt- und Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche. Schlossberg 23, 9526 Zuckenriet www.bussola.ch [15.10.2013]

Tagesfamilienorganisationen Ostschweiz: Verschiedene Vereine in der Ostschweiz. www.tagesfamilien.ch [15.10.2013]

tipiti: Familienangebote für Kinder, Wohnen für Jugendliche und Bildung sind die Angebote von tipiti. Es gibt verschiedene Stellen und Angebote im Kanton St. Gallen: Kompetenzzentrum für Platzierungsfragen, Kleingruppenschule St. Gallen, Oberstufenschule Wil, etc. <http://www.tipiti.ch/> [15.10.2013]

uftriib: Sozialpädagogische Interventionsstelle für Kinder und Jugendliche uftriib mit Sitz in Altstätten SG und einer Niederlassung in der Stadt St. Gallen. <http://uftriib.ch/> [15.10.2013]

Kinder und Jugendhilfe Kanton St. Gallen. Puzzle Vermittlung von Gastfamilien, St. Gallen: <http://www.kjh.ch/puzzle.php> [15.10.2013]

Pflegekinder-Aktion Kanton St. Gallen: Fachstelle Kinderbetreuung, Beratung und Vermittlung, Otmarstrasse 7, 9000 St. Gallen

4.2.8 Qualitative und quantitative Aspekte der Platzierung von Kindern und Jugendlichen in bäuerlichen Familien

Neben den St. Galler FPO platzieren wohl auch viele ausserkantonale FPO in den Kanton St. Gallen. Über den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in bäuerlichen Familien kann zur Zeit nichts gesagt werden. Ob sich diese künftig (durch die Erfassung der betreuenden Familien) ändert und das Merkmal „betreuende Familie lebt in einem bäuerlichen Betrieb“ miterfasst wird, ist ungewiss. Auch wenn dies der Fall wäre, könnten Schlussfolgerungen auf besondere Betreuungs- und Pflegequalitäten im landwirtschaftlichen Umfeld auch künftig nicht gezogen werden. Dazu müssten spezifischere Untersuchungsanlagen geplant und durchgeführt werden.

4.2.9 Tagessätze, Kostenschätzungen

Der Kanton hat Richtlinien zur Entschädigung des Betreuungsaufwandes von Betreuungsfamilien formuliert (Departement des Innern Kanton St. Gallen, 2010). Diese Richtlinien gehen von einem Tages-Ansatz von rund CHF 58.- bis 60.- aus. Für einen Dauerpflegeplatz wird ein Total von monatlich CHF 1770.- bis 1780.- (je nach Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen) errechnet. Es fällt auf, dass diese Angaben in relativ deutlichem Kontrast zu den Angaben der FPO stehen.

Puzzle (eine FPO) verrechnet mindestens CHF 125.- pro Tag. In den angeführten Fallstudien der FPO (uftriib und tipiti) werden von diesen Tagessätzen von CHF 180.- für Langzeitplatzierungen (uftriib) und CHF 165.- (tipiti) verrechnet.

Entschädigungen für die betreuenden Familien: Bei tipiti werde ein AHV-pflichter Lohn von CHF 45.- pro Tag ausbezahlt. Zusätzlich werden CHF 25.- bis 30.- für Kost und Logis entschädigt.

Mit der Erfassung von Tagessätzen ist ein eher kompliziertes und unübersichtliches Kapitel eröffnet. Die Entschädigungslösungen werden in den beiden Fallstudien zu tipiti und uftriib etwas ausführlicher dokumentiert (siehe Kapitel 4.2.9.1 Fallstudie der St. Galler FPO tipiti und Kapitel 4.2.9.2 Fallstudie der St. Galler FPO uftriib). Zusätzliche Klärungen sind notwendig.

4.2.9.1 Fallstudie der St. Galler FPO tipiti

Das folgende Portrait basiert im Wesentlichen auf Aussagen aus dem Interview mit einer Vertretenden dieser Organisation. Punktuell wurden Daten aus dem Webauftritt der Organisation verwendet und in den Text verarbeitet.

Tipiti ist eine grosse sozialpädagogische Non-Profit-Organisation. Sie ist in den Bereichen Familienplatzierungen und Wohnangebote für Jugendliche tätig und betreibt eine Reihe von Kleinklassenschulen für Kinder und Jugendliche (die Kleingruppenschule Heiden, die Kleingruppenschule Jahrzeitenhaus, die Kleingruppenschule Türmlihaus; die Oberstufenschule Kohle, und die Oberstufenschule Wil).

Für Jugendliche unterhält tipiti in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau verschiedene Jugend-Wohngruppen. Das sind kleine betreute Wohngruppen, mit in der Regel vier Jugendlichen. Im Kanton AR sind die Wohngruppen der IVSE unterstellt. Teilweise sind diese Angebote IVSE-anerkannt oder noch in der Anerkennungsphase. Ein besonderes Angebot stellt eine kleine, familienartig organisierte Struktur für 10- bis 14-jährige Jugendliche dar. Diese Altersgruppe ist nur schwer in eine Pflegefamilie zu platzieren, kann aber auch noch nicht in die Angebote für Jugendliche integriert werden, weshalb für eine Reihe von Kindern eine Sonderlösung gefunden werden konnte. Weiter verfügt tipiti über eine Abteilung für Familienplatzierungen, die im Zusammenhang mit dem hier untersuchten Thema von Care Farming besonders interessant ist. Das Interview mit einer vertretenden Person von tipiti bezog sich insbesondere auf die Aktivitäten von tipiti als FPO.

Geschichte von tipiti

Tipiti wurde 1976 gegründet. Rolf Widmer war Initiator des Vereins „Heilpädagogische Grossfamilien und Kleingruppenschulen“ (kurz VHPG). Dies geschah in einer Zeit, als in der Schweiz die Anti-Heimkampagne bedeutsam war. Grossfamilien waren damals Teil einer Antwort auf diese Kritik. Dabei wurden auch eigene Wege gegangen: In einer Anfangsphase wurde das Modell vertreten, dass ein Paar in ihrem Leben nur drei bis fünf Kinder betreuen solle, um diesen quasi die Eltern zu ersetzen und auch über die Kinder- und Jugendzeit hinaus als Bezugspersonen zur Verfügung zu stehen. Heute zeige sich, dass auf diese Weise tatsächlich tiefgehende Beziehungen geschaffen werden konnten. Tipiti ist immer noch geprägt von vielen Überzeugungen und Vorgehensweisen aus der frühen Phase: Tipiti strebe kleine, unbürokratische Strukturen für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen an, auch wenn tipiti mittlerweile zu einem grösseren Anbieter angewachsen sei.

Von Anfang an wurden die betreuenden Familien auch in einem Anstellungsverhältnis unter Vertrag genommen. Damit wurden zwar professionelle Strukturen geschaffen, Leitbild bleibe aber eine möglichst dezentrale, unbürokratische und den lokalen Verhältnissen angepasste Struktur. Mit der Anstellung der Pflegeeltern ist aber auch ein professionelles Verständnis der Arbeit verbunden. Die Pflegefamilien erhalten damit viel Unterstützung, stehen aber auch unter einer professionellen Aufsicht und werden professionell begleitet. Diese Geschichte und diese Anliegen seien bis heute für die Leistungen im Bereich der Pflegekinderplatzierung prägend.

Leistungen von tipiti

Die Abteilung „Begleitete Pflegefamilien“ betreut und begleitet Platzierungen von Kleinkindern und Kindern. Werden ältere Jugendliche aufgenommen, werden sie vorwiegend in Klein-Wohngruppen betreut. Jugendliche, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind, bleiben in der Regel in dieser Pflegefamili-

lie. Pflegefamilienplatzierungen von Jugendlichen (auch in die Landwirtschaft) machen in Einzelfällen Sinn und werden auch vorgenommen, dann aber von einer spezialisierten Person innerhalb von tipiti (aus dem Jugendbereich) betreut. In diesem Alterssegment seien die Bedürfnisse und Anforderungen ganz andere als bei Kleinkindern/Kindern, weshalb spezialisierte Strukturen/Fachpersonen Sinn machen. Es könne auch im mittleren Alter (der 7- bis 12-Jährigen) notwendig sein, diese in speziellen Strukturen zu betreuen. Diese älteren Kinder seien häufig sehr anspruchsvoll und gleichzeitig schwieriger in eine Familie zu platzieren. Spezielle, individuelle Lösungen seien dann gefragt und auch realisiert worden.

Im Bereich der Familienplatzierung für Kinder würden somit die Aufnahme von Säuglingen oder Kleinkindern im Vordergrund stehen. Die zu platzierenden Kinder würden häufig eine ausgesprochen problematische Vorgeschichte aufweisen. Diskussionen und Auseinandersetzungen rund um die Platzierung seien weiter geeignet, die beteiligten Akteure zu belasten. In Bezug auf die Herkunft der Kinder sei zu sagen, dass psychische Erkrankungen der Eltern ein Hauptgrund für Platzierungen seien. Weitere Themen und Problemlagen seien eher marginal. Es handle sich häufig um Schweizer Kinder zu meist aus marginalen sozialen Lagen (dabei gibt es freilich Ausnahmen). Platziert würde in aller Regel langfristig, Kurzeitplatzierungen würden nur ausnahmsweise vorgenommen; Wochenplatzierungen, wobei das Kind die Woche durch in der Pflegefamilie und am Wochenende bei den Eltern lebt, werden ebenfalls nur ausnahmsweise vorgenommen, da diese das Kind in der Regel überfordern würden. Die Kooperation und das Vertrauen der Eltern versuche tipiti im Laufe der Platzierungssituation zu erarbeiten, dies sei also nicht Voraussetzung für eine Platzierung im Rahmen von tipiti. Dazu gehöre auch, dass ebenfalls verdeckte Platzierungen zum Schutze der Kinder eingegangen würden.

Die Leistungen von tipiti erstreckten sich nun über alle Phasen einer Platzierung. Eltern und Kinder würden in allen Situationen unterstützt. Dabei solle das Fachwissen und die professionelle Unterstützung die gesunde Entwicklung der Kinder sicherstellen. Besonders gewichtet werde die Nachbetreuung nach dem Austritt oder dem Übertritt eines Kindes. Dies einerseits pädagogisch, andererseits aber auch finanziell, da viele dieser Kinder auch noch als Erwachsenen besonderen Unterstützungsbedarf hätten, um beispielsweise eine Ausbildung abschliessen zu können.

Vorgehen bei einer Platzierung:

Interessierte Paare würden einem Selektions- und Vorbereitungsprozess unterzogen. Bevor eine eigentliche Platzierung geprüft werden könne, müsse die kantonale Eignungsbescheinigung vorliegen.

Die Selektion laufe dabei getrennt von der eigentlichen Vorbereitung ab. Zunächst werden schriftliche Befragungen, Gespräche, Paatinterviews, aber auch ein Hausbesuch bei möglichen Pflegeeltern durchgeführt. Eine Besonderheit seien Filmaufnahmen von Interaktionen der Pflegeeltern mit Kindern, um einen Eindruck von der elterlichen Feinfühligkeit zu bekommen. Ein weiteres wichtiges Element der Abklärung sei die Systemaufstellung, bei der die sich durch die Elternschaft verändernden Rollensituationen und individuellen Bedürfnisse geklärt würden. Die Selektion werde durch einen Antrag auf Eignungsbescheinigung an die Kantonale Behörde abgeschlossen. Diese prüfe auf eigene Weise die Eignung der Eltern, z.B. werde ein Fragebogen eingesetzt, bei dem die potentiellen Pflegeeltern zu Erziehungsvorstellungen befragt würden. Es brauche aber auch ein ärztliches Zeugnis und ein Leumundszeugnis, damit eine Bewilligung durch die Aufsichtsbehörden erteilt werden könne. In diesem Prozess würden die Pflegeeltern von tipiti unterstützt. Liege eine Bewilligung vor, könne im Prinzip eine Platzierung erfolgen.

Im Pflegevertrag der Pflegeeltern mit tipiti werde die Teilnahme an einem 30-tägigen Ausbildungskurs vereinbart. Dieser werde von der Pflegekinderaktion in Kooperation mit tipiti, Espoir und dem Verein Pflegekind Bern durchgeführt. Der Lehrgang dauere zweieinhalb Jahre und umfasse 30 Ausbildungstage. Er ende mit einem Zertifikat über die Teilnahme am Lehrgang. Der Lehrgang koste für Einzelpersonen CHF 5100.- und CHF 7500.- für Paare.

Die Pflegeeltern sind zur Teilnahme an Kinderbesprechungen in Pflegeelterngruppen verpflichtet, die der Supervision und Weiterbildung dient. In Vertiefungsgruppen wird intensiv an den Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für die Kinder gearbeitet.

Tipiti bietet ein Weiterbildungsprogramm für Pflegeeltern an, das auf die Bereiche Biografiearbeit, Traumapädagogik und Gewaltloser Widerstand ausgerichtet ist. Diese Weiterbildungen stehen grösstenteils auch externen Pflege- und Adoptiveltern sowie Fachpersonen offen.

Der Kanton könne einer Familie die Bewilligung zur Betreuung entziehen. Tipiti selber hat nur die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie zu kündigen. Über den weiteren Aufenthaltsort des Kindes haben dann die Behörden zu entscheiden. In der Zusammenarbeit mit den Behörden steht der Schutz des Kindes im Zentrum.

Platziert wird meist zu einem Pflegeelternpaar oder in eine Pflegefamilie. Die Interviewpartnerin vertrat die Meinung, dass Platzierungen in kinderlose Paarsituationen sehr erfolgreich verlaufen würden. Diese kinderlosen Paare würden zwar nicht über die Erfahrung mit eigenen Kindern verfügen, seien aber bereit und hoch motiviert für die Arbeit mit den Kindern. Dabei würden sie auf Grund dieser Voraussetzungen über Besonderheiten verfügen: Sie richten sich weniger nach der „Normalität“ eigener Erfahrungen und seien bereit, viele Besonderheiten ihrer Pfleglinge mitzutragen. Umgekehrt seien sie auf Unterstützung angewiesen, gerade wenn es sich auch um normale kindliche Verhaltensweisen handele, diese aber die Pflegeeltern in besonderer Weise herausfordern würden. Tipiti versuche, diese Eltern entsprechend zu begleiten.

Bäuerliche Familien hält die Interviewpartnerin auf Grund verschiedener Erfahrungen eher für weniger geeignet für jüngere Kinder. Folgende Gründe führt sie dafür an:

Der Hof fordere vielfach, dass die Bewohner sich nach den Bedürfnissen der Produktion ausrichten müssten (und nicht nach den Bedürfnissen der Kinder);

Bäuerliche Betriebe sind häufig abgelegen; für Sonderschulungen seien das ungünstige Voraussetzungen; auf bäuerlichen Betrieben würden Gefahren lauern, insbesondere für Kinder mit Auffälligkeiten (Wahrnehmungsstörungen, ADHS etc.). Für diese Kinder biete ein bäuerlicher Betrieb eine Reihe von Gefahren, denen diese Kinder schlecht gewachsen seien und die besser vermieden würden.

Die Erfahrung der Auskunftsperson ist, dass bäuerliche Pflegeeltern auf die Entlohnung angewiesen seien. Sie nimmt wahr, dass die Entschädigung/Entlohnung einen anderen Stellenwert habe und mehr Diskussionen über Geld notwendig seien als in nicht-bäuerlichen Settings.

Etwas anders stelle sich die Situation bei der Platzierung von Jugendlichen dar. Allerdings achte tipiti bei der Platzierung von Jugendlichen darauf, dass diese wenn möglich verkehrsgünstig und relativ zentral leben könnten, um für Lehre und Freizeit eine gute Ausgangsbasis zu haben.

Bäuerliche Familien seien kein Kriterium für eine Platzierung, wo allerdings eine solche gewünscht und als sinnvoll erachtet werde, werde eine solche auch vorgenommen. So gebe es auch bei tipiti Pflegeeltern mit bäuerlicher Herkunft/Lebenssituation.

Merkmale von Pflegefamilien bei der Platzierung

Die Platzierung wird von der Interviewperson als komplexes Geschehen mit vielen Einflussfaktoren beschrieben. Dabei gibt es eine Reihe von formalen Regeln und auch von strikt vermiedenen Platzierungen. Im Kern werden folgende Anforderungen formuliert:

Wichtige Merkmale von Pflegeeltern seien: Wärme, Toleranz, Reflexionsbereitschaft (Neues zu lernen, Altes zu hinterfragen), Bereitschaft, neue Wege zu gehen; in der Regel seien Pflegeeltern bereits älter (über 30-jährig, bis zu 50-jährig), Es sei wichtig, auf ihre Erfahrungen, Erwartungen und Gefühle einzugehen. Wichtig sei, dass sie belastbar erscheinen und positive Hinweise vorhanden seien, dass dies für eine längere Zeit der Fall sein werde (ein Kleinkind wird für 20 Jahre in der Familie leben). Die Platzierung selbst sei die Kombination einer Vielzahl von Merkmalen und situativen Besonderheiten.

Dabei wird im Bedarfsfalle über die eigene FPO hinaus mit anderen Organisationen zusammengearbeitet.

Gute und tragfähige Familien zu finden sei extrem schwierig. Es werden viele Anstrengungen dafür unternommen. Wenn Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber einen eigenen schweren Erfahrungshintergrund hätten, der Motivation sein könne, ein Pflegekindverhältnis einzugehen, müsse dies mit ihnen genau angeschaut werden. Eigene schwere Erfahrungen können durch ein Pflegekind reaktiviert werden. Deshalb sei es wichtig, dass eigene schwere Lebenserfahrungen von Pflegeeltern von diesen gut in die eigene Lebensgeschichte integriert seien.

Finanzielle Aspekte einer Platzierung

Pflegeeltern erhalten einen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 45.- pro Tag, zu diesem Grundbetrag kommt eine Entschädigung für Kost und Logis in der Höhe von CHF 25.- bis 30.-. Für die Platzierung werde der Sozialbehörde ein Ansatz von CHF 165.- verrechnet. Er wird so festgesetzt, dass eine Familienplatzierung nicht aus Kostengründen scheitern soll. In diesem Betrag sind eine ganze Reihe weiterer anfallender Kosten enthalten: Entlastung der Pflegeeltern, Kleider, Kontaktbegleitungen, aber auch die Finanzierung eines ersten Hobbies des Pflegekindes. Das Mass des Betreuungsaufwandes werde nicht bewertet, komme aber bei der Bemessung von Entlastungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegeeltern in Betracht. Natürlich gebe es Kinder, die sehr viel betreuungsaufwändiger seien; dies werde in aller Regel auch bezahlt.

Ausblick der befragten Person

Obwohl mit den FPO bereits viel entwickelt worden sei und viel Erfahrung in der Begleitung von Familienplatzierungen bestehe, würden zum Beispiel die Erkenntnisse aus der Trauma- und Bindungsforschung erst allmählich integriert. Auch die Begleitung der abgebenden Eltern stehe erst am Anfang. In diesen Bereichen bestehe noch viel Potenzial, um Fremdplatzierungen wirkungsvoll zu machen.

4.2.9.2 Fallstudie der St. Galler FPO uftriib

Die folgende Beschreibung von uftriib basiert im Wesentlichen auf Aussagen aus dem Interview mit einer Vertretenden dieser Organisation. Punktuell wurden Daten aus weiteren Datenquellen der Organisation verwendet und im Text verarbeitet.

Uftriib wurde am 1. Juli 2009 gegründet und kann somit als kürzlich erfolgter Start-up einer FPO gelten. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten von uftriib liegt in den Bereichen

- Sozialpädagogische Familien- und Einzelbegleitung
- Familienplatzierung (meist Langzeitplatzierungen, aber auch Wochenend- und Ferienplatzierungen)
- Begleitetes Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene in einer Übergangs- und Ablösungsphase.

Daneben gebe es erlebnispädagogische Angebote, es werde Unterstützung bei der Wahrnehmung von begleiteten Besuchsrechten wie auch dem Erbringen von Kindesvertretungen in verschiedenen zivil- und strafrechtlichen Verfahren geleistet.

Die Besonderheit von uftriib sei, dass diese Organisation versuche, die von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen/jungen Erwachsenen möglichst von einer festen Bezugsperson über die verschiedenen Entwicklungsschritte begleiten zu lassen. Diese Bezugsperson (sowie deren Stellvertreterin) soll über

die verschiedenen Begleitungs- und Unterstützungsformen über die Zeit hinweg (möglichst) die gleichen bleiben, um eine optimale Prozessbegleitung zu ermöglichen. Die Organisation beschäftigt rund fünf Personen in einem Anstellungsumfang von insgesamt rund 400%. Sie verfüge über rund zehn Familien, die jeweils für eine Platzierung bereit seien. Von fünf aktuell aktiven Betreuungs-Familien stammen drei aus landwirtschaftlichen Verhältnissen. In einer Familie kann mehr als ein Kind/Jugendlicher platziert sein. Sozialpädagogische Familien- und Einzelbegleitungen nehmen arbeitsmässig etwa gleich viel Arbeitszeit von uftriib in Anspruch wie die (meist langfristigen) Familienplatzierungen. Begleitetes Wohnen sei vom Arbeitsumfang her weniger bedeutsam, das treffe in verstärktem Masse noch auf die weiteren sozialpädagogischen Aktivitäten von uftriib zu.

Geschichte von uftriib

Um das Ziel der festen Bezugsperson zu erreichen, wurde bei der Gründung im Jahr 2009 das Ziel festgelegt, dass die Organisation klein bleiben solle. Diese Organisationsform solle sicherstellen, dass im Laufe der Zeit eine feste Bindung aufgebaut werden könne und dass Hauptbezugspersonen und deren Stellvertreter über den biographischen Verlauf des Kindes informiert seien. Zwar ist das Angebot auch für Kinder offen, im Laufe der vier Jahre hat sich uftriib aber mit der Arbeit mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen profiliert, viele Anfragen beziehen sich heute auf diese Zielgruppe. Wichtig seien für uftriib jeweils die Anschlusslösungen an erfolgte Schritte zur Selbständigkeit. Diese Schritte würden in einer zunehmend offeneren Begleitung unterstützt. Möglicherweise seien diese Schritte auch der Schrittmacher für den Ausbau der Angebote gewesen.

Dieses Ziel einer konstanten Betreuung sei insofern erreicht worden, als es heute möglich sei, dass ein Kind oder ein Jugendlicher im Verlaufe der Zeit verschiedene Angebote aus der breiten sozialpädagogischen Unterstützungspalette von uftriib in Anspruch nehmen könne. In jüngster Zeit wurde das Angebot durch Erlebnispädagogik ergänzt. Dieser Ansatz scheine angesichts häufiger „Weitervermittlungsbiographien“ auch sinnvoll und wohl auch zielführend zu sein. Auf Grund der relativ kurzen Geschichte von uftriib lägen aber noch keine Zahlen über solche Biographien und Entwicklungsgeschichten von Unterstützungsmassnahmen vor. Intern werde eine Statistik geführt, die aber nicht für Dritte aufbereitet sei. Es könne festgestellt werden, dass sich die Organisation in den vier Jahren gefestigt und gestärkt habe. Zum einen würden die Dienstleistungen in ausreichendem Masse nachgefragt, zum anderen sei es bisher auch immer möglich gewesen, genügend betreuende Familien zu finden.

Leistungen von uftriib

Bei den sozialpädagogischen Familienbegleitungen sei es das Anliegen von uftriib, möglichst frühzeitig und präventiv in Fälle einbezogen zu werden. Nach den Erfahrungen der befragten Person war das in jüngster Vergangenheit sehr viel häufiger der Fall als zu den Anfängen von uftriib. Diese Begleitung von Familien in Krisensituationen könne auf unterschiedliche Weise erfolgen. Ziel sei die Stützung des Familiensystems, mögliche Formen der Unterstützung seien Coaching, Beratung und weitere Methoden zur Ressourcenstärkung; das Ziel sei, das Familiensystem durch befristete Massnahmen in die Lage zu versetzen, als System seine Aufgaben (ev. nach einer Auszeit wieder) wahrnehmen zu können und somit eine Fremdplatzierung eines Kindes vermeiden zu können. Die Angebote von uftriib können freiwillig oder eben verfügt in Anspruch genommen werden.

Wird doch eine Platzierung in eine Fremdfamilie nötig, so ändere sich gewissermassen der Fokus von uftriib: Nun stehe das Familiensystem der Pflegefamilie im Vordergrund, das in die Lage versetzt werden solle, ihre Aufgabe bestmöglich zu erfüllen. Das ganze Umfeld von Behörden, aber auch die Kontakte zu den leiblichen Eltern werden von uftriib betreut. Die Pflegeeltern seien bei normalen Schulangelegenheiten in der Pflicht (wie Elternabende, Elternmitarbeit, Schulanlässe). Bei aussergewöhnlichen Konflikten begleite uftriib die Pflegeeltern an die notwendigen Aussprachen.

Begleitetes Wohnen richte sich an Jugendliche und junge Erwachsene, deren Situation schon einigermaßen stabil sei. Für diese jungen Menschen organisiere uftriib eine kleine Wohnung im Umfeld der Ausbildungsstätte und stelle durch eine regelmässige Begleitung sicher, dass der junge Mensch seinen Alltag erfolgreich bewältigen könne und dass die Ausbildungsziele erreicht würden.

Interessant ist, dass alle Angebote für zivil- wie strafrechtliche Massnahmen von Bedeutung seien und sich die sozialpädagogischen Aufgaben in einer Begleitung im Ausmass der Betreuung oder den möglichen Leistungen nicht grundlegend unterscheiden (trotz diesem unterschiedlichen Hintergrund). Aber jeder Fall erfordere individuelle Lösungen und Angebotsgestaltungen. Bei aufwändigen Betreuungsleistungen würden die Unterstützungsleistungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von uftriib für die betreuenden Familien fallspezifisch intensiviert.

In Bezug auf die Anforderungen, die die betreuten Personen stellen würden, habe die Art der Massnahme keine Bedeutung; Freiwilligkeit der Platzierung erleichtere die Arbeit zwar, Anforderungen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen würden aber gleich bleiben. Bei den sozialpädagogischen Familienbegleitungen von uftriib seien rund ein Viertel nicht freiwillig gewesen, bei den Familienplatzierungen rund die Hälfte nicht.

Familienplatzierung

Im Bereich der Familienplatzierung (die hier in Bezug auf die Fragestellung der Bedeutung der Landwirtschaft für die Betreuungsleistungen besonders interessiert) stehen bei uftriib eher Jugendliche und junge Erwachsene im Vordergrund. Mit zwei Bauernfamilien werde schon seit der Gründung von uftriib zusammengearbeitet. Eine dritte sei in jüngster Zeit dazugekommen und sammle gerade in einer Kurzzeit-Platzierung erste Erfahrungen. Neben der wohl eher üblichen Form, dass die Familie eine Wohnstruktur biete und eine Arbeitsstruktur ausserhalb der Familie gesucht werden müsse, gebe es bei uftriib aber auch die Möglichkeit, beides in einem Familienbetrieb bieten zu können. Es seien dabei kleine Landwirtschaftsbetriebe, die sich dadurch auszeichnen würden, dass die Arbeitskraft der Frau nicht zwingend in den Betrieb investiert werden müsse, die Frau also über freie Kapazitäten für die Betreuungsleistungen verfüge. Diese üblichen Muster werden bei uftriib in einer Einzelbetreuung ergänzt, in der eine junge Frau eine landwirtschaftliche Lehre absolvierte. Fokus von uftriib war in dieser Situation die Betreuung der beiden Landwirtschaftsbetriebe (in denen die Frau den Praxisteil ihrer landwirtschaftlichen Berufslehre absolvierte) sowie die landwirtschaftliche Schule mit Internat, in der die Frau dann den schulischen Teil der Ausbildung absolvierte. Ein weiteres, eher ungewöhnliches Beispiel ist eine Distanzplatzierung eines von der Schule verwiesenen Schülers; der Schüler erhielt in dem Familienbetrieb eine Tagesstruktur, zugleich absolvierte er eine Art „Fern-Schulgang“ (der vom Kanton Bern für Jugendliche konzipiert wurde, die ins Ausland platziert werden). Für den Schüler wurde ein Schulabschluss möglich, an diesen er eine erfolgreiche Berufsausbildung habe anschliessen können. Dies sei ein Beispiel, in dem ein Angebot individuell auf die Bedürfnisse eines Jugendlichen zugeschnitten wurde, wohl aber künftig in die Angebotspalette einbezogen werden könne.

Finanzielle Aspekte einer Platzierung

Die Kosten für eine Platzierung sind auf der Homepage von uftriib einsehbar (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Von *uftriib* verrechnete Ansätze

• Krisenintervention, Time-Out, Überbrückungslösungen	CHF 220.- / Tag
• Langzeitplatzierung	CHF 180.- / Tag
• Wochenend- und Ferienplatzierung	CHF 165.- / Tag
• Begleitetes Wohnen	CHF 140.- / Tag
• Sozialpädagogische Familienbegleitung, Nachbetreuung	CHF 150.- / Stunde
• Persönliche Leistung nach JStG	CHF 165.- / Tag
• Schulischer Support	CHF 150.- / Monat

Von diesen Ansätzen wird die breite Unterstützungspalette von *uftriib* finanziert. Die betreuenden Familien erhalten von den Sätzen folgende Anteile (vgl. Tabelle 6):

Tabelle 7: Entschädigungen für Betreuungsleistungen

• Langzeitplatzierung	CHF 85.- / Tag
• Wochenend- und Ferienplatzierungen	CHF 85.- / Tag

Die befragte Person versichert, dass bis anhin die Kosten für Familienplatzierungen nie Gegenstand von Verhandlungen geworden seien. In den letzten vier Jahren seien die Sätze nicht verändert worden.

4.2.10 Situation in Bezug auf Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung werden meist in privaten Einrichtungen betreut, die über einen öffentlichen Auftrag verfügen. Der Kanton St. Gallen entrichtete im Jahr 2011 für diese Leistungen einen Betrag von CHF 110.- Millionen an die stationären Angebote im Kanton (persönliche Mitteilung, Amt für Soziales). Die Vielfalt der Angebote erschwert einen Überblick und einen Vergleich von Kosten und Leistungen dieser Angebote. Leistung- und Kostentransparenz soll in Zusammenarbeit mit anderen Ostschweizer Kantonen und dem Kanton Zürich hergestellt werden. Ziel der laufenden Überprüfungen und Weiterentwicklungen sind ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Kanton St. Gallen. Die Umgestaltung zum neuen Finanzierungsmodell mit abgestuften Pauschalen soll ohne Brüche, also schrittweise erfolgen (ebd.).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über einige wichtige gesetzliche Grundlagen sowie Verordnungen und Richtlinien im Bereich Erwachsenenschutz/Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Pflegebedarf (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Kantonale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, im Bereich Erwachsenenschutz/ Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Pflegebedarf

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August, 2012 (**BehG**) sGS381.4.

Dieses Gesetz legt das verantwortliche Departement fest und definiert die notwendigen Betriebsbewilligungen für stationäre Wohnangebote und Tagesstrukturen. Das Gesetz trat am 1.1.2013 in Kraft.

Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 11. Dezember 2012 (**BehV**) sGS 381.41, in Kraft getreten am 1.1.2013.

Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften vom 11. Dez. 2012.

4.2.10.1 Menschen mit Behinderung im Heimbereich

Der Kanton St. Gallen arbeitet im Heimbereich mit einer Reihe von zumeist privatwirtschaftlichen Leistungserbringern zusammen. Der Kanton investiert in diesen Bereich jährlich CHF 110.- Millionen. Mit diesem Geld werden rund 1500 Wohnplätze geschaffen und 2700 betreute Arbeitsplätze unterstützt. Von diesen 2700 Arbeitsplätzen entfallen rund 1000 auf Arbeitsplätze ohne Entlohnung und 1700 auf Arbeitsplätze mit Entlohnung (persönliche Mitteilung, Amt für Soziales).

In Zusammenarbeit mit der SODK-Ost und dem Kanton Zürich wurden Richtlinien für die Förderung der Qualität in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geschaffen (Amt für Soziales Kanton St. Gallen, 2013a). Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, die Lebensqualität für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Richtlinien werden in Qualitätsstandards erfasst, die jeweils mit einer Reihe von Qualitätsindikatoren überprüft werden können. Im Kanton St. Gallen treten die Richtlinien am 1. März 2013 in Kraft.

4.2.10.2 Menschen mit Behinderung in Betreuungsfamilien

Familien, die Menschen mit Behinderung betreuen, müssen weder heute noch künftig über eine Bewilligung für ihre Betreuungsleistungen verfügen. Wenn in einer Familie drei oder mehr Personen betreut werden, ist das Kriterium der Führung eines (Klein-)Heimes erfüllt und es ergibt sich eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Kantons (BehG Art. 8). Es gibt dementsprechend keine Angaben über die Verbreitung der Betreuungsform von Einzelpersonen in Familienhaushalten, wie sie über NWO typischerweise vermittelt und betreut werden. Im Kanton St. Gallen wird sich dies gemäss telefonischer Auskunft auch nach der Einführung des KESB nicht ändern.

Im Vergleich zu den Betreuungsformen im Heimbereich dürfte der Anteil von Personen in Betreuungsfamilien klein sein. Das Potential ist aber vorhanden und möglicherweise spielt künftig die zunehmende Kostentransparenz die Rolle eines Treibers?

4.2.10.3 Familienplatzierungsorganisationen für Menschen mit Behinderung

Im ersten Arbeitsschritt der Internetrecherche konnte keine St. Galler Netzwerkorganisation ermittelt werden, die Menschen mit Behinderung in private Familien platziert. Es gibt aber eine Reihe von Platzierungsorganisationen, die ihren Standort ausserhalb des Kantons haben und Klientinnen und Klienten

ten in den Kanton St. Gallen vermitteln. Allerdings sind zum Umfang und zur Qualität dieser Leistungen keine empirischen Daten vorhanden. Statt einer St. Galler NWO wurde stellvertretend eine NWO gewählt, die Menschen im Kanton St. Gallen betreut, d.h. mit landwirtschaftlichen Familienbetrieben im Kanton St. Gallen zusammenarbeitet, die LuB.

4.2.10.4 Die NWO Landwirtschaft und Behinderte (LuB)

Die folgende Beschreibung von LuB basiert im Wesentlichen auf Aussagen aus dem Interview mit einem Vertretenden dieser Organisation. Punktuell wurden Daten aus weiteren Quellen der Organisation verwendet.

LuB wurde ausgewählt (obwohl es keine St. Galler Organisation ist), weil im Kanton St. Gallen keine einzige NWO identifiziert werden konnte. LuB seinerseits betreut aktuell ein halbes Dutzend Menschen im Kanton St. Gallen.

LuB ist eine der grossen NWO, die Menschen mit Behinderung in die Landwirtschaft platziert. Sie ist als Stiftung organisiert und eine Nonprofit-Organisation. Im Stiftungsrat sind zwei Träger prominent vertreten: Vertretende aus den Bereichen Menschen mit Behinderung (Insieme) und Landwirtschaft (Schweizerischer Bauernverband, SBV sowie auch der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV). Die professionell geführte, aber kleine Geschäftsstelle der LuB (170 Stellenprozent) ist in Brugg. Die Geschäftsstelle ist in die Räumlichkeiten, aber auch in die Strukturen des SBV integriert. Aktuell betreue die LuB rund 90 Menschen. Diese Zahl ist über die letzten Jahre relativ konstant geblieben. Es handle sich zu drei Viertel um Männer, davon sind mehr als zwei Drittel jünger als 35 Jahre alt. Diese Menschen hätten ein Handicap im psychischen und sozialen Bereich; Einschränkungen im Lernbereich seien ausgeprägt, im körperlichen Bereich weisen sie weniger Einschränkungen auf. Oft handle es sich auch um Menschen, die sich in grösseren Gruppen weniger gut zurecht finden können. Sie beziehen alle mindestens eine drei-Viertel IV-Rente (oder mehr) und hätten alle Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Betreuungsleistungen dieser Menschen würden über das betreute Wohnen finanziert. Eine Arbeitsleistung im engen ökonomischen Sinne würden diese Personen nicht erbringen können (es sind keine Gratis-Hofmitarbeiter, sondern Menschen, die das Leben nicht selbständig bewältigen können). Sie würden eine intensive Betreuung brauchen; diese findet in Form einer kombinierten Wohn- und Arbeitsstruktur auf einem Bauernhof statt, die über das betreute Wohnen finanziert wird. Eine Besonderheit von LuB ist, dass die betreuenden Familien an jedem zweiten Wochenende von der Betreuungsarbeit entlastet werden. Dann werden die betreuten Menschen auf zwei Stützpunkte der LuB zusammengezogen und verbringen dort ein gemeinsames Wochenende. Diese Stützpunkte können auch in Krisensituationen als Übergangslösungen im Sinne von Kriseninterventionen eingesetzt werden.

Geschichte von LuB

Die Organisation wurde vor 20 Jahren gegründet. Verbunden mit dieser Gründung war damals die Idee, dass mit den Betreuungsleistungen ein betriebliches Standbein geschaffen werden könne, das den Betrieben – v.a. auch in peripheren Gebieten – ein Einkommen sichern könne. Diese Problematik ist heute so aktuell wie damals. Der Konzentrationsprozess in der Landwirtschaft ist in der Zwischenzeit weiter vorangeschritten. Betreuungsleistungen und weitere Diversifikationen sind weiterhin ein Thema und neue unternehmerische Innovationen sind heute nicht weniger gefragt als damals. Geblieben ist seit dem Anfang die Trägerschaft des SBV und Insieme. Wichtig sei, dass von Anfang an das Fachwissen von Insieme einbezogen werden konnte. Diese beiden Organisationen bilden die Trägerschaft der LuB.

Sicher war auch ein Hintergrund für die Unterstützung des SBV, Goodwill für die Landwirtschaft zu schaffen: Es handelt sich um ein Vorhaben, das leicht einen sozialen Mehrwert auszuweisen imstande ist und Landwirtschaft in einer neuen, sympathischen Facette zeigen kann.

Beide Pfeiler sind wichtig für die LuB: Insieme unterstützt und sichert die fachliche Qualität, der SBV kann strategisch und strukturell einen starken Rückhalt für die LuB bieten.

Leistungen der LuB

Der Schwerpunkt der Arbeit von LuB liege bei den Langzeitplatzierungen. Angeboten würden aber auch Time-Outs und Ferienplatzierungen. Auf dem Hof würden die Menschen mit Behinderung ein hohes Mass an Teilhabe erfahren. Sie teilen den Arbeits- und Lebensalltag mit der betreuenden Familie.

Die gemeinsam verbrachten Wochenenden, aber auch die zweimal jährlich stattfindenden Lager würden die Mobilitätskompetenzen der betreuten Menschen fördern. Die Treffen, aber auch die gemeinsam verbrachten Ferien würden es diesen Menschen ermöglichen, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und ihr Beziehungsnetz und -kompetenzen zu erweitern. Es werde versucht, diese Wochenenden zum einen thematisch zu gestalten, aber auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Schwerpunkte gesetzt werden.

Für die betreuenden Familien seien diese Wochenenden eine Möglichkeit, wieder einmal Zeit in einem engeren Rahmen zu verbringen und auch eine Entlastung von der Dauerbetreuung zu erfahren.

Die Wochenendangebote würden aus der Sicht von LuB helfen, die Qualität der Angebote zu fördern. Sie würden einer Überforderung der Betreuenden vorbeugen und seien auch ein attraktives Merkmal von LuB, um gute Betreuungsfamilien zu gewinnen; schliesslich sollen damit auch Kriseninterventionen vermieden werden können.

Beraterinnen und Berater der LuB würden Familie und betreute Person regelmässig besuchen. In einem Standortgespräch würden die Entwicklungen der vergangenen drei Monate diskutiert und es würden neue Ziele definiert. Natürlich gehöre auch ein Notfalldienst zum Angebot von LuB.

Die betreuenden Familien würden in regelmässigen Veranstaltungen weitergebildet; zum Konzept gehöre aber gerade, dass es sich nicht um eine professionelle Betreuung handele, sondern dass eine alltägliche Lebenssituation (in der Landwirtschaft) den Rahmen für die Betreuungsleistungen abgebe.

Kreativ und besonders hervorzuheben sei die Beteiligung von LuB an der Entwicklung im Bereich der Schaffung differenzierter Berufsausbildungsmöglichkeiten:

Hofmitarbeiterin oder Hofmitarbeiter

Als Hofmitarbeiterin oder Hofmitarbeiter (HMA) erhalten die Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren, die es ihnen erlauben würde, zumindest einen Teil ihres Lebensunterhaltes selber zu bestreiten. Die Menschen mit besonderen Bedürfnissen schliessen mit der LuB einen Ausbildungsvertrag ab. An 36 Tagen erhalten die HMA am Strickhof Fachunterricht. Sie wählen aus den drei Schwerpunkten Landwirtschaft, Pferdehaltung und Hauswirtschaft einen ihnen passenden aus. Die Ausbildung wird aber nur teilfinanziert. Sie findet auf dem Strickhof statt und wird vom Kanton Zürich mitfinanziert. Sie dauert zwei Jahre, manchmal wären aber auch drei Jahre wünschenswert. Die Hofmitarbeiterinnen- und Hofmitarbeiterausbildung könne einen Entwicklungsschritt zur Attestausbildung darstellen. Bei LuB seien rund ein Drittel der Menschen nach der Ausbildung zum Hofmitarbeiter in der Lage, eine Attestausbildung zu absolvieren. Diese Übergänge würden wichtige Entwicklungsschritte für die betreuten Personen dokumentieren.

Bei der Attestausbildung handelt es sich um eine zweijährige berufliche Grundausbildung, die mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA endet. Die Attestausbildung wird durch die IV oder durch die Sozialbehörde finanziert. Die Attestausbildung ist für schulisch schwache, aber praktisch begabte

Menschen. Mit einer Attestausbildung könne die Schwelle zu einer Teilerwerbsfähigkeit überschritten werden. Grössere Hürden stelle die normale Berufsausbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis dar, Landwirt EFZ. LuB könne geeignete Umfelder in der Landwirtschaft vermitteln, die den Schritt zum Abschluss einer normalen Berufsausbildung erleichtern und unterstützen würden.

Vorgehen bei einer Platzierung

Die „Mitarbeiter“, wie sie bei der LuB genannt werden, würden sich meist über den gesetzlichen Vertreter bei der LuB melden, die wenigsten melden sich direkt. Mit einem Anmeldeformular werden die verschiedensten Daten erhoben. Ein Beraterin der LuB besucht dann die Person in ihrem Lebensumfeld. Es soll ein möglichst detailliertes Bild erstellt werden, was die Person wolle und brauche, aber auch, was die problematischen Punkte sein könnten. In der vertrauten Umgebung könnten diese Informationen besser gewonnen werden. Die meisten dieser Personen würden keinen direkten Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Die gesammelten Informationen würden dann an einer Teamsitzung vorgestellt. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen würden ihre Vorschläge einbringen. Ziel sei, ein bis drei Platzierungsvorschläge zu entwickeln. Diesen Familien werde dann die Person zur Betreuung vorgeschlagen, und falls sie sich eine Platzierung vorstellen könne, besuche der Antragsteller den Hof zum gegenseitigen Kennenlernen. Meist werde er dabei von einer Vertrauensperson begleitet. Können sich beide Seiten nach diesen Besuchen eine Kooperation vorstellen, so werde eine Schnupperzeit von mindestens zwei Wochen vereinbart. Falls dann beide Seiten weiterhin an einer Zusammenarbeit interessiert seien, komme es zu einem Vertrag zwischen dem Mitarbeiter (d.h. dessen Beistand) und der LuB. Wichtig bei diesem Verfahren sei, dass möglichst viele Informationen gesammelt werden könnten, um eine gute Platzierung vornehmen zu können. LuB sei auch in der glücklichen Lage, über eine relativ grosse Zahl möglicher Familienbetriebe zu verfügen, was eine gute Platzierung erleichtern würde.

Rekrutierung von Betreuerfamilien

Bei der Rekrutierung von Betreuerfamilien werde ein ähnliches Verfahren angewendet. Die meisten Familien würden sich auf Grund von Mund-zu-Mund-Propaganda oder auf Grund von Berichten aus der bäuerlichen Presse melden. Bei Interessenten werde ein Hofbesuch gemacht: Kriterien seien die Art des Hofes, das Arbeitsangebot, die Wohnsituation, die Infrastruktur und insbesondere die Motivation für den Wunsch, Betreuungsleistungen zu erbringen. Es werde versucht, ein „objektives“ Bild zu entwickeln; zu diesem Bild komme aber immer die subjektive Einschätzung des Beraters/der Beraterin, ob eine Platzierung passe oder nicht.

Alle Betreuerfamilien der LuB seien bäuerliche Familienbetriebe, sie seien in der ganzen deutschsprachigen Schweiz verstreut. Die meisten Betriebe seien gemischte Ackerbau- und Viehwirtschaftsbetriebe sowie drei bis vier reine Pferdebetriebe. Es handele sich eher um kleinere, eher extensiv bewirtschaftete Betriebe. Diversifikationsangebote der Betriebe würden die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter erweitern, z.B. in einem Hofladen oder im Bereich Agrotourismus. Solche Tätigkeiten seien bei den Mitarbeitenden sehr beliebt. Bedingung und Hauptfrage, die die LuB an diese Betriebe richte, sei, ob diese Betriebe über freie Arbeitskapazitäten für die Betreuung verfügen würden. Häufig verfügen die Betreuenden bereits über Betreuungserfahrungen, sei es über Mitarbeitende auf dem Hof, sei es durch ihren beruflichen Hintergrund.

Finanzielle Aspekte einer Platzierung

Auf der Webseite von LuB sind in einem Dokument „Taxordnung“ die finanziellen Aspekte geregelt. Im Prinzip sollten diese Kosten mit einer IV-Rente mit Ergänzungsleistungen finanzierbar sein. Zusatzfinanzierungen (z.B. im Kanton Bern) würden dies sicherstellen. Die Entschädigungsregelung gehe vom Grundgedanken aus, dass sich der Betreuungsaufwand für eine betreute Person in drei groben Stufen erfassen lasse: Von A (geringer Aufwand) bis C (grosser Aufwand). Die LuB verrechnet für ihre Kosten für Administration und Organisation Beträgen zwischen CHF 630.- (A) und CHF 330.- (C) pro Monat. Bei beruflichen Massnahmen belaufen sich die Kosten pro Tag für das Internat auf CHF 104.- und für das Externat auf CHF 64.-. Je nachdem wird das Schulgeld von CHF 24.- dazu gerechnet, die LuB verrechnet für ihre Leistungen pro Tag CHF 46.- (Internat) bzw. CHF 36.- für ein Externat. Verrechnet werden nur effektive Ausbildungstage im Monat. Die von LuB verrechneten Kosten zeigt Tabelle 9.

Tabelle 9: Ansätze der LuB

<i>Dauerplatzierungen</i>	<i>CHF/Tag</i>	<i>CHF/Monat</i>
– Kategorie A	80.-	2400.-
– Kategorie B	90.-	2700.-
– Kategorie C	100.-	3000.-

<i>Berufliche Massnahmen</i>	<i>CHF/Tag</i>	<i>CHF/Monat</i>
– Kategorie D, Internat	175.-	effektive Ausbildungstage pro Monat
– Kategorie D, Externat	135.-	effektive Ausbildungstage pro Monat

Aus Tabelle 10 wird die Entschädigung der Bauernfamilien sichtbar. Zusätzlich erhalten die Betreuungsfamilien CHF 30.- pro Monat für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot. Umgekehrt geht von den aufgeführten Beträgen ein Sackgeld an die betreute Person ab, die ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Für die betreuende Familie bleibt somit netto eine Entschädigung für ihre Leistungen im Umfang von monatlich rund CHF 1000.- bis 2000.-, je nach Betreuungsaufwand.

Tabelle 10: Entschädigungen der LuB für die betreuenden Familien

<i>Dauerplatzierungen</i>	<i>Verpflegung pro Monat in CHF</i>	<i>Unterkunft pro Monat</i>	<i>Betreuung pro Monat</i>	<i>Total pro Monat</i>
– Kategorie A	750.-	450.-	540.-	1740.-
– Kategorie B	750.-	450.-	990.-	2190.-
– Kategorie C	750.-	450.-	1440.-	2640.-

Tabelle 10, Fortsetzung

Berufliche Massnahmen	Verpflegung pro Tag in CHF	Unterkunft pro Tag	Betreuung pro Tag	Total pro Tag
– Kategorie D, Internat	25.-	15.-	64.-	104.-
– Kategorie D, Externat	10.-	0.-	64.-	74.-

4.2.11 Erste Schlussfolgerungen und weiterführende Fragestellungen

Generell scheint das Potential für Care Farming im Kanton St. Gallen gegeben zu sein. Im Prinzip könnte die Ausrichtung auf Fallpauschalen das Feld für Care Farming öffnen, indem davon ausgegangen werden kann, dass die Betreuung in der Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus der Sozialarbeit in Bezug auf Heimplatzierungen zu konkurrieren vermag. V.a. im Bereich der Platzierung von Kindern und Jugendlichen kann auf fundierte Vorarbeit aufgebaut werden.

Eine grundlegende Schwierigkeit des Feldes scheint zu sein, dass über die Auswirkungen der gewählten Platzierungsformen in einer langfristigen, biographischen Perspektive wenig gesicherte Grundlagen vorhanden sind, weder im stationären Bereich noch im Bereich der Familienplatzierungen, noch im Vergleich dieser beiden Betreuungsformen. Platzierungsentscheide wurden bis anhin zumindest teilweise pragmatisch gefällt. Die Diskussionsgrundlage für eine Weiterentwicklung dieser Grundlagen ist eher schmal.

Deutlich wurde in den Analysen, dass sich die Bedingungen für die beiden Zielgruppen auch künftig deutlich unterscheiden werden. Dabei spielen nicht nur unterschiedliche Bedürfnisse der beiden Zielgruppen eine Rolle. Bedeutsam ist auch, dass die Finanzierung der Betreuungsleistungen aus unterschiedlichen Quellen erfolgt. Hier müssten die Bedingungen der IV-Finanzierungen genauer untersucht werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang die mündliche Aussage eines NWO-Verantwortlichen, dass Platzierungen in die Landwirtschaft von der IV oft nicht erwünscht seien, weil in der Landwirtschaft die IV-Bezüger nur einen geringeren Beitrag zu eigenen Auskommen generieren könnten (im Vergleich zu geschützten Werkstätten oder anderen ähnlichen Einrichtungen). Sollte dies zutreffen, müsste die Frage gestellt werden, ob den Bedürfnissen und Selbstbestimmungsrechten der betroffenen Menschen genug Rechnung getragen wird.

Weiterführende Fragestellungen für den Bereich Kinder und Jugendliche:

1) Trifft es zu, dass besonders anspruchsvoll zu betreuende Jugendliche in FPO platziert werden?

Sollte dies zutreffen, würde sich eine Reihe von Anschlussfragen stellen:

- Hinsichtlich der Betreuung der Pflegefamilien.
- Hinsichtlich der Konzepte zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen.
- Es würden auch Fragen bezüglich Bezahlung und Fairness gegenüber der Unterbringung in Heimen gestellt (die in aller Regel wohl teurer wären).

2) Ist das Konzept der Distanzplatzierung ein sinnvolles Konzept?

FPO sind gesucht, weil sie Platzierungen in das ländliche Umfeld ermöglichen. Im Kanton St. Gallen werden relativ viele Kinder und Jugendliche von ausserhalb des Kantons betreut (rund ein Viertel). Hier fragt sich, was positiv formulierte Indikationen darstellen (Distanzplatzierungen) und was eher auf

Strukturschwäche und möglicherweise der erhöhten Bereitschaft beruht, auch schwierige Klienten zu betreuen.

3) Platzierungen erfolgen deutlich gender-spezifisch und variieren je nach Indikation einer Platzierung. Sind diese Platzierungen durch individuelle Bedürfnisse indiziert?

Die Auffälligkeit von Jungen und die Anpassungsfähigkeit der Mädchen sind offenbar häufig die Ausgangspunkte bei der Entscheidung für eine Platzierung (Wigger & Stanic, 2012): Die Platzierung in verschiedene Organisationen oder in Pflegefamilien basiert auf traditionellen Rollenbildern. Damit stellt sich die Frage, ob diese Platzierungen aus der Sicht der gesellschaftlichen Akzeptanz am besten sind oder aus der Sicht der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Diese Überlegung trifft sinngemäss auch auf die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu: Hier sind es gemäss eigenen Erhebungen überwiegend Männer, die in bäuerlichen Familienhaushalten betreut werden.

4) Für welche Kinder und Jugendlichen und in welchen Situationen ist eine Platzierung in eine Pflegefamilie, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, geeignet?

Kinder und Jugendliche werden von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (oder den hier nicht betrachteten Jugendanwaltschaften) in stationäre Einrichtungen oder in Pflegefamilien platziert. Pflegefamilien sind einer FPO angeschlossen oder auch nicht.

Können diese Familien die Arbeit in der Landwirtschaft und die Betreuungsleistungen vereinbaren? Welche Ressourcen müssen sie haben? Wie können sie unterstützt werden?

4.3 Kanton Zürich

Autorin: Yvonne Christ

Der Kanton Zürich gehört nach Basel-Stadt und Genf zu den am dichtesten besiedelten Räumen des Landes. Gleichzeitig ist der Kanton Zürich der viertgrösste Landwirtschaftskanton (Bundesamt für Statistik BFS, 2005).

Die Finanzstadt Zürich mit den umliegenden, teilweise ländlichen Gemeinden bildet einen sehr heterogenen Kanton. Es gibt neben dem Zürcher Stadtzentrum eine städtisch-verdichtet besiedelte Agglomeration und eher schwach besiedelte Gemeinden in der Peripherie. Ein weiteres Ballungszentrum ist die Stadt Winterthur.

Seit den Achtzigerjahren sind 58 Quadratkilometer Siedlungsgebiet neu entstanden – praktisch ausnahmslos auf Land, das früher der Landwirtschaft diente. 2005 waren in der Landwirtschaft 12'937 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Anteil von 1.7% an allen Beschäftigten des Kantons. Auch die Zahl der Bauernbetriebe ist rückläufig: Zwischen 1985 und 2005 verringerte sie sich von 6'560 auf 4'374. Innerhalb von 20 Jahren gab demnach ein Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe auf.

Landwirtschaftsbetriebe 1985–2005, nach Nutzfläche

Kanton Zürich, Anzahl Betriebe

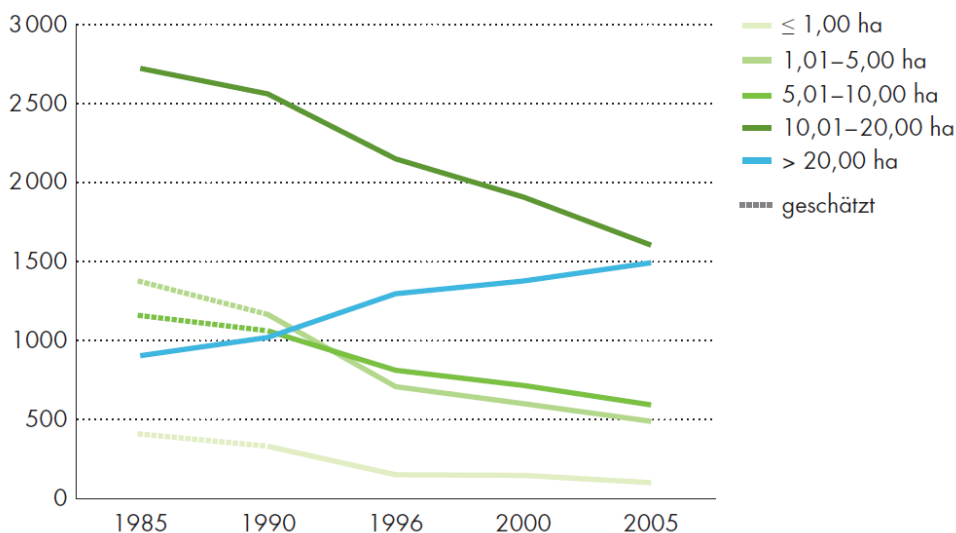


Abbildung 3: Aufstellung Landwirtschaftsbetriebe 1985 – 2005 im Kanton Zürich, nach Nutzfläche (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2011)

Immer weniger Bäuerinnen und Bauern sind vollamtlich in der Landwirtschaft tätig. Viele müssen sich eine zusätzliche Teilzeitarbeit suchen, um wirtschaftlich über die Runden zu kommen. Zwischen 1985 und 2005 halbierte sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten. Bei den Teilzeitbeschäftigten fiel die Abnahme dagegen deutlich geringer aus. Das Geschlechterverhältnis ist seit 20 Jahren beinahe unverändert: Rund drei Fünftel der in der Zürcher Landwirtschaft Beschäftigten sind Männer und zwei Fünf-

tel Frauen (Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2011). Der vorliegende Bericht ist vor dem Hintergrund dieser kantonalen Gegebenheiten zu lesen.

Beschäftigte in der Landwirtschaft 1985–2005

Kanton Zürich, Anzahl Beschäftigte

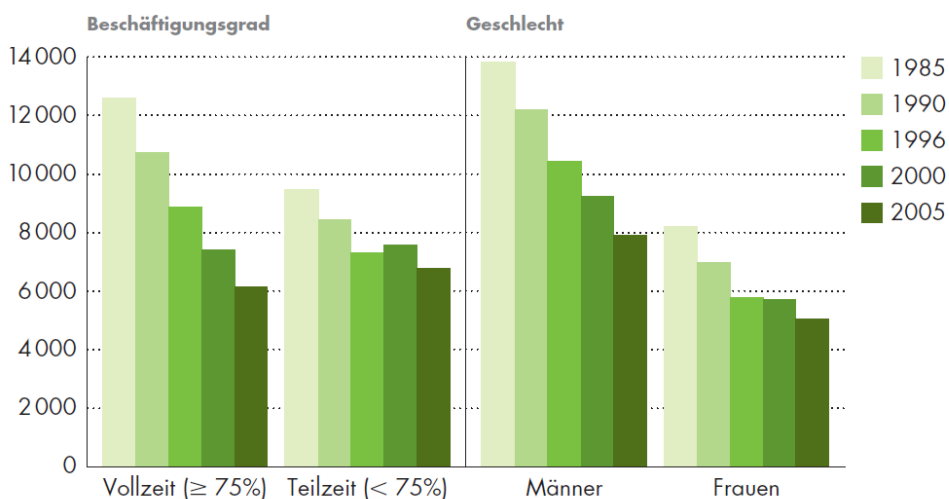


Abbildung 4: Rückgang der Beschäftigungszahlen in der Landwirtschaft 1985 – 2005 im Kanton Zürich (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2011)

4.3.1 Exkurs: Verwaltungsstruktur Kanton Zürich

Exekutive: der Regierungsrat

Der Kanton Zürich hat eine siebenköpfige Regierung. Jedes Mitglied steht einer Direktion vor, zu der wiederum mehrere Ämter oder Organisationseinheiten gehören. Die Mitglieder des Regierungsrates sind für vier Jahre gewählt.

Der Regierungsrat hat eine breite Palette an Aufgaben: Er bereitet Änderungen von Gesetzen und der Verfassung vor, beantragt dem Kantonsrat Kredite, bereitet Volksabstimmungen vor und leitet die kantonale Verwaltung.

Die Direktionen und ihre Funktionen gliedern sich wie folgt

(Auszüge der Angaben; wenn nicht anderes angegeben von den jeweiligen Homepages):

Gesundheitsdirektion: U.a. Aufsichtsorgan der Spitäler und Heime (Pflegeheime mit Therapien)

Bildungsdirektion: U.a. ist hier das Amt für Jugend und Berufsberatung angesiedelt, welches die Kinder- und Jugendhilfeeinheiten (kjb) betreibt. Diese sind in Rahmen von vier regionalen Verwaltungseinheiten zusammengefasst. (Nord, Ost, West, Süd). Die Gemeinden beteiligen sich zu durchschnittlich 40% an den Leistungen des kjb und den biz (Bildungs- und Informationszentren).

Finanzdirektion: „Querschnittsaufgaben“ wie Planungs- und Steuerungsaufgaben wie zum Beispiel die Erarbeitung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans des Kantons (KEF) sowie die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung.

Baudirektion: U.a. Amt für Landschaft und Natur und das Amt für Raumentwicklung angesiedelt. Eine wichtige Anlaufstelle für die Landwirtschaft. Die Ausbildung zum/zur „HofmitarbeiterIn“ am Strickhof ist hier angesiedelt.

Volkswirtschaftsdirektion: U.a. Amt für Wirtschaft und Arbeit; Fachstelle für Selbstständig-erwerbende, Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

Direktion der Justiz und des Innern: U.a. Gemeindeamt: es hat die KESB-Aufsicht inne.

Der Bezirksrat ist die Beschwerdeinstanz, um Entscheide der KESB anzufechten (kantonales Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962/852.2)

Oberjugend- und Jugendanwaltschaften, Statthalterämter, Bezirksratskanzleien, Statistisches Amt, Kantonale Opferhilfestelle, Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann

Sicherheitsdirektion: U.a. sorgt das kantonale Sozialamt für die Weiterentwicklung des Sozialwesens und die Koordination der Asylfürsorge. Gewerbebewilligungen/Beglaubigungen, allg. öffentliche und soziale Sicherheit usw. Aufsicht über Behinderten-Einrichtungen (Stiftungen, Vereine) Zuständig für die Leistungsabteilung, Angebotsplanung und -steuerung von Einrichtungen für invalide Personen

Staatskanzlei: U.a. Regierungscontrolling, Kommunikationsabteilung des Regierungsrates

Legislative: der Kantonsrat

Das Parlament des Kantons Zürich hat 180 Mitglieder. Die Parteien treten in 18 Wahlkreisen an, die Anzahl Sitze entspricht der absoluten Parteienstärke im Kanton. Der Kantonsrat bestimmt die Leitlinien der Zürcher Politik: Er beschliesst Gesetze, bestimmt, wofür der Kanton Geld ausgeben darf, übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung aus und wählt die obersten Richter des Kantons.

Judikative: die Gerichte

Jeder Bezirk des Kantons Zürich hat ein Bezirksgericht. Das kantonale Gericht heisst Obergericht. Zudem verfügt der Kanton über Spezialgerichte für Steuer- und Baufragen, ein Handelsgericht sowie ein Verwaltungs- und ein Sozialversicherungsgericht. Die Richterinnen und Richter werden entweder direkt vom Volk gewählt oder vom Kantonsrat. Jede behördliche Entscheidung kann in Zürich bei einem Gericht angefochten werden. Für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Streitfälle oder Mietstreitigkeiten stehen eigene Gerichte sowie Schlichtungsstellen bereit.

Die kantonale Verwaltung

Jeder Bereich der kantonalen Verwaltung ist einer der sieben Direktionen und der Staatskanzlei unterstellt. Sie alle erfüllen die Aufgaben des Staates, soweit sie in den Aufgabenbereich des Kantons fallen. Dazu gehören die Bereiche Bildung, Finanzen, Volkswirtschaft, Strafverfolgung, Bau, Polizei und Gesundheit. Andere Aufgaben wie Landesverteidigung oder Diplomatischer Dienst liegen auf Bundesebene. Wiederum andere bestreiten die Gemeinden. Für die Zürcher Verwaltung arbeiten rund 33'800 Angestellte.

Vom Regierungsrat gewählte Kommissionen (u.a.):

Die kantonale **Jugendhilfekommission** berät die Bildungsdirektion, stellt Antrag zum Stellenplan und nimmt Stellung zu wichtigen Fragen in der Kinder- und Jugendhilfe. Es nehmen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz neun bis elf Mitglieder Einsitz, darunter Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus dem Sozialwesen, der Bildung und Wissenschaft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (aktuell 2011-15). Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die **Kommission für Kinderschutz** wacht darüber, dass im Kanton Zürich Kindsmisshandlungen geahndet werden. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Behörden in den Gerichten, in Schulen, bei der Polizei und in den Spitälern.

Politische Struktur des Kantons Zürich

Der Kanton besteht aus 171 Gemeinden, die sich auf 12 Bezirke verteilen. Jeder Bezirk hat eine eigenständige Bezirksverwaltung. Die Bezirksverwaltung gliedert sich einerseits in das Statthalteramt und andererseits in den Bezirksrat.

Die zwölf Statthalter vollziehen je in ihrem Bezirk das Übertretungsstrafrecht und beaufsichtigen die Polizei und die Feuerwehr. Von Amtes wegen sind sie auch Präsidenten der zwei- bis vierköpfigen Bezirksräte. Die Bezirksräte beaufsichtigen die Gemeinden und sind in Gemeindeangelegenheiten erste Rechtsmittelinstanz. Die Statthalter und die Bezirksräte werden alle vier Jahre vom Volk des jeweiligen Bezirks gewählt.

Die Stadt Zürich organisiert ihre Leistungen im Sozialdepartement mit fünf Dienstabteilungen:

- Support Sozialdepartement
- Soziale Einrichtungen und Betriebe (z.B. Werk- und Wohnhaus zur Weid)
- Amt für Zusatzleistungen (AHV/IV)
- Laufbahnzentrum
- die Sozialbehörde (Sozialer Dienst): Diese Zuständigkeiten sind jeweils für bestimmte Stadtkreise aufgeteilt in die Sozialzentren Ausstellungsstrasse, Albisriederhaus, Dorflinde, Höggerstrasse und Selnau (vergl. Kapitel 4.3.2) Die Sozialbehörde ist gemäß kantonalem Sozialhilfegesetz zuständig für die Durchführung und Gewährleistung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe und die Berichterstattung an Bezirks- und Regierungsrat.

Die KESB Stadt Zürich ist administrativ der Sozialbehörde zugeordnet.

4.3.2 KES-Gesetz und KES-Behörde im Kanton Zürich

Am 26. September 2012 hat der Regierungsrat das kantonale Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KESR vom 25. Juni 2013) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Sodann hat er die insgesamt dreizehn Kindes- und Erwachsenenschutzkreise festgelegt und vier Zusammenarbeitverträge (Kreise Affoltern, Dübendorf, Hinwil und Pfäffikon) genehmigt.



Abbildung 5: Die 13 KESB-Kreise im Kanton Zürich und inkludierte Gemeinden (Quelle: Gemeindeamt (Direktion der Justiz und des Innern), 2013)

Das neue EG KESR (ebenda) regelt die Behördenorganisation im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes damit völlig neu. Die Behördenorganisation bleibt zwar weiterhin eine Gemeindeaufgabe. Anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörden, die in jeder Gemeinde vertreten waren, werden die nach fachlichen Kriterien zusammengesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in den neu gebildeten Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen interkommunal organisiert und – je nach lokaler Absprache der beteiligten Gemeinden – eingesetzt.

Eine Ausnahme bildet die Stadt Zürich: Hier basiert die KESB weitgehend auf den bisherigen Vormundschaftsbehörden. Sie ist dem Sozialdepartement administrativ zugeordnet. Die nun aktiven 13 interdisziplinären Teams sind in ihren Entscheiden unabhängig. Die fachliche Aufsicht über alle KESB hat das Gemeindeamt, welches in der Direktion der Justiz und des Innern angesiedelt ist. Der Bezirksrat ist die Beschwerdeinstanz, um Entscheide der KES-Behörde anzufechten. (Gemeindeamt (Direktion der Justiz und des Innern), 2013).

In Kinderschutz-Fragen und in der Führung der Kinderschutz-Mandate werden laufende Dossiers fast immer via KESB im Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich) von der Jugend- und Familienberatung (JFB) begleitet, die den jeweiligen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) angegliedert sind. In Ausnahmefällen kommt der regionale Rechtsdienst (RRB) zum Einsatz. Die Massnahmen stützen sich u.a. auf das revidierte KJHG (kantonales Kinder- und Jugendhilfegesetz Jugendhilfegesetz). Zur Übersicht sind die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) im Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich) als orange Vierecke in der folgenden Grafik aufgeführt. Diese Standorte der Leistungserbringung werden teilweise gerade neu angepasst resp. örtlich verschoben. Die Anpassungen werden nach und nach auf den entsprechenden Internetseiten dokumentiert.

Standorte der Leistungserbringung im AJB

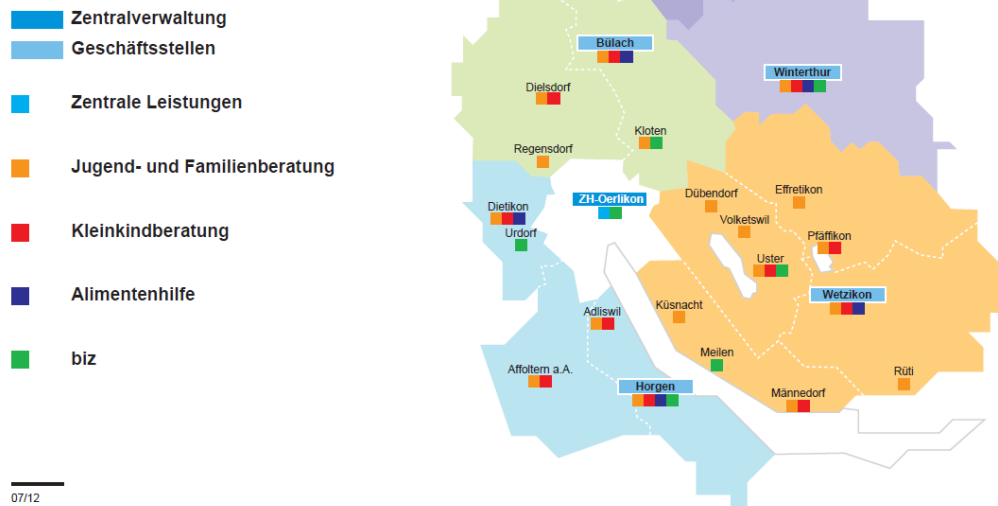


Abbildung 6: Standorte der Leistungserbringung im Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB; Bereiche Nord, Ost, West, Süd). (Quelle: Amt für Jugend und Berufsberatung AJB, 2013)

Die Jugendhilferegionen sind dezentrale Verwaltungseinheiten für die Organisation der Jugendhilfeleistungen.

Der Kanton ist in folgende Jugendhilferegionen gegliedert (die Direktion kann aus wichtigen Gründen eine Gemeinde einer benachbarten Jugendhilferegion zuteilen.) (Amt für Jugend und Berufsberatung AJB, 2013):

- Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen (Süd), Bezirke Bülach und Dielsdorf (West),
- Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster (Ost),
- Bezirke Andelfingen und Winterthur (Nord),
- Stadt Zürich.

Die Stadt Zürich ist in fünf Sozialregionen aufgeteilt (Sozialdepartement Stadt Zürich, 2013): Personen, die ihren festen Wohnsitz in der Stadt Zürich verloren haben, können sich für Anspruchsabklärungen bei der Zentralen Abklärungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Zürich melden.

Der Kinderschutz ist in der Stadt Zürich nach Stadtkreis 1-12 mit Ansprechperson im entsprechenden Sozialzentrum organisiert.

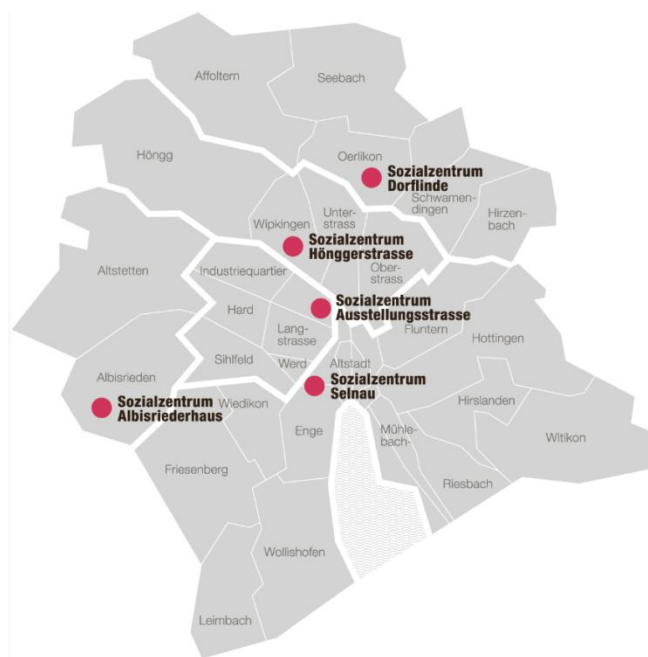


Abbildung 7: Die fünf Sozialregionen in der Stadt Zürich (Quelle: Sozialdepartement Stadt Zürich, 2013)

Die Sozialbehörde ist gemäß kantonalem Sozialhilfegesetz zuständig für die Durchführung und Gewährleistung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe und für die Berichterstattung an Bezirks- und Regierungsrat. Die KESB Stadt Zürich ist administrativ der Sozialbehörde zugeordnet.

4.3.3 Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt und im Kanton Zürich

Die gesetzlichen Bestimmungen sind in einzelnen Artikeln des Zivilgesetzbuches festgelegt und in der eidgenössischen PAVO (siehe Kapitel 3.3.5) und in der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderfürsorge 1962 ausformuliert.

Gemäss § 10a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 bedarf die Vermittlung von Pflegeplätzen durch private Organisationen oder Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton Zürich seit 1. April 2012 einer kantonalen Bewilligung:

Einzelpersonen und Organisationen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Zürich, die Pflege- oder Heimplätze für Kinder und Jugendliche vermitteln, müssen über eine Bewilligung des Amtes für Jugend und Berufsberatung verfügen. Für bestehende Vermittlungsdienste gilt eine Übergangsfrist bis 1. April 2013.¹⁴ Das Sozialdepartement Stadt Zürich sucht aktiv via Internet Pflegefamilien v.a. für kurzfristige Entlastungen.¹⁵ Auch Pflegeeltern, die ein Kind – sogar ein verwandtes – in Wochenpflege nehmen, brauchen eine Bewilligung.

Die Ausführungsvorschriften zur Bewilligungspflicht sind mit einem Regierungsratsbeschluss in der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten 2012 geregelt. Die Bewilligungspflicht ist für jede neue Platzie-

¹⁴ http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/pflegefamilien/unterbringung.html [17.10.2013]

¹⁵ <http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/engagementeinkaufen/pflegetageseltern.html> [17.10.2013]

rung nötig und erlischt mit dem Auflösen des Pflegeverhältnisses. Für die Vermittlung von Tagesplätzen gilt die Bewilligungspflicht nicht.

In der Stadt Zürich ist die Fachstelle Pflegekinder für die Vermittlung, Bewilligung, Aufsicht und Begleitung von Pflegeverhältnissen zuständig. Während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses wird die Familie durch die Fachstelle begleitet.¹⁶ Umfangreiches Material zum Download steht auf der Homepage bereit.¹⁷ Verträge stehen zur Verfügung (Pflegevertrag zwischen Eltern und Pflegeeltern, Pflegevertrag zwischen der KES-Behörde oder dem Beistand/der Beiständin und den Pflegeeltern, Vertrag für Kurzzeitplatzierung zwischen Eltern und Pflegeeltern). Auch Antragsformulare (Antrag um Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes) und verschiedene Informationen zur Aufsichtspflicht sind abrufbar. Pflegegeld-Richtlinien (Besteuerung, Empfehlungen zur Höhe des Pflegegeldes, Sozialversicherungs- und Arbeitsentschädigungshinweise) und diverse weitere Dokumente (Beschwerderechte, Vermittlungshinweise, statistische Erfassung usw.) bieten viele Informationen. Die Vielfalt der Dokumente weist darauf hin, dass eine Platzierung keine rasch zu bewerkstellende Dienstleistung ist, sondern dass Pflegeeltern mit einigem bürokratischen Aufwand rechnen müssen.

Für alle Wochen- und Dauerpflegeverhältnisse in der Stadt Zürich gelten grundsätzlich die Pflegegeld-Richtlinien des Kantons Zürich. Relevante Dokumente für Pflegeeltern (Merkblätter, Kostenregelung, Integrationsprozess, Antrag Fortbildungsbeiträge u.a.) und umfangreiche Informationen sind auf der Homepage einsehbar. Es wird dort unterschieden in Dauer-, Wochen-, und Entlastungsplatzierungen.^{18 19 20}

In der Sozial-Region OST hat die Fachstelle Pflegekinder zusätzlich den Auftrag, die Pflegeplatz-Abklärung zu erstellen. Dies wird als positiv bewertet, weil die Fachpersonen, welche die Abklärungen machen, gut bekannt sind, und ihre Bewertungen einschätzbar und qualitativ hochstehend sind.

Obwohl die Vorabklärung und Beurteilung von (Tages-) Pflegeplatzierungen detailliert und transparent geregelt ist, hängt die Umsetzung in allen Sozial-Regionen im Einzelfall von der Beurteilung der zuständigen Personen (Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter und Betreuerin und Betreuer) ab: Die definitiven Entscheide werden von der zuständigen KESB getroffen.

Eine genaue Anzahl von Fremdplatzierungen konnte in der Internet-Recherche nicht ermittelt werden.

4.3.4 Fallbeispiel: Familienplatzierungsorganisation (FPO) – Interview

Der Verein Espoir setzt sich als Non-Profit-Organisation seit 1992 für das Wohl und die Rechte von benachteiligten Kindern ein. Der Hauptfokus liegt auf 0- bis 12-jährigen Kindern und Jugendlichen. Primär sind die Kinder wegen ihres Herkunftsmilieus gefährdet und können meist nach Artikel 310 ZGB (Obhutsentzug) fremdplatziert werden. Im Auftrag von Sozialbehörden begleitet Espoir jährlich mehr als 300 Kinder und Familien in Not, ihr Platzierungsangebot umfasst rund 90 Familien. Der Verein Espoir bietet folgende Dienstleistungen an: begleitete Pflegeplatzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitungen, sozialpädagogische Abklärungen und erlebnispädagogische Angebote.

Als eine der ersten Organisationen im Kanton Zürich hat Espoir 2013 die Bewilligung zur Vermittlung von Pflegeplätzen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung erhalten. Neu ist das Qualitäts-Label FPO von INTEGRAS (siehe auch Kapitel 3.4 Familienplatzierungs- und Netzwerkorganisationen) in der Stadt und im Kanton eine Vorgabe für die Erlangung der Bewilligung für FPO's. Das Verfahren zum Erlangen des Labels muss bis Ende 2013 eingeleitet worden sein (I).

¹⁶ www.stadt-zuerich.ch/pflegekinder [17.10.2013]

¹⁷ http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/pflegefamilien/formulare.html [17.10.2013]

¹⁸ <http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/beratung/beratung/fpk/wochenpflege.html> [7.10.2013]

¹⁹ <http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/beratung/beratung/fpk/dauerplatz.html> [7.10.2013]

²⁰ <http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/beratung/beratung/fpk/entlastungsplatz.html> [7.10.2013]

Die Familienplatzierungsorganisation verfügt über ein standardisiertes Verfahren, wie Familien aufgenommen werden. Die Familien kontaktieren die FPO nach Mund-zu-Mund-Empfehlung, oder nachdem sie die Homepage gesehen haben. Ein direktes Anwerben von Pflegefamilien durch Espoir geschieht nicht.

Im Interview mit der FPO Espoir (I) werden nur vereinzelte Bauernfamilien (5) erwähnt (I), die aber eher zufällig aus dem landwirtschaftlichen Bereich kommen und nicht wegen des landwirtschaftlichen Kontextes als Pflegefamilien ausgewählt wurden. Aktuell ist nur ein Kind auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Kanton Zürich platziert. Es gibt vier weitere ausserkantonale Platzierungen auf Höfen (I).

Genannte Gründe für die geringe Anlehnung an die Landwirtschaft sind, dass das Umfeld der Stadt Zürich andere Platzierungs-Bedürfnisse und andere Mengen an Plätzen erfordert. So werden oft eher professionell geführte Heime oder Familien für Platzierungen berücksichtigt. (I)

Auf die Frage, warum der Anteil der Bauernfamilien so gering ist, wurde Folgendes bemerkt: Die obligatorischen Angebote für Pflegeeltern sind für Bauern tendenziell schwierig zu besuchen. Beide Pflegeeltern müssen nämlich regelmässige Supervisionen und Weiterbildungstage besuchen. Der bei Espoir angestellte Elternteil, meist die Pflegemutter, muss zudem die "Ausbildung zur qualifizierten Erziehung von Pflegekindern", die sich über drei Jahre verteilt und auf insgesamt 30 Tage erstreckt, absolvieren.

Für Bauernfamilien ist die ganztägige Abwesenheit logistisch schwierig und ein Hinderungsgrund für die Teilnahme. Die Interviewpartnerinnen und -partner des Vereins Espoir brachten es auf den Punkt: „Es spricht nichts gegen Bauernfamilien, aber sie melden sich nicht bei uns“ (I).

4.3.4.1 Kinder und Jugendliche im Heimbereich

Die Internetrecherche zeigte, dass der Verbund Kinder- und Jugendwohnheime als verbindlicher Zusammenschluss der Kinder- und Jugendwohnheime im Kanton Zürich fungiert. Auf der Homepage werden 16 Institutionen im Kanton aufgeführt. Die einzelnen Homepages sind sehr informativ und den Institutionen entsprechend ausformuliert. Eine gemeinsam geführte Freiplatz-Liste der beteiligten Institutionen wird monatlich zusammen gestellt.²¹

Eine Familiensituation mit mehr als drei betreuten Kindern und Jugendlichen wird als Klein-Heimsituation klassifiziert. Die Nähe von Kleinsteinrichtungen zu Familienplatzierungsformen ist gross und die Übergänge sind fließend.

Eine genaue Anzahl von Heimplatzierungen auf Bauernhöfen konnte nicht ermittelt werden, das gleiche gilt für Platzierungen in Familiensituationen mit (Klein-) Heim-Status (= mehr als 4 platzierte Kinder in privatem Haushalt).

4.3.4.2 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Grundlegende Platzierungsstrategien sind darauf gerichtet, dass ältere Kinder bevorzugt in einem Heim, jüngere Kinder bevorzugt in einer Pflegefamilie platziert werden. Generell ist laut Interviews die Passung der Kinder/Jugendlichen (soziale und/oder schulische Indikation) und des Pflegeumfeldes

²¹ <http://www.vsbz.ch/aktuell/freiplatzliste.php> [12.11.2013]

von höchster Priorität: Es wird von den Interessen der zu platzierenden Person ausgegangen, und anschliessend das passende Angebot gesucht, nicht umgekehrt. Finanzielle Überlegungen spielen nur eine Rolle, wenn zwei gleiche Angebote passend sind.

Die Wahl der Pflegefamilie erfolgt üblicherweise so, dass eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger der KESB vorschlägt, bei wem/wie ein Kind/Jugendliche/R platziert werden soll, und die KESB prüft die Vorschläge mit anschliessender Gutheissung oder Ablehnung. Es kann aber auch sein, dass die KESB direkt Vorschläge für Platzierungen macht. (aus Interviews mit lokalem Kontext stammen dazu jeweils unterschiedliche Angaben). Dies scheint abhängig von der gängigen Praxis der Vergangenheit.

Es gibt verwandtschaftliche Pflegeverhältnis-Platzierungen, die genaue Anzahl ist aber nicht dokumentiert.

Krisenplätze auf Bauernhöfen in Pflegefamilien werden angeboten. Nach telefonischer Nachfrage beim kantonalen Bauernverband/Abteilung Bildung und Soziales ist keine interkantonale Stelle für die zentrale Zusammenstellung und Betreuung solcher Plätze bekannt. Listen mit Angebotsangaben von Pflegefamilien existieren keine. Platzierungen auf Höfen werden meist im Rahmen von Time-Outs (3-6 Monate) via den zuständigen Schuldienst der involvierten Jugendlichen und den lokal zuständigen Sozialdiensten organisiert.

Laut telefonischer Auskunft eines KESB-Behörde-Mitgliedes ist das oben beschriebene Vorgehen aber eine Ausnahme. Mehrheitlich ist die Schule nur für die Beschulung zuständig. Die KESB-Behörde kann wenn nötig Time-Outs anordnen. Die Sozialbehörde muss diese umsetzen. Die Schule kann Time-Outs einleiten, ist aber auf das Einverständnis der Eltern angewiesen.

Die Finanzierung wird üblicherweise durch die Sozialbehörde geleistet. Bei freiwilligen Platzierungen gibt es auch andere Finanzierungsmöglichkeiten: Wenn z.B. Time-Outs über die Schule laufen, kann die Finanzierung über die Schulen oder eventuell über die Sozialhilfe geleistet werden.

4.3.4.3 Familienplatzierungsorganisationen (FPO) für Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich

Die Seite des zuständigen Amtes für Jugend und Berufsberatung AJB verzichtet auf eine statistische Dokumentation der Darstellung von Aufgaben, in denen das AJB Leistungen bestellt und (mit)finanziert, selber aber nicht Leistungserbringer ist. Damit sind Dienstleistungen wie die Elternbildung, die Bewilligung von Betriebskonzepten und Beiträgen an die über vierzig Kinder- und Jugendheime sowie die Bewilligung und Finanzierung von sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemeint. Es werden aber auch keine Aufgaben erwähnt, die das AJB in den Bereichen Pflegekinder, Gemeinwesen-Arbeit und Bildungsverwaltung wahrnimmt, wie etwa Berichterstattungen zugunsten von Kantons- und Regierungsrat oder Geschäfte im Bereich von Gesetzgebung und Mitarbeit in Fachgremien.²²

Daraus kann abgeleitet werden, dass in der Internet-Recherche keine Daten erhoben werden konnten.

In den Interviews wurden aber durchaus Platzierungs-Partner erwähnt: Es gibt also einzelne Familienplatzierungsorganisationen (FPO) mit Standort Kanton ZH, und diese platzieren auch über die Kantonsgrenzen hinweg (I). FPO's sind der Verein Espoir²³/8004 Zürich, via Familia²⁴ in 6370 Stans, Timeoutorganisationen wie Delta Plus (neu Shelter Schweiz/religiöse Ausrichtung)²⁵, Umsprung²⁶ in

²² http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/oeffentlichkeitsprinzip.html [17.10.2013]

²³ www.verainespoir.ch [17.10.2013]

²⁴ www.viafamilia.ch [17.10.2013]

²⁵ www.shelterschweiz.ch [17.10.2013]

8535 Herdern.

Sehr häufig erfolgen im Kanton Zürich via JFB Platzierungen bei Bussola AG (vgl. Tabelle 4).

4.3.4.4 Tagessätze, Kostenschätzungen

Es gibt kantonale Pflege-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze zur Entschädigung des Betreuungsaufwandes von Betreuungsfamilien. Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime²⁷ bietet online einen Überblick der Tagessätze. Für heilpädagogische und sozialpädagogische Pflegefamilien ist ein Richtwert von CHF 185.- pro Tag festgelegt.

Kostensätze für Time-Outs sind immer Tagespauschalen, die Bandbreite reicht von CHF 210.- bis CHF 340.-. Die höchsten Sätze werden bei Kriseninterventionen von einem konkreten Anbieter verlangt, der nicht mehr im Internet auftritt, aber bei KES-Behörden bekannt ist. In Interviews werden die Kosten von CHF 340.- als schwierig begründbar – weil zu teuer – eingestuft.

Die FPO Espoir verlangt eine Tagespauschale von CHF 165.- bis CHF 195.-. Die Pauschale ist abhängig vom Alter der Kinder und von der Platzierungsdauer. Krisen-Interventionen kosten CHF 205.- pro Tag.

4.3.5 Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung

Im Kanton Zürich ist die Sicherheitsdirektion zuständig für die Leistungsabgeltung, Angebotsplanung und -steuerung von Einrichtungen für invalide Personen. Gemäss dem vom Bund genehmigten Konzept stützt sich die Sicherheitsdirektion dafür im Wesentlichen auf den individuellen Betreuungsbedarf der betreuten Personen. Um den dafür nötigen Datenverkehr zu regeln, beantragt der Regierungsrat beim Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Menschen. Mit dieser wird die notwendige formell-gesetzliche Grundlage für das Führen von Klienten-Dokumentationen und Wartelisten durch die Behinderteneinrichtungen geschaffen.

Im Kanton Zürich betreuen rund 120 Wohnheime, Werk- und Tagesstätten etwa 7'000 Menschen mit Behinderung; eine Aufgabe, für die seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) 2008 die Kantone verantwortlich sind. Im Kanton Zürich ist die Sicherheitsdirektion zuständig für die Bewilligung der Einrichtungen und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit ihnen.

Ebenfalls als Folge der NFA hat der Kanton vom Bund ein Konzept zur Förderung der Eingliederung erwachsener invalider Personen genehmigen lassen. Dieses sieht vor, dass sich die Abgeltung am individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der invaliden Personen orientiert. Das neue IBB-System wird seit 2012 schrittweise im Kanton Zürich eingeführt und regelt die Verteilung der jährlich rund CHF 260.- Millionen kantonale Betriebsbeiträge (Kanton Zürich, 2013).

Die Ausgestaltung der Betreuungsleistungen und -angebote für Menschen mit Behinderung beziehen sich seit kurzem auf das „Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich“ (Regierungsrat des Kantons Zürich, 2010).

Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und in enger Koordination mit den in der SODK Ost vertretenen Kantonen. Das 60-seitige Dokument beschreibt detailliert den Leistungskatalog für die Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung der Invalideneinrichtungen mit rund 10'000 Plätzen. Die Kosten für

²⁶ www.umsprung.ch [17.10.2013]

²⁷ www.zkj.ch/angebote/taxen 2013 [17.10.2013]

Verpflichtungen von Betriebs- und Investitionsbeiträgen werden für den Kanton Zürich auf rund CHF 280 Millionen jährlich beziffert (ebenda). Als oberstes Ziel wird die Entwicklung eines für alle Beteiligten einfachen, überschaubaren und nachvollziehbaren Systems deklariert (ebenda).

Zahlen zu ambulanten und stationären Angeboten im Kanton Zürich sind aufgeführt (ebenda):

„Im Januar 2008 wurde gemäss IV-Statistik 2008 des Bundesamtes für Sozialversicherungen im Kanton Zürich an 19'069 Bezügerinnen und 21'322 Bezüger eine IV-Rente ausgerichtet (ohne Zusatzrenten, welche mit dem In-Kraft-Treten der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 für Ehegatten aufgehoben wurden). Somit bezogen zu diesem Zeitpunkt 4.8% der versicherten Bevölkerung (Personen zwischen dem 18. Altersjahr und dem Rentenalter) des Kantons Zürich eine IV-Rente. Im Januar 1999 lag dieser Wert noch bei 3.6%. Der Kanton Zürich liegt damit unter den gesamtschweizerischen Werten von 5.3% (Januar 2008) und 4.2% (Januar 1999). (...) Der weitaus grösste Teil (74%) der Rentenbezügerinnen und -bezüger weisen einen Invaliditätsgrad von 70-100% auf. Die Summe der Leistungen der IV für die insgesamt 40 391 Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger im Kanton Zürich im Januar 2008 betrug CHF 58'800'000.- (...) Von den gut 40'000 IV-Rentnerinnen und -Rentner nehmen gemäss Angebotserhebung des Kantonalen Sozialamts Ende 2007 rund 6000 oder 15% die Leistung einer Invalideneinrichtung im Kanton Zürich in Anspruch. Zudem beziehen rund 600 Personen stationäre Leistungen eines anderen Kantons, welche durch den Kanton Zürich gemäss den Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen IVSE (2008)²⁸ abgegolten werden. Die anderen Personen führen ihren Alltag grösstenteils ohne institutionelle Hilfe (selbstständig oder mit Unterstützung ihrer Familie bzw. ihres sozialen Umfeldes oder Dritter) oder mit ambulanter Unterstützung.“

Laut „Angaben über alle stationären Angebotsbereiche“ (Kanton Zürich (2013), Kapitel 3.2.3.1) erbrachten am Stichtag 12. November 2007 119 vom BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) oder vom Kanton anerkannte stationäre und teilstationäre Einrichtungen Dienstleistungen für invalide Menschen. Insgesamt wurden 10'641 Plätze für 82'065 Nutzerinnen und Nutzer angeboten. Die Dienstleistungen können in drei Angebotsbereiche aufgeteilt werden:

1) Wohnen und Betreuung	4048 Plätze	Auslastungsgrad 95%.
2) Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit	5528 Plätze	Auslastungsgrad 96%.
3) Erst- und Wiedereingliederung	1065 Plätze	Auslastungsgrad 94%, bzw. 103%.

Die Tagesstätten gemäss IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, 2008) entsprechen der Angebotsform Tagesstätte / Beschäftigung ohne Arbeitsvertrag, die übrigen Angebotsformen sind Subtypen der Werkstätten gemäss IFEG. Der Angebotsbereich 3) Eingliederung mit zwei Angebotsformen ist nicht Teil der kantonalen Bedarfsplanung.

In der folgenden Tabelle 11 sind die Plätze in den Behinderteneinrichtungen aufgeschlüsselt und nach Wohnform, Beschäftigung und beruflichem Eingliederungsstatus aufgeführt.

Tabelle 11: Plätze in Behinderteneinrichtungen (Detailsansicht) im Kanton Zürich
(Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2012)

²⁸

Die IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziales) regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons.

Einrichtungen	Total		Umgerechnet auf 100%-Plätze	
	angebotene Plätze	belegte Plätze ²	angebotene Plätze	belegte Plätze ³
Wohnheime				
Total	4 335	4 106	.	.
Wohnen mit ständiger Betreuung	3 671	3 505	.	.
Betreutes Wohnen	619	559	.	.
Wohnschulen/Wohntraining	45	42	.	.
Dauerbeschäftigung				
Total	5 957	7 010	5 785	5 372
Tagesstätte/Beschäftigung	1 633	1 857	1 574	1 452
Beschäftigung mit Lohn	535	568	532	510
Arbeitsplatz mit externer Leistung	3 072	3 680	3 001	2 756
Arbeitsplatz mit interner Leistung	602	684	578	567
Integrationsarbeitsplatz	115	221	100	87
... davon Dauerbeschäftigte mit internem Wohnplatz	.	2 933	.	.
Berufliche Erst- und Wiedereingliederung				
Total	988	914	.	.
Ersteingliederung	733	676	.	.
Wiedereingliederung	255	238	.	.
... intern wohnend	221	210	.	.
... extern wohnend	767	704	.	.
¹ Stichtag ist der 1. November ² Ein Platz kann von mehreren Personen belegt sein, die nur Teilzeit arbeiten. ³ Bei einer Überbelegung werden mehr Plätze belegt als angeboten.				

4.3.5.1 Menschen mit Behinderung im Heimbereich

In der Stadt Zürich erfolgen Platzierungen in der Regel direkt von den 5 Sozialzentren (Stadt Zürich) oder (im Restkanton) von der Vormundschaft via KESB in die grösseren und professionell geführten Wohn- resp. Werkheime. Diese sind meist private Stiftungen oder Vereine. Die Stadt Zürich als Träger von Behinderten-Einrichtungen wie z.B. das Wohnhaus zur Weid²⁹ überführt dieses auf Ende 2013 ebenfalls in eine Stiftung. Die Aufsichtspflicht liegt beim kantonalen Sozialamt (siehe Kapitel 4.3.1: Funktionen der Sicherheitsdirektion).

Die Informationen zu den einzelnen Angeboten von Institutionen sind am besten über das Internet zugänglich. Untenstehend ist eine Auflistung³⁰ der Behinderten-Einrichtungen mit integrierter Landwirtschaft aufgeführt.

Da diese Art der institutionellen Unterbringung resp. Betreuung nicht im Fokus der Studie liegt, wird nicht weiter auf die einzelnen Institutionen eingegangen.

²⁹ <http://www.stadt-zuerich.ch/zur-weid> [17.10.2013] und telefonische Auskunft

³⁰ www.insos.ch (INSOS ist der nationale Branchenverband der Menschen mit Behinderungen) [17.10.2013]

Tabelle 12: Produkte und Dienstleistungen Mitglieder INSOS Zürich – Bereich Landwirtschaft im Kanton Zürich

Verein Zürcher Eingliederung (Wagenburg)	8008	Zürich	www.vze.ch
Arche Zürich	8048	Zürich	www.archezuerich.ch
Stiftung Puureheimet Brotchorb	8143	Stallikon	www.puureheimet.ch
Hof Oberdorf (Heilpäd. Institut St. Michael)	8344	Bäretswil	www.institut-st-michael.ch
Hofschür (Heilpäd. Institut St. Michael)	8344	Bäretswil	www.institut-st-michael.ch
Hof Waberg (Heilpäd. Institut St. Michael)	8345	Adetswil	www.institut-st-michael.ch
FINTAN	8462	Rheinau	www.fintan.ch
Diakonenhaus	8606	Greifensee	www.diakonenhaus.ch
Züriwerk	8608	Bubikon	www.zueriwerk.ch
Wagerenhof	8610	Uster	www.wagerenhof.ch
Martin Stiftung	8703	Erlenbach	www.martin-stiftung.ch
Stiftung Bühl	8820	Wädenswil	www.stiftung-buehl.ch
Wohn- und Werkhaus zur Weid	8932	Mettmenstetten	www.zur-weid.ch

Weitere Angebote findet man im Internet auf den Seiten von WABE³¹, der Informations- und Koordinationsstelle des Kantons Bern. WABE vermittelt und informiert über Wohn-, Arbeits-, Beschäftigungs-, Entlastungs- und Schulungsplätze für Menschen mit einer Einschränkung.

Als Koordinationsplattform der Angebote für Menschen mit Behinderung gibt es im Kanton Zürich fünf **Institutionenverbunde**. Eine Mehrheit der Einrichtungen mit kantonalen Leistungsvereinbarungen ist diesem Verbundsystem beigetreten. (Regierungsrat des Kantons Zürich (2010), Kap. 3.3.3.4.)

³¹ www.wabe.ch [24.09.2013]

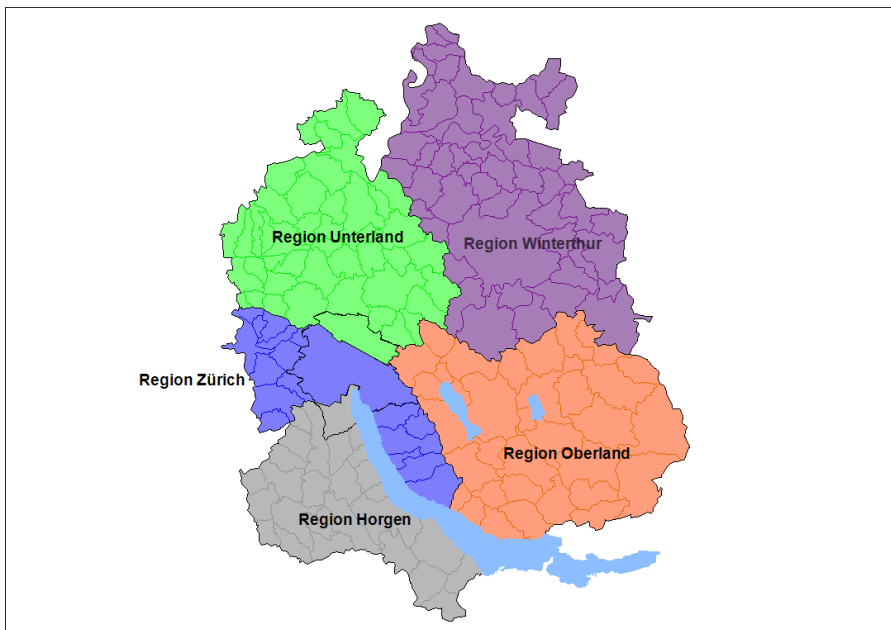


Abbildung 8: Die 5 Institutionenverbunde des Kantons Zürich für Behinderten-Einrichtungen (Quelle: Regierungsrat des Kantons Zürich, 2010, S. 44)

Der Beitritt einer Einrichtung zum Verbund erfolgt auf freiwilliger Basis. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Institutionen insbesondere, Wohnplätze für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (mit oder ohne geistige Behinderung) in ihrer Gemeinde bzw. Region zu schaffen. Ist dies nicht möglich, bieten sie Hand für eine Platzierung in einer anderen Region.

Diese Zusammenarbeit unterstützt die vereinfachte Suche nach geeigneten Plätzen für die Unterbringung und Betreuung von Behinderten mit besonderen Anforderungen und kann in vielen Fällen verhindern, dass diese Menschen in Pflegeheimen oder psychiatrischen Kliniken untergebracht werden müssen.

Das Kantonale Sozialamt arbeitet zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterbringung und Betreuung mit den Institutionsverbunden zusammen. In diesem Zusammenhang kann es ihnen auch Aufträge erteilen. Im Bedarfsfall kann das Kantonale Sozialamt die Einrichtungen zur Zusammenarbeit verpflichten. Die überregionale Koordination wird mit regelmässigen Koordinationssitzungen sichergestellt, an welchen Delegierte aller fünf regionalen Verbunde teilnehmen. Das Kantonale Sozialamt wird in diese Koordination eingebunden. Das System hat sich grundsätzlich gut bewährt und die direkten Eingriffe des Kantonalen Sozialamts können auf ein Minimum beschränkt werden. Die Verbunde gelangen dann an ihre Grenzen, wenn in der Region keine entsprechenden Plätze verfügbar sind. (Regierungsrat des Kantons Zürich, 2010).

Weiter gibt es im Kanton Zürich knapp 200 Zweckverbände. Dies sind Gemeindezusammenschlüsse, welche das Ziel haben, gemeinsam Leistungen zu erbringen. Einige Zweckverbände sind wichtige Träger der Sozialen Dienstleistungen in den ländlichen Regionen. Da ihre Aufgaben jedoch lokal stark variieren, wird an dieser Stelle nicht weiter auf diese Organisationsstruktur eingegangen³². Teilweise waren Zweckverbände für die Einsetzung der KES-Behörden verantwortlich, d.h. sie haben die heutigen Behörden eingesetzt (I).

³²

http://www.statistik.zh.ch/internet/justiz_innere/statistik/de/aktuell/mitteilungen/2011/zweckverbaende_2011.html
[29.8.2013]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Angebotspalette im Kanton Zürich für Menschen mit Behinderung im Heimbereich gut organisiert ist; die Angebote sind transparent geregelt und dokumentiert. Soziale Dienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft sind vorhanden, aber wenig verbreitet.

4.3.5.2 Menschen mit Behinderung in Betreuungsfamilien

Für diese Situationsanalyse wurden die Behindertenkonferenz Zürich³³ und die von dort weiter empfohlenen Institutionen angefragt.³⁴ Die Hälfte der Angeschriebenen hat geantwortet. Laut Aussagen von diversen Behindertenorganisationen gibt es keine zentrale Stelle, die den Überblick zur Anzahl und Ort von Betreuungsverhältnissen in Bauernfamilien hat. Daten werden mit dem Hinweis auf den Datenschutz nach telefonischer Anfrage generell nicht weiter gegeben.

4.3.5.3 Netzwerk- und Familienplatzierungsorganisationen für Menschen mit Behinderung

Internetrecherchen zu NWOs oder FPO, die Menschen mit Behinderung in private Familien platzieren, haben zu keinem Resultat geführt. Es scheint keine im Kanton Zürich ansässige FPO/NWO für Menschen mit Behinderung zu geben. Die Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LuB) platzierte in den Jahren 2011 und 2012 je 14 Personen in den Kanton Zürich (Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LUB), 2012).

Die LuB betreibt zudem einen Stützpunkt auf dem Zürcher Kantonsgebiet. Dieser dient für Wochenendtreffen der Klienten und als Wohngelegenheit in Krisensituationen. Die Wochenenden werden betreut, stellen aber keine Heimsituation im klassischen Sinne dar (I).

4.3.6 Aus- und Weiterbildung im Bereich Green Care

Am Strickhof Standort Lindau (**Kompetenzzentrum für Bildung** und Dienstleistung in Land- und Ernährungswirtschaft) wurde in den letzten fünf Jahren keine Weiterbildung für Bauern im Bereich Green Care angeboten. Interessierte Bauern werden für eine Weiterbildung in „sozialer Landwirtschaft“ an die Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LuB) weiter verwiesen.³⁵

Lehrbetriebe für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen gibt es, eine genaue Zahl ist nicht bekannt.³⁶ Es gibt keine weiteren Ausbildungen rund um die Thematik im Kanton Zürich.

Speziell ist im Kanton Zürich die seit August 2008 angebotene kantonale Ausbildung zum/zur „HofmitarbeiterIn“ für sehr lernschwache SchülerInnen. Dieses Angebot wurde in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Bildungszentrum Strickhof in Lindau ZH, der Stiftung Landwirtschaft und Behinderte LUB und der Schweizerischen Vereinigung für heilpädagogisches Reiten (SVHPR) entwickelt. Es richtet sich an Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Die Ausbildungsvereinbarungen werden via LUB geschlossen. Das Einzugsgebiet für Teilnehmende ist die ganze Deutschschweiz. Damit wird eine Lücke geschlossen. Im Gegensatz zu den bestehenden Angeboten im Bereich der Invalidenversicherung (Berufsattest) bietet die 2-jährige Ausbildung zum Hofmitarbeiter zwar eine schulische Bildung an, das Niveau liegt aber unterhalb den Anforderungen des verbindlichen Lehrplans der 2-jährigen Attest-Ausbildung. Die Schulung beinhaltet individuell festgelegte und niederschwellige Zielvereinbarungen inkl. der Dokumentation des Kompetenz-Erwerbs. Der Fachunterricht findet am Strickhof

³³ www.bkz.ch [17.10.2013]

³⁴ pro mente sana Vorstand, Geschäftsleitung insieme Zürich Oberland, Geschäftsleitung INSOS, Pro Infirmis, Zürich. Nicht angeschrieben wurde das Gut Rheinau (Stiftung Fintan)

³⁵ Persönliche Mitteilung des Leiters der Weiterbildung am Strickhof Standort Lindau [05.06.2013]

³⁶ Persönliche Mitteilung von Strickhof Standort Wülflingen [05.06.2013]

statt. Eine sogenannte „Durchführungsstelle“ (Bauernbetrieb) muss als IV-zertifizierter Ausbildungs-Betrieb anerkannt sein. Als Abschluss-Prüfung wird ein Tag durch geschulte Experten als "Augenschein" auf dem Hof durchgeführt, und die Teilnehmenden erhalten eine „Urkunde“, die die individuell erworbenen Kompetenzen benennt.

Die Ausbildung zum „Hofmitarbeiter“ kostet pro Jahr CHF 5400.-; pro Jahr startet jeweils eine Klasse mit ca. 10 Personen, welche sich für folgende Vertiefungen entscheiden können: Hauswirtschaft (ca. 1-2 Personen), Pferdeberufe (ca. 3-4 Personen) und Landwirtschaft (ca. 5-6 Personen) (I). Die Finanzierung wird in der Regel via LUB als IV-Kosten-Gutschrift geregelt.³⁷

Erfahrungen mit der Integration der fertig ausgebildeten HofmitarbeiterInnen zeigen, dass die Menschen durch die gezielte Schulung ihrer Möglichkeiten und Potentiale gut in den Arbeitsalltag auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Pferdehof integriert werden können. (I)³⁸

4.3.7 Schlussfolgerungen für Care Farming im Kanton Zürich

Die Internet-Recherchen und Interviews zeigten, dass Aussagen über die Qualität der Leistungen nur in ausgewählten Fällen als Einzelfallanalyse möglich sind.

Der Kanton weist eine komplexe Organisationsstruktur auf, die ebenfalls keine allgemein gültigen Schlüsse ermöglicht. Vieles ist im Umbruch. (Gemeinderevision, strukturelle Anpassungen im Amt für Jugend und Berufsberatung, Bewilligungspflicht für Familienplatzierungen mit eingeleitetem Qualitäts - Label INTEGRAS bis Ende 2013; neu eingesetzte KESB ab Jan. 2013, die sich erst etablieren usw.)

Im Kanton Zürich werden, wie in den Kantonen Bern und St. Gallen, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung für kürzere und längere Aufenthalte in die Landwirtschaft platziert. Familienplatzierungs-Organisationen und Private spielen dabei aber kaum eine Rolle, und wenn, sind die Akteure meist ausserkantonale angesiedelt.

Die Bewilligungspflicht für private und staatliche Institutionen ist flächendeckend eingeführt. Der stationäre Bereich wird meist durch grosse, professionell geführte Institutionen abgedeckt. Begründet wird dies in Interviews mit der Komplexität der Ansprüche der zu betreuenden Personen. Die institutionellen Trägerschaften sind meist Stiftungen mit einem gemeinnützigen Zweck.

Familienplatzierungen auf landwirtschaftlichen Betrieben finden vor allem im Time-out-Segment statt, Langzeitplatzierungen sind selten. Der Hof als Time-out-Setting wird allgemein als sinnvoll eingestuft, dabei dürfen die Betreuungsleistungen, welche geleistet werden sollen, nicht zu komplex sein. Sehr komplexe Betreuungsleistungen sprengen den Rahmen dessen, was eine Bauernfamilie neben der täglich anfallenden Hofarbeit leisten kann.

Allgemein waren die befragten Personen für das Thema Care Farming aufgeschlossen.

Die Zusammenarbeit zwischen KESB und zuständigen Behörden/Institutionen wird im Interview von Seiten der KESB als meist gut funktionierend beschrieben. Einige KESB-Mitarbeitende kennen die institutionellen Rahmenbedingungen selber gut. Andere sind mit den neuen Aufgaben noch wenig vertraut. Der unterschiedliche Wissens-/und Kenntnisstand ist erkannt und diesem wird mit behörden-internen Schulungen begegnet. Nach der Einsetzung der neuen KES-Behörde hat diese eine herausfordernde Arbeitsmenge an Klienten-Dossiers vor sich.

Als weitere wichtige Rahmenbedingungen der sozialen Dienstleistungen können erwähnt werden:

Neue Gesetze auf nationaler Ebene und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene führen zu Reformen in einem Ausmass, dass das Alltagsgeschäft der Sozialen Dienstleistungen nur mit Mühe bewältigt

³⁷ <http://www.strickhof.ch/grundbildung/hofmitarbeiter-in/> [04.09.2013]

³⁸ Persönliche Mitteilung von Strickhof Standort Wülflingen [04.09.2013]

werden kann. Dies kann als günstiger oder aber als ungünstiger Zeitpunkt für die weitere Förderung von sozialen Dienstleistungen in der Landwirtschaft im Kanton Zürich angesehen werden.

Die Finanzierung der Betreuungsleistungen ist föderalistisch geprägt: Zur Verfügung stehende Gelder kommen aus unterschiedlichen öffentlichen Quellen (Haubenhofer et al., 2012).

Es gibt keine gesammelten Daten zu Care Farming im Kanton Zürich, auf die hätte zurückgegriffen werden können. Und es gibt keine für den ganzen Kanton zugängliche Informationsplattform, wo Bauernfamilien z.B. ihre Angebote ausschreiben können. In Interviews und auf Grund der Internet-Recherche wurde klar, dass Soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft im Kanton Zürich ein marginaler Wirtschafts- und Standortfaktor sind. Es gibt nur sehr punktuell funktionierende Schnittstellen zwischen den Bereichen Landwirtschaft und Sozialer Arbeit. Weitere Schnittstellen könnten – gezielt gekoppelt an professionelle Ausbildungsangebote für Bauernfamilien – entstehen. Die oben beschriebenen herrschenden Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dass sich soziale Dienstleistungen im bäuerlichen Familienumfeld kaum etablieren konnten.

Als Konklusion der Recherchen sieht die Autorin Potential in der Professionalisierung von sozialen Dienstleistungen in der Landwirtschaft im Kanton Zürich: Ein wichtiger Grund, warum Bauernhof-Platzierungen als sinnvoll erachtet werden, ist die „Nähe zur Scholle“ welche einen verantwortungsvollen Umgang mit Tier und Pflanzen als Notwendigkeit mit sich bringt (I). Diese hat wenig Ähnlichkeit mit der städtischen Konsumwelt und erfordert nicht primär selbst-zentriertes, sondern Mitwelt-zentriertes Handeln. Diese Ausrichtung kann als Befreiung gesehen werden, gerade bei langzeiththerapierten Jugendlichen (I). Weitere Möglichkeiten sind arbeitsagogische Angebote in landwirtschaftlich-handwerklich ausgerichteten Betrieben.

Die in mehreren Interviews als wichtig bezeichnete regionale Verankerung von Betreuungsleistungen könnte im Kanton Zürich auf Grund der Verschiedenartigkeit von räumlich nicht weit entfernten städtischen und ländlichen Milieus Potential für eine gezielte Steigerung von Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft bieten.

In Zukunft bietet ein Ausbau von sozialen Dienstleistungen in der Landwirtschaft im Kanton Zürich durch die geografische Nähe der städtischen und ländlichen Lebensformen eine kulturelle und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Lebensformen an – ein Faktor, der für Platzierungen (in Kombination mit Landwirtschaft oder ohne) häufig eher mit Auslandsaufenthalten oder Platzierungen in den Bergen verknüpft wird (I). Für die KES-Behörden und Betreuerinnen und Betreuer ist eine kurze Anreise zu den Teilnehmenden ein arbeitserleichternder und kostenrelevanter Faktor. (I) Im Kanton Zürich wären unterschiedlichste Betreuungs-Angebote auf verhältnismässig kleinem Raum möglich. Bedingung für eine Steigerung von sozialen Dienstleistungen im Kanton Zürich ist die gezielte Professionalisierung und Steigerung von transparenten, niederschweligen Schnittstellen zwischen den Bereichen Landwirtschaft und Sozialer Arbeit.

4.3.8 Fragestellungen für die weiterführenden Analyse und das Projekt

Es gibt keine für den ganzen Kanton zugängliche Informationsplattform, wo Bauernfamilien z.B. ihre Kapazitäten und Angebote ausschreiben können. In einem KESB-Interview wurde diskutiert, wie man die Struktur der KESB-Bezirke und zielgruppenspezifisch ausgebildete Fachpersonen aus dem Bereich Landwirtschaft gezielt verknüpfen könnte. Es wäre jedoch eine Möglichkeit, dass der Kantonale Bauernverband in Kooperation mit den beiden zuständigen Direktionen (Sicherheit/Behinderung und Bildung/Kinder und Jugendliche) an einem runden Tisch über Möglichkeiten für eine gezielte Weiterentwicklung von GreenCare-Angeboten diskutiert. Involviert sein sollten weiter die Behindertenkonferenz, Pro Infirmis o.ä., weil dort professionelle Beratungs-Strukturen für Soziale Dienstleistungen bereits gut ausgebaut sind. Denkbar wäre z.B. eine Freiplatzliste, ähnlich der Aufstellung des Verbundes Kinder- und Jugendwohnheime (siehe Kapitel 4.3.4.1.) Neue Kooperationen innerhalb der neuen

Strukturen (laufende strukturelle Anpassungen im Amt für Jugend und Berufsberatung, Bewilligungspflicht für Familienplatzierungen mit eingeleitetem Qualitätsmanagements-Label Integras bis Ende 2013; neu eingesetzte KESB) bieten Potential, soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft gezielt zu fördern. Offen ist die Initiative respektive die Trägerschaft einer solchen interdisziplinären Arbeitsgruppe.

5 Zusammenfassung

In der vorliegenden Systemanalyse wurde der Fokus auf Soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft bzw. auf Care Farming in der Schweiz bzw. in drei ausgewählten deutschschweizer Kantonen (Bern, St. Gallen und Zürich) gerichtet mit dem Ziel, einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die wichtigsten Akteure und den Stellenwert von Care Farming zu erhalten. Die Analyse konzentrierte sich auf zivilrechtliche Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung in Familien aus der Landwirtschaft.

Anlass für die Durchführung der vorliegenden Studie war unter anderem das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1. Januar 2013, mit welchem eine Neuorganisation der zuständigen Behörden einherging. Konkret bedeutet dies, dass die bislang kommunalen Vormundschaftsbehörden, die vor allem in ländlichen Gebieten der Deutschschweiz häufig als Laienbehörden organisiert waren, durch professionelle Fachbehörden (KESB) abgelöst wurden. Die KESB tragen die Verantwortung für die in Pflege- bzw. Gastfamilien betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Positionierung der KESB gegenüber Platzierungen in der Landwirtschaft ist daher für das System Care Farming von Bedeutung.

In allen Kantonen wurde in einem ersten Schritt eine ausführliche Internetrecherche und Dokumentenanalyse durchgeführt. Basierend auf diesen ersten Befunden wurde mit ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern von FPO und NWO sowie von KESB Interviews geführt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse aus den Analysen der Kantone Bern, St. Gallen und Zürich zusammenfassend präsentiert. Es handelt sich um drei qualitative Fallstudien. Diese basieren auf qualitativen Befragungen von Vertretenden der KESB und der NWO/FPO. Die Ergebnisse können jedoch nicht verallgemeinert werden.

Nationale und kantonale Statistiken zur Familienplatzierung der beiden Zielgruppen

In der Schweiz gibt es keine nationale Statistik zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen. Dies bedeutet, dass die genaue Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Institutionen (Heimen) oder in Pflegefamilien untergebracht sind, nicht bekannt ist. Öffentliche Zahlen zur Fremdplatzierung stehen ausschliesslich im Kanton St. Gallen zur Verfügung, und zwar für das Jahr 2009. Somit sind auch keinerlei Aussagen darüber möglich, wie viele Kinder und Jugendliche in den drei Kantonen in Pflegefamilien aus der Landwirtschaft leben. Einblick geben ausschliesslich die von einigen FPO im Rahmen von Jahresberichten oder Interviews erwähnten Zahlen.

Die präsentierten Befunde gelten teilweise auch für die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung. Zwar finden sich in der nationalen IV-Statistik und teilweise auch auf kantonaler Ebene Angaben dazu, wie viele Personen in Institutionen oder Privathaushalten leben. Zahlen zur Familienpflege existieren jedoch nicht. Aufschluss darüber, wie viele Personen mit Behinderung in landwirtschaftlichen Familien leben, geben auch hier lediglich die von den Netzwerkorganisationen preisgegebenen Zahlen.

Somit können weder für die untersuchten Kantone noch für die gesamte Schweiz Aussagen zur quantitativen Bedeutung der Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft gemacht werden. Es fehlen Statistiken zur Anzahl von Personen, die in der Landwirtschaft betreut werden, aber auch Zahlen von Landwirtschaftsbetrieben, die Betreuungsleistungen anbieten (wollen) sowie zur Anzahl von FPO/NWO, die (auch) Platzierungen in die Landwirtschaft vornehmen.

Eine wichtige Referenz zum Stellenwert von Care Farming in der Schweiz ist daher nach wie vor die Studie von Wydler & Garing (2010), in deren Rahmen ermittelt werden konnte, dass mindestens ein Prozent aller Betriebe im Bereich Care Farming tätig ist.

Für den Bereich Care Farming relevante gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene

Gesetzliche Grundlagen, die sich explizit auf Soziale Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft beziehen, existieren in der Schweiz nicht.

Bezogen auf die beiden im Projekt untersuchten Zielgruppen gilt es zu berücksichtigen, dass die Platzierungen in die Landwirtschaft aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. Ziel der Fremdplatzierung bei Kindern und Jugendlichen ist die Sicherung des Kindeswohls. Zivilrechtliche Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Familien aus der Landwirtschaft erfolgen daher im Rahmen des Kinderschutzes und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Pflegekinderwesens. Somit sind für diese Platzierungen die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Kinderschutzartikel und die nationale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) relevant. Zentral ist, dass Familien, die ein Kind oder einen Jugendlichen aufnehmen wollen, eine Bewilligung der KESB bzw. der zuständigen Behörde benötigen.

Im Rahmen der im Oktober 2012 abgeschlossenen Teilrevision der PAVO wurden Vorgaben für die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Familienpflege geschaffen, die auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. So unterstehen bspw. Personen und Organisationen, die Pflegeplätze für Minderjährige vermitteln neu einer Melde- und Aufsichtspflicht. Das bedeutet, dass die Kantone zukünftig über die Anzahl der im Kanton tätigen Familienplatzierungsorganisationen sowie über deren erbrachte Leistungen Kenntnis haben müssen. Die Platzierungen von Personen mit Behinderung in die Landwirtschaft erfolgen in der Regel als Alternative zur Betreuung in der Herkunftsfamilie bzw. in einer Institution.

Zur Regelung der Familienpflege von Menschen mit Behinderung gibt es auf nationaler Ebene keine gesetzlichen Grundlagen. Dies bedeutet konkret, dass auf Bundesebene weder für die betreuenden Familien noch für die NWO Vorgaben bestehen. Im Rahmen des Erwachsenenschutzes gibt es jedoch einige Bestimmungen, die auf die Familienpflege angewendet werden können. So sieht das Erwachsenenschutzgesetz vor, dass für Verträge zur Dauerunterbringung von unter Beistandschaft stehenden Personen, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, die Zustimmung der KESB erforderlich ist. Platzierungen in Familien können grundsätzlich auch im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung erfolgen, was jedoch, gemäss den befragten Personen aus den KESB, in der Praxis selten vorkommt.

Stellenwert von Care Farming in den drei Kantonen

Die nationalen Vorgaben im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Behinderung werden in den drei Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Da Care Farming Bestandteil der erwähnten Bereiche ist, unterscheiden sich die Systeme von Care Farming in den drei Kantonen entsprechend.

Die behördlichen Zuständigkeiten und kantonalen Vorgaben für die Familienpflege unterscheiden sich je nach Zielgruppe. Ebenfalls unterscheidet sich die Entlohnung für die jeweilige Dienstleistung. Diese wird teilweise an kantonalen Richtlinien ausgerichtet und unterscheidet sich je nach Pflegebedarf, Aufenthaltsgrund und -dauer der platzierten Person, deren kantonaler Herkunft und je nach FPO/NWO-Vorgaben.

In Bezug auf die Tätigkeit von FPO haben die drei Kantone bislang eine unterschiedliche Politik verfolgt (siehe weiter unten). Ab 2014 wird sich die Situation in Bezug auf die FPO aufgrund der revidierten PAVO verändern. Es lässt sich aus den präsentierten Befunden kein kantonaler/nationaler Plan für den Auf- oder Ausbau der Systeme von Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft ausmachen.

Sehr allgemein kann die Bedeutung von Care Farming in den drei Kantonen so beschrieben werden: Der Kanton Bern unterstützt Care Farming, hat viele Angebote und zahlreiche Organisationen, die die Angebote betreuen sowie allgemeine Richtlinien zur Familienplatzierung auf kantonaler Ebene. Der traditionell konservative Kanton St. Gallen setzt auf private Initiativen. Care Farming ist zwar vorhanden, in diesem Betreuungsangebot liegen aber keine Schwerpunkte, die besonders gefördert werden.

Der Kanton Zürich setzt auf professionalisierte Angebote. Es konnte hier nur eine FPO identifiziert werden und keine NWO. Leistungen werden u.a. aus anderen Kantonen nachgefragt.

Fachentscheide der KESB und ihre Relevanz für Care Farming

Die drei Kantone haben für die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden unterschiedliche Modelle gewählt. Die neue Struktur befindet sich – rund drei Viertel Jahre nach der offiziellen Implementierung – nach wie vor im Aufbau. Verbindliche Aussagen darüber, inwieweit sich die bis Ende 2012 etablierte Praxis durch die Entscheide der professionellen Behörden verändern wird, können noch nicht gemacht werden.

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der KESB stehen Care Farming grundsätzlich wertneutral gegenüber. Entscheidend ist, dass die Platzierung das Wohl der betroffenen Person sichert, ihren Bedürfnissen entspricht und dass die Passung zwischen dem zu platzierenden Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen und der Familie stimmt. Platzierungen in die Landwirtschaft sind demzufolge grundsätzlich eine möglich Option, wobei vor allem Time-Out-Platzierungen von Jugendlichen sowie Dauerplatzierungen von Menschen mit Behinderung erwähnt werden. Alle befragten KESB-Mitglieder wussten seit Jahresbeginn von einer Platzierung in die Landwirtschaft, und zwar von Jugendlichen. Während die KESB Platzierungen für Kinder und Jugendliche auf Grund fachlicher Abklärungen anordnet, erfolgen Platzierungen von erwachsenen Personen mit Behinderungen in der Regel durch die Beiständin oder durch den Beistand, wobei diese wiederum unter Aufsicht der KESB stehen.

Einige interviewte Personen machen auch Äusserungen hinsichtlich einer möglichen zukünftigen Praxis der KESB im Bereich Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen. So verweist eine Person darauf, dass sehr anspruchsvolle Jugendliche nach Möglichkeit in einer Institution oder in einer professionellen Pflegefamilie betreut werden sollen. Ebenso führt eine Person aus, dass der freiwillige Kinderschutz in Zukunft mehr Bedeutung erhalten müsse (Platzierungen ohne Obhutsentzug) und dass die KESB primär für die sehr anspruchsvollen Fälle zuständig sei, die dann in Institutionen oder professionellen Pflegefamilien untergebracht werden. Wird in dieser Perspektive weiter gedacht, würde das zukünftige Potential von Care Farming im Bereich von Platzierungen im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes liegen.

Alle interviewten Mitglieder einer KESB haben gute Erfahrungen mit FPO/NWO gemacht und heben deren Bedeutung für erfolgreiche Verläufe von Platzierungen hervor.

Gleichzeitig wird aber auch erwähnt, dass mit der Etablierung der KESB die Zusammenarbeit mit den FPO/NWO aufgebaut werden müsse. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die KESB als Fachbehörde die Arbeit der FPO grundsätzlich kritischer beurteilen könne als die bisherigen Laienbehörden. Die KESB, so wird weiter argumentiert, könne als unabhängige Behörde auch bisherige etablierte Kooperationsformen und Platzierungspraxen kritisch hinterfragen. Von Seiten der KESB wurde ebenfalls positiv hervorgehoben, dass durch die neuen Fachbehörden Entscheidungen auf Grund fachlicher und nicht auf Grund finanzieller Kriterien getroffen würden. Diese Argumente beziehen sich vor allem auf von KESB angeordneten Platzierungen von Kindern.

Aus den Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der FPO/NWO ging hervor, dass es länger dauert, bis die neuen Behörden Entscheidungen treffen und dass die Lösungen fachlich und juristisch korrekt formuliert sind. Es hat sich aber niemand dahingehend geäußert, dass in der rund halbjährigen Praxis der KESB Platzierungen in der Landwirtschaft kritischer als zuvor hinterfragt worden sind.

Inwieweit sich die Zusammenarbeit zwischen KESB und FPO etablieren und welche Auswirkungen diese auf Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft haben wird, ist noch offen, ein völliger Richtungswechsel kann jedoch ausgeschlossen werden.

Verschiedene Zielgruppen und Platzierungsdauer

In anderen Studien konnte festgestellt werden, dass sehr verschiedene Zielgruppen unterschiedlich von sozialen Dienstleistungen in der Landwirtschaft profitieren (Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Suchtproblematik etc.).

Im Hinblick auf Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Landwirtschaft geht aus den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der KESB sowie von FPO hervor, dass diese vor allem für zeitlich befristete Time-Out-Platzierungen von Jugendlichen in Frage kommen, während bei längerfristigen Platzierungen von jüngeren Kindern das Merkmal „Familie in der Landwirtschaft“ kein Kriterium darstellt bzw. für eine FPO aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kommt. Wie bereits erwähnt, gibt es – ausser den von den einzelnen FPO veröffentlichten Zahlen – keine Angaben zur Anzahl der in Bauernfamilien platzierten Kinder und Jugendlichen.

Im Hinblick auf Menschen mit Behinderung geht aus den Gesprächen mit Personen aus KESB und NWO hervor, dass es sich primär um längerfristige Betreuungsverhältnisse handelt (ab einem Jahr). Die von der OGG und der LuB an Familien in der Landwirtschaft vermittelten Personen sind mehrheitlich männlich, beziehen in der Regel eine (Teil-)Rente der Invalidenversicherung und haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bei der OGG hat die Mehrheit der platzierten Personen einen Beistand. Im Hinblick auf das Alter unterscheiden sich die von den beiden NWO in die Landwirtschaft vermittelten Personen: Die von der LuB vermittelten Personen sind mehrheitlich jünger als 35 Jahre, während die meisten von der OGG vermittelten Personen zwischen 30 und 55 Jahren alt sind.

Die Anforderungen, welche die beiden Zielgruppen an die betreuenden Familien stellen, sind unterschiedlich und müssen bei einem allfälligen Entscheid für das Anbieten von sozialen Betreuungsleistungen als Kriterien mitberücksichtigt werden.

Weitere Angaben zu den platzierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie über den Einzelfall hinausgehende Erkenntnisse zu Verläufen finden sich in der Schweiz nicht.

Vermittlungsorganisationen (FPO/NWO)

Pflege- und Betreuungsplätze in Bauernfamilien werden häufig durch FPO (Kinder/Jugendliche) bzw. NWO (Menschen mit Behinderung) vermittelt.

Wie viele FPO in der Schweiz tätig sind, ist bis jetzt nicht genau bekannt. Fachleute gehen von mindestens 60 Organisationen in der deutschsprachigen Schweiz aus. Auf Bundesebene fehlten jedoch bislang gesetzliche Vorgaben in Bezug auf Kontrolle und Qualität der Angebote von FPO. Im Rahmen der im Herbst 2012 abgeschlossenen Teilrevision der PAVO wurde eine Melde- und Aufsichtspflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Familienpflege und somit auch für FPO eingeführt. Die entsprechenden Artikel treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Doch auch die Verordnung enthält aber in Bezug auf die Qualität der erbrachten Leistungen keine Vorgaben. Die Frage nach der Qualität der Arbeit der FPO beschäftigt Fachpersonen bereits seit längerer Zeit. So hat beispielsweise der Fachverband Integras ein Qualitätslabel für FPO entwickelt.

FPO, die Kinder und Jugendliche in Familien (in der Landwirtschaft) vermitteln sind in den drei Kantonen unterschiedlich häufig vertreten. Während im Kanton Bern verschiedene FPO ansässig sind, von denen bekannt ist, dass sie mit Familien aus der Landwirtschaft zusammen arbeiten, trifft dies für die Kantone St. Gallen und Zürich nicht zu. Jedoch liegt für den Kanton St. Gallen eine Liste der im Kanton tätigen FPO frei zugänglich vor, während dies für die Kantone Zürich und Bern ist nicht der Fall ist.

In Bezug auf die Regulierung der Tätigkeiten von FPO bestand in den drei Kantonen bislang eine unterschiedliche Praxis. Im Kanton Bern benötigen FPO, die mit mehr als zehn Familien zusammenarbeiten, seit 2008 eine Bewilligung. Im Kanton Zürich wurde die Bewilligungspflicht 2012 eingeführt und im Kanton St. Gallen gibt es für die FPO eine behördliche Aufsicht. Neuerungen im Rahmen der Umsetzung der revidierten PAVO (siehe oben) treten in den verschiedenen Kantonen ab Januar 2014 in Kraft.

Es gibt FPO, die auch über Kantonsgrenzen hinweg platzieren. Im Kanton Bern greifen Jugendamt und KESB kontrollierend in die Arbeit der FPO ein und formulieren verschiedene Leitfäden, an denen sich die FPO z.B. bei der Auswahl ihrer Pflegefamilien orientieren können.

Während im Bereich der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl von Organisationen tätig ist, konnten im Rahmen der Recherche nur zwei NWO ermittelt werden, die sich explizit auf die Vermittlung von Menschen mit Behinderung in Bauernfamilien spezialisiert haben (OGG und LuB). Beide Organisationen arbeiten kantonsübergreifend.

Eine besondere Funktion im System haben die FPO und NWO als Vermittelnde zwischen Dienstleistungsanbietenden und -Beziehenden. Sie unterscheiden sich bei der Auswahl geeigneter Betreuungsfamilien, der Finanzierung und bei der Zusammenarbeit und Betreuung der Familien. Teilweise arbeiten verschiedene FPO/NWO mit denselben Familien zusammen, teilweise werden diese eng geführt, teilweise locker begleitet. Für beide Vorgehen haben die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FPO/NWO unterschiedliche Begründungen: Einerseits sei eine zu geringe Begleitung und Unterstützung für die Familie und die betreute Person von Nachteil, da die Betreuung eine grosse Herausforderung darstelle und diese durch Professionelle gestützt und dadurch auch die Verantwortung der Familie entlastet werden könne. Andererseits besteht die Auffassung, dass eine zu enge Begleitung auf die Familie kontrollierend wirke.

Aus den Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von FPO/NWO geht hervor, dass Bauernfamilien ein grosses Interesse haben, soziale Dienstleistungen auf dem eigenen Hof anzubieten. Die FPO/NWO prüfen die Eignung der Familien und weisen darauf hin, dass jeweils nur mit einigen Familien eine Zusammenarbeit zustande komme. Die organisationseigenen Auswahlkriterien werden als streng beurteilt und sind auch durch kantonale Vorgaben geregelt. Auch die KESB/die zuständige Behörde und die Pflegekinderaufsicht prüfen die Eignung der Pflegefamilie. Die befragten Mitarbeitenden von FPO/NWO und KESB verweisen darauf, dass bei der Motivation der Familien, einen Betreuungsplatz anzubieten immer wieder die Themen Religiosität und Zusatzverdienst erwähnt werden. Die FPO/NWO reagieren darauf unterschiedlich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FPO/NWO sind über Angebote anderer FPO/NWO informiert und kennen die Zielgruppen anderer FPO/NWO im Kanton und schweizweit. Es gibt FPO/NWO die sich mit anderen FPO/NWO zusammenschliessen und gemeinsam Familien betreuen bzw. Personen an dieselben Familien vermitteln. Die Vernetzung der FPO/NWO untereinander ist aber grundsätzlich wenig ausgeprägt. Die Interessen divergieren teilweise, die Angebotstypen und die Umsetzung bei der Auswahl der Familien und bei der Betreuung von Familien und betreuter Person sind unterschiedlich und werden auch so wahrgenommen und bewertet.

Neben der Begleitung durch die FPO/NWO werden betreuenden Familien auch Weiterbildungskurse angeboten. Diese werden häufig von landwirtschaftlichen Berufs-Bildungszentren oder interessierten Organisationen angeboten. Die Teilnahme ist teilweise Voraussetzung für die Arbeit als Care Farmer, teilweise sind die Kurse freiwillig. Interne Angebote der FPO/NWO bilden eine Art Intervision und beziehen sich auf gemeinsame Grundlagen oder auf weitere Themenbereiche wie z.B. Konfliktlösung. Es werden auch umfassendere Weiterbildungen angeboten, die zwischen 30 und 40 Tagen dauern und in Einzelfällen durch die FPO/NWO mitfinanziert werden. In keinem der drei Kantone ist das Angebot von Weiterbildungen Voraussetzung für die Bewilligung einer FPO/NWO.

Zusammenarbeit KESB, kommunale Sozialbehörden und FPO/NWO

Die Arbeit der KESB wird unterschiedlich beurteilt. Kantonsübergreifend konnte festgestellt werden, dass wenn in Fremdfamilien (also nicht zu Grosseltern, Verwandten etc.) platziert wird, vielfach eine FPO/NWO ins Spiel kommt.

Den KESB-Behördenmitgliedern sind in allen drei Kantonen die Angebote von Care Farming bekannt. Die Beurteilung dieser Dienstleistung ist positiv bzw. wertneutral, Platzierungen in die Landwirtschaft

sind aber laut den befragten Personen vergleichsweise selten. Eine direkte Zusammenarbeit zwischen KESB und FPO/NWO findet nicht statt. Vielmehr wird der Kontakt über die Sozialdienste hergestellt. Die Zusammenarbeit mit FPO/NWO sowie den Sozialdiensten wurde von Seiten der KESB positiv beschrieben. Aus den Aussagen lässt sich schliessen, dass die KESB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter den Vorschlägen der Sozialdienste vertrauen und im Grossteil der Fälle zustimmen.

Es werden auch Tendenzen sichtbar, dass die KESB Platzierungen zunehmend besser begründet haben möchte. Vorschläge sollen in Zukunft besser belegt und Alternativen aufgezeigt werden. Care Farming ist folglich auf eine bessere Dokumentation der Wirkungen und der spezifischen Aspekte angewiesen. KESB werden sich weniger an „common sense“ orientieren und sich mehr auf Studien und Evidenzen abstützen. Ergebnisse solcher Studien sollten in professioneller Weise an die KESB herangetragen werden. In KESB und FPO/NWO wurde kantonsübergreifend thematisiert, dass die Anforderungen an die betreuende Familie hoch sind.

Finanzierung

Kostengutsprachen sind kantonal unterschiedlich geregelt. Die Entlohnung für die angebotene Dienstleistung variiert zwischen den Kantonen, aber auch innerhalb des Kantons je nach Zielgruppe, Betreuungsbedarf, Dauer des Aufenthaltes und kantonaler Herkunft der zu betreuenden Personen. Die Platzierung von Personen ausserhalb ihres Heimatkantons ist finanziell anders geregelt als Platzierungen innerhalb des Heimatkantons. Teilweise ist den KESB-Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern die Bezahlung der FPO/NWO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern unklar.

Im Rahmen der durchgeführten Systemanalyse konnten erste Einblicke in den Bereich Care Farming zu den beiden Zielgruppen gewonnen werden. Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen und vorhandenen Daten sowie die Interviews mit Vertreterinnen von FPO/NWO und KESB haben deutlich gemacht, dass Care Farming Bestandteil des Pflegekinderwesens bzw. der Betreuung von Menschen mit Behinderung ist: Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie von Erwachsenen stellen aus Sicht der befragten Personen Optionen dar, die genutzt werden können, sofern sie den Bedürfnissen der betroffenen Kinder/Jugendlichen und Erwachsenen entsprechen und für die Betroffenen auch eine geeignete Familie gefunden werden kann.

Aufgrund beschränkter Ressourcen konnten in der vorliegenden Studie jedoch die Sichtweise weiterer wichtiger Akteure wie bspw. von Mitarbeitenden von Sozialdiensten, Beiständinnen und Beistände sowie die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und der betreuenden Familien aus der Landwirtschaft nicht mitberücksichtigt werden.

Das Potential von Care Farming auf Grund der vorliegenden Befunde daher schwierig abzuschätzen und dürfte von den Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen abhängig sein. Unbestritten ist jedoch, dass die Anforderungen an die betreuenden Familien für beide untersuchten Zielgruppen hoch sind und daher eine professionelle Auswahl- und eine Unterstützung der Familien durch FPO/NWO für eine gute Betreuungsqualität unabdingbar sind. Für Familien aus der Landwirtschaft, die diese Kriterien erfüllen und bereit sind, die anspruchsvolle Aufgabe zu übernehmen, stellt das Anbieten von sozialen Betreuungsleistungen – so kann vermutet werden – ebenfalls eine Option dar, wobei die Höhe der Entschädigung keine unwesentliche Rolle spielen dürfte.

Um nicht nur Aussagen im Hinblick auf das Funktionieren des Systems, sondern auch zu Fallverläufen und somit zur Qualität der Betreuung in Familien aus der Landwirtschaft machen zu können, sind weitere Untersuchungen nötig.

6 Strategie- und Massnahmenvorschläge

Die Projektergebnisse zeigen, dass Care Farming/Green Care (zur Begrifflichkeit siehe Kapitel 3.1 Care Farming) aus unterschiedlichen Perspektiven sehr unterschiedlich bewertet wird. Im Rahmen des Projektes konnte keine einheitliche Strategie zur Förderung von Care Farming entwickelt werden. Zu heterogen und vielgestaltig zeigen sich die Perspektiven und Interessen. Viele Informationen und gesichertes Wissen darüber, ob eine solche Förderung überhaupt angestrebt werden soll, liegen noch gar nicht vor. Die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit dieser Leistungen müssen erst überprüft werden. Ein Teil der Überprüfung wird sich auch auf die ökonomische Aspekte beziehen. Trotz dieses grundlegenden Wissensdefizits werden im Folgenden Massnahmen zur Förderung von Care Farming vorgeschlagen. Dies aus folgenden Gründen:

- Bei Care Farming handelt es sich heute um eine Nischenaktivität; genaue Zahlen über diese Leistungen liegen nicht vor; es ist belegt, dass einige Hundert Menschen in der Landwirtschaft betreut werden. Care Farming wird aktuell weiterhin nachgefragt, Bauern erwägen, Betreuungsleistungen zu erbringen. Diese Situation zeigt ein Potential für Care Farming. Allerdings müsste dieses systematischer erschlossen werden (Bestehendes könnte optimiert, neue Potentiale und Leistungsformen erschlossen werden).
- Care Farming und Green Care überzeugen unabhängig von wissenschaftlichen Nachweisen: Diese Leistungen werden von betroffenen Personen nachgefragt. Viele Fachpersonen sind von der Wirkung überzeugt und es gibt in der Schweiz eine Reihe von Praxisvereinigungen zur Förderung dieser Aktivitäten (nicht allerdings zu Care Farming).
- Mit Care Farming werden inklusive Strategien bezüglich verschiedener Zielgruppen verfolgt. Das spezielle Setting von Care Farming soll – in besonderer Weise – die Lebensqualität und die gesunde Entwicklung betreuter Menschen zu fördern imstande sein. Diese Zielsetzung soll aus grundsätzlichen Überlegungen heraus gefördert und unterstützt werden.
- Es gibt eine Reihe von Hinweisen, dass es sinnvoll wäre, die Wirkungen von Care Farming vertieft zu analysieren (in europäischen Vernetzungs- und Forschungsbemühungen wurden konzeptuelle Grundlagen für die Erforschung von Care Farming entwickelt: So z.B. in der COST 866; Sofar, Community of Praxis: Farming for Health).

Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen somit von der Praxiserfahrung aus, dass in einzelnen Bereichen und für spezifische Zielgruppen eine Platzierung Sinn machen kann und die landwirtschaftlichen Settings spezifische Wirkungen entfalten können. Es erscheint auf Grund der vorhandenen Literatur plausibel zu sein, dass Elemente eines landwirtschaftlichen Betriebs (Menschen, Tiere, Pflanzen, Tagesablauf etc.) für spezifische Zielgruppen ein hilfreiches und wirksames Umfeld für eine grössere Teilhabe darstellen. Letzte Beweise und wissenschaftliche Evidenzen fehlen noch weitgehend, allerdings handelt es sich dabei um Forschungsdefizite, wie sie generell für die Erforschung des Pflegekinderwesens oder die Betreuung von Menschen mit Behinderung zutreffen. Gute Forschungsprojekte zu biographischen Verläufen von betreuten Personen in der Landwirtschaft sind gefragt. Die Perspektive aus der Sicht von Kindern und Betroffenen müssten vertieft erforscht werden.

Mit *Teilhabe (oder Inklusion)* ist eine gesellschaftliche Strategie gemeint, in der alle Menschen am gesellschaftlichen Leben in einer gleichberechtigten Weise teilhaben und Ausgrenzungen und Barrieren beseitigt werden. Alle Menschen sollen in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt grösstmögliche Teilhabe und ein gleichberechtigtes Miteinander erfahren. Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung stellen dabei wichtige Aspekte dar. Mit Care Farming können inklusive Strategien verfolgt und gefördert werden. Weiterentwicklung und Optimierung von Care Farming orientieren sich an formulierten Rechten und Qualitätsstandards aus den verschiedenen Bereichen (wie UN-Konvention der Menschenrechte, die Rechte des Kindes sowie die UN-Behindertenrechtskonvention) und an den

darauf aufbauenden Qualitätsstandards wie Quality4Children, Label FPO Integras etc. Inklusion gilt für alle Menschen und gilt somit für alle Zielgruppen von Care Farming:

- Männer und Frauen,
- Kinder,
Jugendliche und alte Menschen, Menschen in allen Lebensphasen und biographischen Abschnitten
- Menschen mit und ohne Behinderungen, Krankheiten, Besonderheiten, in gesunden, kranken und rehabilitativen Phasen ihres Lebens,
- Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben, aber auch solche, die in Formen des zweiten Arbeitsmarktes integriert sind.
- Menschen unterschiedlicher Herkunft, Hautfarbe und Sprache, Schicht, Bildung.

Diese Anliegen sollen in die vorgeschlagenen struktur- und prozessbezogenen Massnahmen einfließen und Ausdruck in den zu formulierenden Qualitätsstandards finden. Diese Prozesse müssen unter Einbezug der angesprochenen Zielgruppen erfolgen (und konnten im vorliegenden Projekt noch nicht geleistet werden). Es wird vorgeschlagen, dass diesen notwendigen Auseinandersetzungen im Rahmen der Plattform ein geeigneter Raum eingeräumt wird.

Die vorhandenen Hinweise auf Sinnhaftigkeit und vorhandene Potentiale von Care Farming haben die Autorengruppe für die Ausarbeitung der vorliegenden Arbeit motiviert. Allerdings bedürfen diese Hinweise der vertieften Überprüfung. Diese Überprüfung ist ein weiterer, wichtiger Teil der vorgeschlagenen Massnahmen.

Trotz dieser Ausgangslage hat sich Care Farming in der Schweiz etabliert und wird – so kann auf Grund der aktuellen Übergangssituation mit dem KESG festgestellt werden – auch weiterhin bestehen. Es handelt sich somit um ein innovatives Handlungsfeld, das sich aktuell stark verändert. Die Veränderung der rechtlichen Grundlagen haben in Bezug auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen einige Veränderungen gebracht wie Aufsicht, Qualitätssicherung, Bewilligung der FPO: Es wird notwendig sein, diese Entwicklungen auch wissenschaftlich zu beurteilen. Es kann vermutet werden, dass der Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung diesen Entwicklungstrends folgen wird. Sollte das bestehende Potential aber optimal genutzt werden, bräuchte es eine breitere Diskussion über Zielsetzungen und Inhalte und insbesondere einen geeigneten Einbezug und eine Mitgestaltung durch die Zielgruppen. Die Zielgruppen und deren Interessensvertreter (wie z.B. Angehörigen- und Betroffengruppen) müssen in zielgerichteter und geeigneter Weise in diese Prozesse einbezogen werden.

Die Massnahmenvorschläge knüpfen an dieser Ausgangslage an. Zunächst soll ein Diskussions- und Fördergefäss geschaffen werden, das auch zu konkreten Implementationen von Projekten fähig ist (Massnahme 1). Wichtig ist, dass in der geplanten Plattform die wichtigen Akteure eine insgesamt kohärente Strategie zur Förderung von Care Farming entwickeln. Im Sinne einer Veränderungs-Arena³⁹ werden kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven und Ziele zur Förderung von Care Farming entwickelt. Daraus sollen möglichst konkrete und praxisbezogene Interventionen, Pilotprojekte und Massnahmen resultieren. Der Vorschlag der kantonalen Koordinationspersonen ist mit diesem übergreifenden Strategieforum verbunden und sichert eine möglichst gute Umsetzung der Vorhaben in Regionen oder Kantonen (Multiplikatoren in regionalen oder kantonalen Netzwerken). Ein weiteres Handlungsfeld stellt die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildungsgänge für verschiedene Zielgruppen dar (für Menschen mit Behinderung, Menschen, die Care-Farming oder Green-Care-Leistungen erbringen möchten). Parallel zu diesen beiden zentralen Vorhaben sollen auch die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen geschaffen werden.

³⁹ Solche Veränderungs-Arenen sind durch die gute Zusammenstellung von Interessensvertretenden und der Schaffung geeigneter Räume und Prozesse in der Lage, Veränderungen langfristig zu planen und zu gestalten, vgl. z.B. Loorbach (2007).

In den folgenden Massnahmen werden auch Vorschläge gemacht, die über die bestehenden Betreuungsleistungen (in der heute üblichen Form) hinausgehen und neue und innovative Aktivitäten für neue Anbieter bieten. Konkrete Zielsetzungen und Vorgehensweisen müssen innerhalb dieser künftigen Strukturen (Plattform) definiert werden.

Voraussetzung für einen konkreten weiteren Schritt ist, dass verschiedene Akteure eine Rolle und Verpflichtung in diesem Feld übernehmen. Die Massnahmen enthalten Vorschläge, die das Interesse möglicher Akteure wecken sollen. Klar ist, dass eine Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsleistungen mit einem zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden ist. Aktuell sind viele interessierte Kreise vorhanden, eine konkrete Initiative einer oder mehrerer Organisationen sind aber nicht erkennbar. Mehrere Organisationen aus dem privaten und zivilgesellschaftlichen Bereich könnten an Care Farming interessiert sein. Die Autorinnen und Autoren haben versucht, solche möglichen Akteure zu den einzelnen Vorschlägen zu benennen. Sicher ist es auch unabdingbar, öffentliche Stellen, Verwaltungen, Behörden und politische Akteure hinter das Anliegen zu bringen.

Massnahmenvorschlag 1:

Schaffung einer Plattform (eines Vereins, einer Interessengemeinschaft) zur Stärkung des Betreuungssystems Care Farming

Idee: Die isolierten Elemente von Care Farming werden in einer Struktur gebündelt. Diese Struktur dient als Ideenplattform und Forum zur Strategieentwicklung zu Care Farming. Innerhalb dieser Struktur werden Handlungsstrategien zur Förderung von Care Farming entwickelt. Ein Steuerungsausschuss aus verschiedenen Akteuren setzt Strategie und Prioritäten fest, eine Geschäftsleitung setzt diese Strategien in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren um. Für Projekte und Umsetzungsschritte werden Ressourcen zur Umsetzung eingeworben.

Begründung: Care Farming weist eine Reihe von Besonderheiten und ungenutzten Chancen auf. Eine ganzheitliche Weiterentwicklung dieses Systems stärkt und fördert die Betreuungsleistungen. Eine solche Förderung kommt allen beteiligten Akteuren zugute, insbesondere den betreuten Personen. Das föderalistische System erschwert die Zusammenarbeit einzelner Akteure, die aber mit besserer Vernetzung effektiver arbeiten könnten.

Vorgehen: Verschiedene Akteure schaffen eine Plattform und erarbeiten Grundlagen und Strategien. Einige Themen sind spezifisch für die Landwirtschaft, bei anderen Themen geht es darum, sich an laufenden Diskussionen zu beteiligen und zu Lösungen beizutragen. Die Aufgabenpalette einer solchen Struktur ist breit und es müssten Schwerpunkte gesetzt werden. Verschiedene Arbeitsgruppen nehmen sich spezifischer Anliegen an. Die Plattform integriert und fördert diese Teilanliegen, die Geschäftsleitung bringt die Projekte auf eine operative Ebene:

- Schaffung eines Netzwerkes zur Thematik Care Farming
- Bessere und professionalisierte Kommunikation zu Care Farming (einheitlich, schnell)
- Optimierung der Aus- und Weiterbildungen für Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft (spezialisierend, ergänzend)
- Unterstützung beim Transfer von Erfahrungen von Care Farming (über Kantone, Zielgruppen, Akteure hinweg)
- Optimierung der Platzierungen (in einem offenen, transparenten System, das aber nicht spezifisch die Landwirtschaft betrifft, sondern ein Systemmerkmal von Betreuungsleistungen darstellt)

- Schaffung von Transparenz in Bezug auf die Entlöhnung von Care Farming. Solche Richtlinien werden ausserhalb der Landwirtschaft erarbeitet. Es macht Sinn, dass Vertretende von Care Farming sich an diesen Diskussionen beteiligen, weil bäuerliche Haushalte häufig von diesen Regelungen mitbetroffen sind.
- Beteiligung an der Diskussion um QS-Systeme für Betreuungsleistungen mit dem Ziel, ein sinnvolles, schlankes und möglichst einheitliches System in der ganzen Schweiz zu realisieren. Solche müssen spezifisch für NWO und FPO erstellt werden.

Mögliche Akteure: Vertretende von Betroffenen- oder Angehörigengruppen, kantonaler Behörden (bspw. Jugendamt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KESB, der FPO/NWO, des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) und des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV), von Agridea) ...

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Eine Plattform zu Care Farming muss (mindestens in einer Anfangsphase) von Dritten unterstützt werden. Verschiedene Akteure müssten im Sinne einer Interessenvertretung und Unterstützung in der Steuerungsgruppe einer solchen Plattform vertreten sein.

Massnahmenvorschlag 2:

In jedem Kanton wird eine Koordinationsperson zu Care Farming bestimmt.

Idee: In möglichst allen Kantonen wird eine Person aus dem Bereich Landwirtschaft bestimmt, die den Überblick über die jeweiligen Strukturen im Kanton hat (Angebote für verschiedenen Zielgruppen, FPO/NWO, Betreuende, gesetzliche Rahmenbedingungen, Weiterbildung, Veranstaltungen, Entschädigungen, KESB im Kanton).

Begründung: In vielen Belangen sind kantonale, kommunale oder regionale Behörden für die Thematik von Care Farming zuständig. Dies sind konkret u.a. die KESB, die FPO/NWO, Gemeinden, Jugendämter und Sozialdienste. Diese unterschiedlichen Bedingungen tragen zur Vielfalt von Care Farming bei, sind aber auch eine Chance, indem interessierte Kantone eventuell für eine Förderung von Care Farming gewonnen werden könnten. Es wäre aus der Sicht einer Systemoptimierung wünschenswert, dass pro Kanton eine Person in der Lage ist, das Feld von Care Farming zu überblicken. Sie könnte eine wichtige Vernetzungs- und Informationsfunktion für die involvierten Akteure spielen und so zu einer Förderung und Optimierung von Care Farming beitragen. Die Koordinationsperson könnte die verschiedenen Schnittstellen (betroffene Personen, Angehörigen- und Betroffenen-Gruppen, Sozialbehörden in den Gemeinden und Regionen, KESB/FPO/NWO u.a.), die bislang noch gemäss Aussagen der Interviewpartner für unsichere Abläufe sorgen, überblicken und zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

Vorgehen: Es wird in verschiedenen Kantonen angeregt, innerhalb des Landwirtschaftsdepartements oder den Strukturen der bäuerlichen Beratung eine solche Ansprechperson zu schaffen. Diese zusätzliche Funktion könnte in relativ geringem Anstellungsumfang geleistet werden. Im Sinne des Vernetzungs- und Optimierungsgedankens wären ein Austausch zwischen kantonalen Ansprechpersonen sowie insbesondere ein Austausch mit der nationalen Plattform wünschenswert. Diese Person könnte bspw. auch eine Dokumentation zu Care Farming führen und aktuell halten (wie dies z.B. der Kanton Schwyz macht. Es gibt dort ein laufend aktualisiertes Dokument zu Care Farming mit Empfehlungscharakter).

Mögliche Akteure: Kantonale Behörden, FPO/NWO, kantonale Sektionen des SBV/SBLV, landwirtschaftliche Berufsbildungszentren (BBZ), Agridea

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Eine bereits gut positionierte Person könnte mit wenig zusätzlichem Mittelaufwand die Rolle als Koordinations- und Kontaktperson übernehmen. Funktionierende Beispiele können auf andere Kantone übertragen werden. Die kantonalen Koordinationspersonen selber können ein wichtiges Netzwerk innerhalb der nationalen Plattform bilden (siehe Massnahme 1).

Massnahmenvorschlag 3:

Ausbau der differenzierten Curricula zur Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft für Menschen mit praktischen Kompetenzen.

Idee: Im Kanton Zürich gibt es am Strickhof für Zielgruppen mit praktischen Kompetenzen ein gut ausgebautes, aufeinander aufbauendes und anschliessendes, zielgruppenspezifisches Angebot (Hofmitarbeiterinnen und Hofmitarbeiter, Attestausbildung (Agrarpraktikerinnen und Agrarpraktiker mit Eidgenössischem Berufsattest EBA) bis hin zur verschiedenen Berufslehren (die mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abschliessen). Es erscheint plausibel, dass die genannten niederschweligen Angebote für eine breite Zielgruppe nützlich und fördernd wirken. Es geht somit nicht um eine neue Idee, sondern um eine Evaluation eines existierenden Angebots und um dessen möglichen Transfer in andere Kantone.

Begründung: Im Gespräch mit Fachpersonen wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildungen nicht nur von Personen besucht werden, die aus der Landwirtschaft stammen oder in diesem Feld künftig beruflich tätig werden möchten. Vielmehr eignen sich die Ausbildungen für eine stufengerechte, aufbauende Ausbildung, die bis zum EFZ führen kann. Dabei werden lebenspraktische Kompetenzen erworben und die Selbständigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe gefördert. Tätigkeiten in der Landwirtschaft wirken für diese Zielgruppen befähigend und fördernd, wie es eine Fachperson im Interview hervorgehoben hat.

Vorgehen: Eignung und Wirkung der angebotenen Ausbildungsgänge werden evaluiert. Zielgruppen, biografische Entwicklungen und Kompetenzzuwachs werden beschrieben. Es wird untersucht, inwiefern der Zürcher Ausbildungsgang auch in anderen Kantonen angeboten werden kann und ob eine entsprechende Nachfrage nach diesen Ausbildungsgängen besteht. Eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung wird erstellt.

- Bestehende Angebote werden evaluiert und mit Angeboten in anderen Bereichen verglichen.
- Es wird untersucht, für welche Zielgruppen die Angebote im ländlichen Bereich besonders wirksam sind. Dazu können biographische oder vergleichende Forschungsansätze verwendet werden.
- Es wird untersucht, welche Potentiale im Bereich der Bildung in der Landwirtschaft vorhanden sind.
- Es wird abgeschätzt, welches Potential Ausbildungsplätze in der Landwirtschaft für verschiedene Zielgruppen haben.
- Es wird untersucht, ob und wie das bestehende Angebot weiter ausgebaut und zugänglich gemacht werden kann (Teil davon ist auch eine bessere Bekanntheit der Angebote)

Mögliche Akteure: Kantonale Behörden, landwirtschaftliche Bildungszentren, nationale und kantonale IV-Stellen

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Kantonale Ressourcen, für Forschungs- und Implementationsprojekte werden entsprechende Mittel gesucht. Begleitforschungen untersuchen Effekte.

Massnahmenvorschlag 4:

In verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Stufen werden Ausbildungsgänge, einzelne Module und Zertifizierungslehrgänge zu Care Farming angeboten.

Idee: Care Farming weist ein grosses Potential auf. Durch die Förderung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Anbietenden wird dieses Potential für Menschen aus sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Berufen sowie auch für Menschen aus dem grünen Bereich (Landwirte, Landschaftsgärtner, Umweltingenieure etc.) besser erschlossen (für sozial, pädagogisch und gesundheitlich tätige Menschen, die grüne Elemente in ihrer Arbeit nutzen möchten; für grüne Fachpersonen, die sich im Bereich des sozialen und gesundheitlichen weiterbilden möchten). Diese Angebote können auf der Stufe Berufsbildung verankert werden, weiterführend aber auch auf der Hochschulstufe (BSc und MaS). Geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten helfen, die gewünschten und sich (je nach beruflichem und fachlichem Hintergrund) ergänzenden Kompetenzen zu erlangen. Die Idee besteht darin, dass Care Farming auf jeder Stufe als Handlungsfeld thematisiert wird und notwendige Kompetenzen stufengerecht aufgebaut werden können.

Begründung: Besonderheiten aus beiden Bereichen – grüner und sozialer/gesundheitlicher Bereich – respektive das Verbinden dieser beiden Ansätze machen die Besonderheit von Care Farming aus. Es braucht für eine erfolgreiche Tätigkeit ein Wissen aus beiden Bereichen. Geeignete, praxisorientierte Aus- und Weiterbildungsgänge schaffen die Voraussetzung für eine Verbesserung der Angebote und eine Verbreiterung von Care Farming-Leistungen.

Vorgehen: Es wäre denkbar, solche Angebote von Seiten der Sozialen Arbeit oder des Gesundheitsbereichs, aber auch von Seiten der Landwirtschaft/des grünen Bereichs her zu entwickeln. Sie könnten auch als kombinierte Angebote entwickelt werden, die auf die jeweiligen Vorkenntnisse Bezug nehmen und spezifische Kompetenzen ergänzen und produktiv in Beziehung setzen. Denkbar sind solche Module in Aus- und Weiterbildungsgängen auf verschiedenen Stufen und Ebenen (Ebene der Berufsbildung, der Hochschulbildung sowie in der Weiterbildung). Zielführend wäre wohl ein Vorgehen, das solche Inhalte in bestehende Aus- und Weiterbildungsgänge integriert.

Mögliche Akteure: Kantonale Ämter für Berufsbildung, Ausbildungsgänge für biologische Landwirtschaft, BSc Umweltingenieur mit Vertiefungsrichtung biologische Landwirtschaft und Hortikultur, Hochschulen für Soziale Arbeit und Hochschulen für Agogik.

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Die Einrichtung und Etablierung eines „neuen“ Berufsfeldes bedarf vermutlich etlicher Zeit. Sinnvoll ist es wohl, an bestehenden Initiativen und (Pilot-)Projekten anzuknüpfen und Bedarf und Erfolg dieser Vorhaben zu überprüfen. Auch müssen bestehende Akteure und Angebote in eine solche Entwicklung einbezogen werden.

Massnahmenvorschlag 5:

Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Besonderheiten des Betreuungsumfeldes Landwirtschaft für verschiedene Zielgruppen.

Idee: Landwirtschaft und landwirtschaftliche Familienbetriebe gelten als geeignetes und gutes Umfeld zur Betreuung spezifischer Zielgruppen. Allerdings fehlen fundierte Grundlagen für Platzierungen in

die Landwirtschaft (Indikationen, Zielgruppen, spezifische Qualitäten des landwirtschaftlichen Milieus). In der hier vorgeschlagenen Forschungsstrategie werden die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Betreuungsleistungen untersucht und dokumentiert und die Ergebnisse werden als Hinweise für das Praxishandeln den relevanten Akteuren (KESB, Beistände, Sozialbehörden) zur Verfügung gestellt. Hierbei wäre auch die Einschätzung von Betreuenden einzuholen. Ergebnisse sollen zu praxisnahen Produkten führen, wie Checklisten, Handbücher, Praxiskoffer, Informationsdatenbanken (wie im nächsten Punkt vorgeschlagen).

Begründung: Für die Förderung der Qualität der Betreuungsleistungen, für gute Platzierungen, aber auch um besser für Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft argumentieren zu können, wäre eine vertiefte Wissensbasis und bessere Forschungsgrundlagen für Betreuungsleistungen in der Landwirtschaft notwendig. Diese Notwendigkeit wird auch von den befragten FPO/NWO immer wieder thematisiert. Dazu gehören Dokumentationen von Best-Practice-Beispielen und biographische Forschungszugänge.

Vorgehen: Praxis- und Forschungsinstitutionen schliessen sich in Netzwerken zusammen, die eine gezielte Erforschung der genannten Zusammenhänge bezwecken. Es werden Forschungs-Strategien entwickelt und konkrete Forschungsprojekte ausgearbeitet und bei Forschungsförderern eingereicht. Solche Strategien müssen spezifisch für verschiedene Zielgruppen entwickelt werden.

Mögliche Akteure: Involvierte Praxisakteure und praxisorientierte Forschungsinstitute an Hochschulen.

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Forschungsgelder müssen in den üblichen Fördertöpfen von praxisorientierter Forschung gesucht werden. Die Dauer für diese umfangreiche Erhebung beträgt zwei bis drei Jahre.

Massnahmenvorschlag 6:

Wissensmanagement und Dokumentation von Care Farming.

Idee: In der Schweiz, aber auch im Ausland liegen wichtige Informationen zu Care Farming vor. Diese Literatur und Forschungsergebnisse sind wenig bekannt und schlecht zugänglich. Auch müssten diese Ergebnisse in einen Rahmen gestellt werden, der eine Bewertung der Ergebnisse und einen Erfahrungstransfer ermöglichen würde.

- Wichtige Ergebnisse werden gesammelt und Interessierten zur Verfügung gestellt
- Dokumente werden kommentiert und in ihrer Bedeutung für die Schweiz gewichtet
- Wichtige Themen werden von zentralen Akteuren diskutiert

Begründung: Es erscheint hilfreich und notwendig zu sein, Erfahrungen aus der Schweiz und aus dem Ausland zu dokumentieren und aufzubereiten, um sie interessierten Akteuren in der Schweiz (und auch im Ausland) zur Verfügung stellen zu können. Eine solche Arbeit trägt zur Qualitätsentwicklung von Care Farming bei.

Vorgehen: Eine webbasierte Datenbank resp. ein Instrument, mit dem vertiefte Informationen, Dokumente und Instrumente interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden können. Eine solche Informationsdatenbank bedarf einer aktiven Bewirtschaftung. Die Wissensplattform wird in Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren aus dem Feld Care Farming aufgebaut. Sie beinhaltet auch die Durchführung von Austausch und Kongressen und unterstützt den aktiven Transfer in die Praxis.

Mögliche Akteure: ZHAW, Plattform Care Farming, Kantonale Beauftragte für Care Farming, NWO/FPO...

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Für den Aufbau einer solchen Plattform sind insbesondere in der Aufbauphase grössere Investitionen notwendig. Mittelfristig könnte sie vom aufgebauten Netz für Care Farming gespiesen werden.

Massnahmenvorschlag 7:

Wissensbasis über die Zusammenhänge von Naturauseinandersetzungen und Gesundheit und Wohlbefinden in pädagogischen, therapeutischen, rehabilitativen, integrativen und agogischen Settings verbessern (Ausweitung auf das Thema Green Care).

Idee: Neben den Betreuungsleistungen (den Dauerplatzierungen, Tag und Nacht, an sieben Tagen in der Woche) sind eine Reihe weiterer Inwertsetzungen von Natur für verschiedene gesundheitsförderliche Zwecke denkbar. Diese weitere Perspektive eröffnet für landwirtschaftliche Betriebe, aber auch für alle weiteren Anbietende mit grünen Ressourcen und entsprechendem Know How Betätigungs- und Handlungsmöglichkeiten. Vorbilder und Beispiel können im Ausland, aber teilweise auch in der Schweiz gesucht und mögliche Transfermöglichkeiten müssen untersucht werden. Diese weiteren Angebotsoptionen sollen erforscht und in ihren Wirkungen belegt und dokumentiert werden. Denkbar sind z.B. die Schaffung von Tagesstrukturen für verschiedene Zielgruppen, die Verwendung des Hofes für therapeutische Massnahmen, aber auch professionalisierte und intensivisierte Angebote im pädagogischen Bereich (Umweltbildung, Erlebnis- und Erfahrungspädagogik, Bildung für Nachhaltige Entwicklung). Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass in der Landwirtschaft viele soziale und pädagogische Kompetenzen verankert sind. Eine gute Nutzung der verschiedenen Ressourcen und Kompetenzen trägt zu einer optimalen Wirkung bei und eröffnet einen weiteren Angebots- und Handlungsspielraum.

Begründung: Ein gezielteres Wissen, welche Aspekte von Natur- oder Tierbegegnung für verschiedene Effekte bei unterschiedlichen Zielgruppen wichtig sind, ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Angebote und eine bessere Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen. Die Erforschung des genauen Bedarfs und der Nachweis von Wirkungen helfen bei der Bereitstellung und der Finanzierung solcher erweiterten Angebote. Denkbar sind hier Angebote für Zielgruppen, die bis anhin noch wenig erreicht wurden, bei denen aber Naturwirkungen besonders naheliegend und plausibel sind: Menschen mit Autismus oder Asperger-Syndrom, Menschen mit Übergewicht/Esstörungen und viele weitere.

Vorgehen: Es werden Forschungs-Strategien entwickelt und konkrete Forschungsprojekte ausgearbeitet und eingereicht. Solche Strategien müssen spezifisch für verschiedene Zielgruppen entwickelt werden. Es bietet sich an, dies in enger Zusammenarbeit mit Praxispartnern zu tun. Sinnvoll und zielführend sind wohl pragmatische Vorgehensweisen, die von aktuellen, praktischen Beispielen von Praxispartnern ausgehen.

Mögliche Akteure: Involvierte Praxisakteure und praxisorientierte Forschungsinstitute an Hochschulen, Betroffenen- und Angehörigengruppen. Erfahrungen aus verschiedenen Projekten aus dem europäischen Ausland können beigezogen werden.

Ressourcen und zeitlicher Horizont: Forschungsgelder müssen in den üblichen Fördertöpfen von praxisorientierter Forschung gesucht werden. Es handelt sich hier um eine längerfristige Perspektive.

7 Literatur

- Agrigate Erfolgreicher Bauern. (2013). *Nebenerwerb Betreuung*. Agridea, Agrigate. Abgerufen am 10.05.2013 unter: www.agrigate.ch
- Alder, R. (2013). "Wir fühlen uns kriminalisiert". *BZ Berner Zeitung*, 7.
- Amt für Jugend und Berufsberatung AJB. (2013). *Standorte der Leistungserbringung im Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB; Bereiche Nord, Ost, West, Süd)*. Bildungsdirektion. Abgerufen am 17.10.2013 unter: http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/organisation.html
- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT. (2010). *LANAT-Strategie 2014. Politikstrategie des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT)*. Bern.
- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT. (2012). *Steckbrief Ausgewählte Ergebnisse aus den landwirtschaftlichen Strukturdaten*. Letzter Stand 04.05.2012. Diese Daten sind zurzeit noch nicht online verfügbar. Abgerufen am 15.10.2013 unter: http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/lanat/statistik.steckbrief.html/content/statistics/de/7/ausgewaehlte_ergebnisseausdenlandwirtschaftlichenstrukturdaten
- Amt für Soziales Kanton St. Gallen. (2010a). *Dauer- und Tagesbetreuung von Kindern in Familien im Kanton St. Gallen*. Unveröffentlichtes Manuskript, St. Gallen: Departement des Innern.
- Amt für Soziales Kanton St. Gallen. (2010b). *Merkblatt für den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, betagte Menschen und Menschen mit Behinderung*. Unveröffentlichtes Manuskript, St. Gallen.
- Amt für Soziales Kanton St. Gallen. (2013a). *Richtlinien zur Basisqualität. Qualitätsvorgaben und deren Überprüfung in Einrichtungen für erwachsenen Menschen mit Behinderung*. St. Gallen: Departement des Innern.
- Amt für Soziales Kanton St. Gallen. (2013b). *Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime sowie sozial- und heilpädagogische Pflegefamilien*. St. Gallen: Departement des Innern.
- Arnold, C., Huwiler, K., Raulf, B., Tanner, H. & Wick, T. (2008). *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen*. Zürich: Rüegger.
- Berner Zeitung BZ. (2013). Kritik an der Reform wird lauter. *BZ Berner Zeitung*, 172, 1.
- Bolliger, E. (2011). Weiterbildung Betreuungsleistungen: Kompetenzen stärken für Soziale Leistungen in der Landwirtschaft. *Agrarforschung Schweiz*, 2 (4), 184-189.
- Braastad, B. O. (2006). *Cost Action 866 - Green Care in Agriculture. Draft Memorandum of Understanding*.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW. (2013). *Landwirtschaft - Detaillierte Daten. Betriebe und Beschäftigte. Interaktive Karte. Landwirtschaftsbetriebe 2012*. Neuchâtel: BFS, ThemaKart.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW (Hrsg.). (2007). *Agrarbericht 2007 des Bundesamtes für Landwirtschaft*. Bern: RDV.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW (Hrsg.). (2012). *Agrarbericht 2012*. Bern: BBL.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2008a). *EL-Grundlagen* Abgerufen am 11.10.2013 unter: <http://www.bsv.admin.ch/themen/ergaenzung/00030/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2008b). *Leistungen der Invalidenversicherung* Abgerufen am 11.10.2013 unter: <http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00021/03187/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2009). *Umsetzung NFA. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)*. Letzte Änderung 27.05.2009. Abgerufen am 15.10.2013 unter: <http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00021/03190/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Statistik BFS. (2008). *Kennzahlen der sozialmedizinischen Institutionen 2008, Mediane pro Kanton. Art der Betriebe: Institutionen für Behinderte*. Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Bundesamt für Statistik BFS. Abteilung Raumwirtschaft, Umwelt, Gesundheit. Sektion Gesundheitsversorgung.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2013). *Landwirtschaft - Detaillierte Daten. Betriebe und Beschäftigte. Interaktive Karte. Landwirtschaftsbetriebe 2012* Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik BFS (Hrsg.). (2005). *Die Landwirtschaft in den Kantonen. Ergebnisse der regionalen Gesamtrechnungen*. Neuchâtel: OFS.
- Condrau, V., Ketterer, L., Kleiner, J., Siegrist, D., Schüppel, S. & Wasem, K. (2012). *Neue Green Care Erholungsangebote in der Landwirtschaft. Ein Projekt im Rahmen der COST Aktion 866 "Green Care in Agriculture"*. Rapperswil: Instituts für Landschaft und Freiraum der HSR Hochschule für Technik Rapperswil.
- CURAVIVA Weiterbildung. (2013). *Betreuung von Jugendlichen in Pflegefamilien (Kursprogramm)*. Abgerufen am 19.10. unter: www.bildungsangebote.curaviva.ch/de/50_kurse/default.htm?detailid...
- Departement des Innern Kanton St. Gallen. (2010). *Pflegegeld-Richtlinien des Kantons St. Gallen, erlassen vom Departement des Innern, gültig ab 1.1.2010*. Unveröffentlichtes Manuskript, St. Gallen.
- Dessein, J. (Hrsg.). (2008). *Farming for Health. Proceedings of the Community of Practice Farming for Health. November 2007, Ghent, Belgium*. Merelbeke, Belgium.
- Detreköy, C., Häusermann, S. & Wüthrich, P. (2011). *Bericht des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2011*. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

- Di Iacovo, F. & O'Connor, D. (Hrsg.). (2009). *Supporting policies for Social Farming in Europe. Progressing Multifunctionality in Responsive Rural Areas*. Firenze: ARSIA. Agenzia Regionale per lo Sviluppo e l'Innovazione nel settore Agricolo-forestale.
- Driest, P. F. (2006). Long-Term Care in Europe. An Introduction. In J. Hassink & M. v. Dijk (Hrsg.), *Farming for Health* (S. 101-106). Netherlands: Springer.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement. (2012). *Klare Regeln für Organisationen zur Vermittlung von Pflegekindern*, Medienmitteilung Abgerufen am 24.10. unter: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-02-22.html>
- Elsinger, H.-P. (kein Jahr). *Schulsozialarbeit und Kinderschutz*. KESB Neuorganisation per 1.1.2013. Powerpoint-Präsentation. Bern: Kantonales Jugendamt JGK.
- Espoir Zürich, Fachstelle Kinderbetreuung Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz Luzern, Fachstelle der Pflegekinder-Aktion Bern Begleitete Pflegefamilien, Kompass Platzierung in Familien Solothurn & Tipiti Ostschweiz. (2012). *Qualitätsstandard für institutionelle Pflegeplätze*. Ausgabe April 2012: Netzwerk IPK Institutionelle Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche.
- Fassbind, P. (2012). *Erwachsenenschutz*. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Fassbind, P. (2013). Kantonale und innerkantonale Bunttheit. Die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in der Schweiz. *SozialAktuell*, Nr. 1 (Januar 2013), 15-17.
- Frey, P., Frutig, S., Kaltenrieder, U. & Wetzels, J. (2006). Integration: Youth Welfare and Sustainable Development in Switzerland. In J. Hassink & M. v. Dijk (Hrsg.), *Farming for Health* (S. 213-232). Netherlands: Springer.
- Frick, C. (2012). Eine grössere Familie für eine begrenzte Zeit. *Die Grünen*, 11 (Betreutes Wohnen. Management), 11-13.
- Gemeindeamt (Direktion der Justiz und des Innern). (2013). *Revision Vormundschaftsrecht*. Abgerufen am 17.10.2013 unter: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_innere/gaz/de/ueber_uns/reformen/revision_vormundschaftsrecht.html#title-content-internet-justiz_innere-gaz-de-ueber_uns-reformen-revision_vormundschaftsrecht-jcr-content-contentPar-textimage_22
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (2002). *Vorgaben der GEF zur Strukturqualität in Kinder- und Jugendinstitutionen*. Vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor genehmigt am 26.08.2002. Bern.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (2009). *Kennzahlen SOMED Sozialmedizinische Institutionen Typ B (Institutionen für Behinderte, Suchtkranke und Personen mit psychosozialen Problemen) Kanton Bern 2009*. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Abteilung für wissenschaftliche Auswertung.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (2011). *Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung. Behindertenkonzept des Kantons Bern gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV sowie Artikel 10 IFEG. Genehmigt mit RRB Nr. 122 vom 26.01.2011*. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.
- Häfeli, C. (2013). Kindes- und Erwachsenenschutz. In P. Mösch, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*. 3., aktualisierte Auflage. (S. 274-322). Bern: Hauptverlag.
- Hassink, J. & van Dijk, M. (2006a). Farming for Health Across Europe. Comparison between countries, and recommendations for a research and policy agenda. In J. Hassink & M. v. Dijk (Hrsg.), *Farming for Health* (S. 347-357). Netherlands: Springer.
- Hassink, J. & van Dijk, M. (Hrsg.). (2006b). *Farming for Health. Green-Care Farming Across Europe and the United States of America*. Netherlands: Springer.
- Haubenhofer, D., Demattio, L. & Geber, S. (2012). *Analyse unterschiedlicher Green Care Finanzierungsmodelle in Österreich und dem europäischen Ausland. Ein Bericht für das ländliche Fortbildungsinstitut und die Landwirtschaftskammer Wien. Ausgeführt im Rahmen des Projektes 'Green Care - Wo Stadtmenschen aufblühen'*. Wien.
- Heller, G., Avanzino, P. & Lacharme, C. (Hrsg.). (2005). *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*. Lausanne.
- Hine, R., Peacock, J. & Pretty, J. (2007). Care Farming in the UK: Recent Research Findings on the Scope and Range of Care Farms in the UK. In C. Gallis (Hrsg.), *Green Care in Agriculture: Health Effects, Economics and Policies* (S. 123-136). Vienna: University Studio Press.
- Hine, R., Peacock, J. & Pretty, J. (2008a). *Care Farming in the UK: Evidence and Opportunities. Report for the National Care Farming Initiative (UK)*.
- Hine, R., Peacock, J. & Pretty, J. (2008b). *Care Farming in the UK: Evidence and Opportunities. Report for the National Care Farming Initiative (UK)*.
- Hodel, A. (2012). *Soziale Landwirtschaft. Soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft im Kanton Bern*. Bachelor Thesis: Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit.
- Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik. (2010). *Thema Familienplatzierungsorganisationen (FPO)*. Abgerufen am 14.10 unter: http://www.integras.ch/cms/fileadmin/pdf/Integras_Thema_DE_Okt-10.pdf
- Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. (2011). *Kantonale Beobachtungsstation BEO-Bolligen*.

- Kanton Zürich. (2013). *Regierungsrat regelt Datenverkehr für die Bedarfsplanung von Behinderteneinrichtungen*. 11.07.2013. Zürich: Medienmitteilung des Kantons Zürich.
- Kantonales Jugendamt Bern. (2013a). *Leitfaden zur Abklärung der Eignung von Pflegeeltern und/oder der Passung zwischen Kind und Pflegeeltern im Rahmen eines Pflegekinderbewilligungsverfahrens. Kantonales Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Pflegekinderaufsichtspersonen*. Stand: 31. Juli 2013. Bern.
- Kantonales Jugendamt Bern. (2013b). *Richtlinien für die Bewilligung von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege*. Bern.
- Kantonales Jugendamt Bern. (2013c). *Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes. Abklärung der geeigneten Betreuungsform und des passenden Betreuungsplatzes. Kantonales Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden*. Stand: 31. Juli 2013. Bern.
- Kantonales Jugendamt Bern. (2013d). *Standards des Kantons Bern für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie*. Kantonales Jugendamt Bern, Stand: 1. August 2013.
- Keller, A. (2012). *Familienplatzierungsorganisationen in der Schweiz. Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren*. .
- Kobi, S. (2013). Behinderung - von individueller Beeinträchtigung zu Hindernisfreiheit und Selbstbestimmung. In A. M. Riedi, M. Zwilling, M. Meier Kressig, P. Benz Bartoletta & D. Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz*. Bern: Haupt Verlag.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden. (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge), *Zeitschrift für das Vormundschaftswesen*, (Vol. 2008, pp. 63-128).
- Leuenberger, M. & Seglias, L. (Hrsg.). (2008). *Versorgt und Vergessen*. Zürich: Rotpunktverlag.
- Limbrunner, A. (2003). Grüne Sozialarbeit. Boden unter den Füßen oder: Macht Landluft frei? Ökologie in der Sozialen Arbeit. Ein Blick auf eine zukunftsweisende Praxis. *Sozialmagazin*, 28 Jg. 7-8, 12-19.
- Limbrunner, A. & van Elsen, T. (Hrsg.). (2013). *Boden unter den Füßen. Grüne Sozialarbeit - Soziale Landwirtschaft - Social Farming*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Loorbach, D. (2007). *Transition Management - new mode of governance for sustainable development*. Utrecht: International Books.
- Neues Erwachsenen- und Kinderschutzrecht. (2009). *Umsetzung im Kanton Bern. "Modelle von Fachbehörden - Eckwerte" (Kommunale oder kantonale Zuständigkeit). Bericht an den Grossen Rat. Unterzeichnet im Namen des Regierungsrates vom Präsidenten H.-J. Käser und dem Staatsschreiber K. Nuspliger*, 14.10.2009. Bern.
- Regierungsrat des Kantons Zürich. (2010). *Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich vom 16. Juni 2010*. Zürich
- Saxer, M. (2007). *Nebentätigkeiten von bäuerlichen Familien in der Schweiz*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Sempik, J., Hine, R. & Wilcox, D. (Hrsg.). (2010). *Green Care: A Conceptual Framework. A Report of the Working Group on the Health Benefits of Green Care*. . Loughborough: Loughborough University.
- Sieber, M. (2012). Kindes- und Erwachsenenschutz. *Mandat* (2), 5-8.
- Sommer, A. (2013). Neue Behörde bittet um Geld. *BZ Berner Zeitung*, 10.
- Sozialdepartement Stadt Zürich. (2013). *Die fünf Sozialregionen und ihre Zentren auf einen Blick*. Abgerufen am 17.10.2013 unter: <http://www.stadt-zuerich.ch/sozialzentren>
- Spindler, C. (2011). Eiertanz um Labels und Standards. Familienplatzierende Organisationen brauchen klare Qualitätskriterien gegen den Wildwuchs in der Branche
- SozialAktuell*, 7/8, 10-11.
- Statistisches Amt des Kantons Zürich. (2011). *Kanton Zürich in Zahlen, in Zusammenarbeit mit der Zürcher Kantonalbank, Statistisches Amt des Kantons Zürich*. Zürich.
- Statistisches Amt des Kantons Zürich. (2012). *Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich 22. Ausgabe* Zürich.
- Stiftung Landwirtschaft und Behinderte (LUB). (2012). Jahresbericht.
- Stohler, R. & Werner, K. (2013). Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche auf Bauernhöfen. Wenn Pflegekinder auf Bauernhöfen leben. *Netz Fachzeitschrift Pflegekinder*, 2, 28-31.
- Studer, B. (1998). Soziale Sicherheit für alle? : Das Projekt Sozialstaat In B. Studer (Hrsg.), *Etappen des Bundesstaates: Staats und Nationsbildung der Schweiz, 1848-1998* (S. S. 159-168). Zürich: Chronos.
- Trial Interventionen AG. (2013a). *Betriebskonzept Trial 13-02 vom Februar 2013*. Thun.
- Trial Interventionen AG. (2013b). *Jahresbericht 2012, Stand Februar 2013*. Thun.
- Trial Interventionen AG. (2013c). *Pädagogisches Konzept begleitete Pflegefamilienplatzierungen. 13-02*. Thun.
- Trial Interventionen AG. (kein Jahr-a). *Finanzen, Arbeit, Versicherungen, Wohnung, Wichtige Dokumente*. Thun.
- Trial Interventionen AG. (kein Jahr-b). *Schulausschluss bzw. Schul-Time-out*. Thun.
- Vogt, E. (2012). Das Jugendamt des Kantons Bern erarbeitet Standards. Unterstützends, verbindlich und flexibel. *Netz Fachzeitschrift Pflegekinder*, 3, 23-25.
- Voll, P. (2008). *Die Arbeit der Vormundschaftsbehörden im Kanton Bern. Ergebnisse einer Untersuchung im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern*. Bern.
- Weik, A. (2012). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern. Alter Wein in neuen Schläuchen? *Netz Fachzeitschrift Pflegekinder*, 3, 8-9.

- Wiesinger, G. (2011). *Green Care in Landwirtschaft und Gartenbau. Resumee der COST Aktion 866 "Green Care in Agriculture"*.
- Wigger, A. & Stanic, N. (2012). *Projektbericht Kinder wirken mit. Empfehlungen zur Förderung der Mitwirkung in der ausserfamiliären Betreuung*. Unveröffentlichtes Manuskript, Rorschach.
- Wydler, H. & Flury, C. (2009). Pluriaktive Landwirtschaft in der Schweiz – Eine sekundärstatistische Analyse. *Yearbook of Socioeconomics in Agriculture*, 205-232.
- Wydler, H. & Gairing, M. (2010). Care Farming in Swiss farm households - Gender aspects in pluriactivity. *9th European IFS Symposium, 4-7. July 2010, Vienna (Austria)*, 258-271.
- Wydler, H., Moriz, C. & Zimmermann, A. (2010a). Soziale Dienstleistungen in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Moderne Formen traditioneller Betreuungsleistungen, *SGA-Tagung*. Tänikon.
- Wydler, H. & Picard, R. (2010). Care Farming: Soziale Leistungen in der Landwirtschaft. *Agrarforschung Schweiz*, 1 (1), 4-9.
- Wydler, H., Widmer, S. & Christ, Y. (2010b). *Care Farming in Switzerland*.
- Wydler, H., Widmer, S. & Christ, Y. (2010c). *Soziale Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft: Care Farming*.
- Zatti, K. B. (2005). *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung*.: Expertenbericht im Auftrag des Bundesamt für Justiz.

Forschung und Entwicklung

ZHAW
Departement Life Sciences und Facility Management
Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen
Sekretariat
Grüental
Postfach
CH-8820 Wädenswil

Telefon +41 58 934 59 59

www.iunr.zhaw.ch/

ZHAW
Departement Soziale Arbeit
Auenstrasse 4
Postfach
CH-8600 Dübendorf 1

Ab Juli 2014
Pfingstweidstrasse 96
Postfach 2151
CH-8031 Zürich

Telefon +41 58 934 88 47

www.sozialarbeit.zhaw.ch